



mitteilungen

Jahrgang 60 · Nummer 6

Juni 2007

INHALT

Verband Intern

- StGB NRW-Termine
- DStGB-Termine
- 322 Arbeitsgemeinschaft für den Regierungsbezirk Detmold

Recht und Verfassung

- 323 Anpassung der Entschädigungsverordnung
- 324 Bevölkerungsentwicklung in den Bundesländern
- 325 Veranstaltung zur Europawoche 2007
- 326 Wettbewerb „European Public Sector Award“
- 327 Würzburg privatisiert Steuerung der Verwaltungsabläufe
- 328 Zugriff auf digitale Passbilder

Finanzen und Kommunalwirtschaft

- 329 Energieeinsparverordnung 2007 beschlossen
- 330 Erfahrungsaustausch zur Anstalt des öffentlichen Rechts
- 331 Gemeindeanteil an der Einkommensteuer
- 332 Grundsteuer für selbstgenutzte Einfamilienhäuser verfassungsrechtlich unbedenklich
- 333 Neue Leitfäden zu Public-Private-Partnership
- 334 Pressemitteilung der kommunalen Spitzenverbände NRW zum Sparkassengesetz
- 335 Pressemitteilung: Steuerschätzung kein Signal zur Entwarnung
- 336 Verfassungsrechtliche Prüfung steuerlicher Vorschriften
- 337 Verschärfung des Energiekartellrechts
- 338 Zeitplan zur Unternehmensteuerreform

Schule, Kultur und Sport

- 339 34 neue Ganztags Hauptschulen in NRW
- 340 Änderung der Schülerfahrkostenverordnung
- 341 Ergebnisse des Prognoseunterrichts
- 342 Erste Stufe der Sprachstandsfeststellung
- 343 Erstellung und Prüfung von Grabmalanlagen
- 344 Ganztagschulkongress in Berlin
- 345 Hauptschulpreis 2007 nach Möhnesee
- 346 Steuersatz auf Umsätze aus der Verabreichung von Heilbädern
- 347 Verlust eines Dienstschlüssels
- 348 Zukunft des Bürgerfunks

Datenverarbeitung und Internet

- 349 E-Government-Karte Deutschlands
- 350 FON will öffentliche WLANs fördern
- 351 OEM-Versionen von Windows XP bis Januar 2008
- 352 Veranstaltung „Kommunale Kooperationsmodelle in NRW“

Jugend, Soziales und Gesundheit

- 353 Ausbau der Kleinkinderbetreuung
- 354 Fachtagung zu „Kommunaler Wandel – Vernetzung älterer Menschen“
- 355 Gesetz zur Änderung medizinproduktrechtlicher Vorschriften
- 356 Pressemitteilung: Für Kinderbetreuung seriöse Zahlen gefragt
- 357 Pressemitteilung: Rechtsanspruch auf U 3-Betreuung unnötig
- 358 Sozialbericht NRW 2007

Wirtschaft und Verkehr

- 359 Ausschuss für Strukturpolitik und Verkehr
- 360 Beschlüsse der Verkehrsministerkonferenz
- 361 Betriebsgenehmigung für Flughafen Düsseldorf bestätigt
- 362 Deutscher Städte- und Gemeindebund zu 60-Tonnen-Lkw
- 363 Erstes deutsches PPP-Pilotprojekt an der Autobahn A 8
- 364 EU-Bericht zur Verkehrssicherheit
- 365 Wettbewerb zu fahrradfreundlichen Entscheidungen
- 366 Gemeinsame Initiative zum Handyparken
- 367 Geschlechtsspezifische Interventionen in der Unfallprävention
- 368 Güteüberwachung von Baumaterialien im Straßenbau
- 369 Kolloquium Straßenbetriebsdienst
- 370 Kommunale Thesen zum Nahverkehr in der Region
- 371 Oberlandesgericht Hamm zur Verkehrssicherungspflicht im Wald
- 372 Hartz IV: Land NRW muss kommunale Selbstverwaltung respektieren
- 373 StGB NRW-Fachtagung zur kommunalen Tourismuspolitik
- 374 Tag der Verkehrssicherheit
- 375 Zukunft der Arbeitslosenzentren und -beratungsstellen

Bauen und Vergabe

- 376 Kommunale Finanzen und nachhaltiges Flächenmanagement
- 377 Amtshaftung und Mitverschulden des Bauherrn
- 378 Broschüre zu Entwicklungspotenzial ländlicher Räume
- 379 Bundesverfassungsgericht zur Genehmigung einer Mobilfunksendeanlage
- 380 Erleichterung von Planungsvorhaben für die Innenentwicklung der Städte
- 381 EuGH zur Kooperation mehrerer öffentlicher Auftraggeber
- 382 Dienstbesprechungen des NRW-Ministeriums für Bauen und Verkehr
- 383 Landesgartenschau 2010 in Hemer
- 384 Windkraftanlage und Feststellung einer optisch bedrängenden Wirkung

Umwelt, Abfall und Abwasser

- 385 Landeswettbewerb GesundMobil NRW
- 386 Erweiterung des Dualen Systems
- 387 Oberverwaltungsgericht NRW zum Kanalanschlussbeitrag für Hinterlieger
- 388 Oberverwaltungsgericht NRW zum Kostenersatz
- 389 Oberverwaltungsgericht NRW zur Befreiung von einer Einleitungsbedingung
- 390 Oberverwaltungsgericht NRW zur Einleitung von Abwasser
- 391 VGH Baden-Württemberg zum Klinikmüll

Buchbesprechungen

Die StGB NRW-MITTEILUNGEN sind auch im Internet unter
www.kommunen-in-nrw.de
(Rubrik „Texte und Medien / Mitteilungen / Datenbank“) abzurufen

Die Juni-Ausgabe der Zeitschrift
STÄDTE- UND GEMEINDERAT enthält folgende Beiträge:

BÜCHER UND MEDIEN

NACHRICHTEN

Thema: Saubere Stadt

Udo Meyer

Von der Straßenreinigung zur Stadtsauberkeit

Elisabeth Menke

Bürgerengagement für eine saubere Stadt am Beispiel
Gütersloh

Klaus Gellenbeck

Qualitätsmanagement für eine saubere Stadt

Guido Schenk

Mit neuen Displays gegen wildes Plakatieren

Roland Thomas, Katharina Kock

Sondernutzung und Sauberkeit - die Mustersatzung
des StGB NRW

Dirk H. Ahrens-Salzsieder

Einheitliche Bewirtschaftung öffentlicher Flächen am
Beispiel Hürth

Peter Queitsch

Stadtsauberkeit durch öffentliche Abfallbehälter

Harald Heinz

Beobachtungen und Randbemerkungen zu
Stadtgestaltung und saubere Stadt

Hans-Gerd von Lennep

Beseitigung von Ölschmutz durch die Feuerwehren

IT-News

Gericht in Kürze

Die Zeitschrift ist erhältlich beim Städte- und
Gemeindebund NRW, Kaiserswerther Straße 199/201,
40474 Düsseldorf

Verband Intern

StGB NRW-Termine

- | | |
|------------|--|
| 12.06.2007 | Arbeitskreis „GFG-Reform“ in Düsseldorf,
Geschäftsstelle |
| 14.06.2007 | Arbeitskreis „Energie“ in Schwerte |
| 18.06.2007 | Arbeitsgemeinschaft für den Regierungs-
bezirk Köln in Bad Honnef |

DStGB-Termine

- | | |
|----------------|--|
| 04./05.06.2007 | Hauptausschuss- und Präsidiumssitzung
in Berlin |
| 18./19.06.2007 | DStGB-Erfahrungsaustausch „Kommunalwirtschaft“ in Düsseldorf, Geschäfts-
stelle |

Fortbildung des StGB NRW 2007

Datum	Thema der Veranstaltung	Ort
20.06.2007	Fachtagung „Kommunale Tourismuspolitik: Leitbilder und Erfolgsfaktoren“	Düsseldorf (NRW.BANK)
03./ 04.09.2007	Bürgermeister-Seminar	Nettetal
05.09.2007	Fachtagung „Gestaltung kommunaler Verkehrspolitik“	Düsseldorf (NRW.BANK)

322

Arbeitsgemeinschaft für den Regierungsbezirk Detmold

Am 23.04.2007 tagte die Arbeitsgemeinschaft für den Re-
gierungsbezirk Detmold auf Einladung von Bürgermeister
Dr. Honsdorf im Kurhaus in Bad Salzuflen.

Hauptgeschäftsführer Dr. Schneider berichtete über Aktu-
elles aus Düsseldorf, u.a. über die Kommunalfinanzen, die
Verwaltungsstrukturreform und die Reform des Sparkas-
sengesetzes. Für viele politische Kommentatoren sei die Fi-
nanzkrise überwunden, die Gesundung der Kommunalfin-
anzen in greifbare Nähe gerückt. Die Fakten sähen aber
anders aus: Erstens streuten die Mehreinnahmen bei der
Gewerbesteuer sehr stark zwischen den Ländern und in-
nerhalb des Landes. Steuerstarke Gemeinde profitierten
meist stärker als steuerschwache. Landesweite Zahlen be-
sagten nichts über die örtliche Situation. So gebe es auch
Gemeinden, bei denen die Gewerbesteuereinnahmen zu-
rückgingen. Zweitens seien bereits ab diesem Jahr trotz
der Wachstumsprognosen die Einnahmen aus der Gewer-
besteuer rückläufig. Drittens: Ursächlich für die Mehrein-
nahmen seien ausschließlich konjunkturelle Gründe. Wirt-
schaftliche Erholung schlug sich in Steuerwachstum nie-
der. Entscheidend aber sei, die strukturellen Ursachen der
kommunalen Finanzkrise bestünden fort.

Ein weiterer Themenschwerpunkt war der zwischen Lan-
desregierung sowie öffentlicher und freier Wohlfahrtspfle-
ge erzielte Kompromiss zur Finanzierung der Kinderbe-
treuung sein, der ein wichtiger Schritt zur Weiterentwick-
lung der Kindertageseinrichtungen ist. Besonders hervor-
zuheben sei nach Informationen des zuständigen Haupt-
referenten Horst-Heinrich eine verstärkte Beteiligung des
Landes an den Kosten der Betreuung der unter Dreijähri-
gen, wodurch die Anstrengungen der Kommunen eine
wichtige Unterstützung erfahren.

Der vorliegende Referentenentwurf für ein Kinderbil-
dungsgesetz setze den mühsam gefundenen Kompromiss
allerdings in vielen Punkten gesetzestechnisch nicht hin-
reichend um bzw. gehe hinter das Konsenspapier zurück.

Die StGB NRW-MITTEILUNGEN sind auch im Internet unter
www.kommunen-in-nrw.de
(Rubrik „Texte und Medien / Mitteilungen / Datenbank“) abzurufen

Hauptreferentin Anne Wellmann informierte über den Gesetzesentwurf zur Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung und stellte dessen Ziele dar, u.a. die Stärkung des Bürgermeisteramtes und die klarere Abgrenzung der Kompetenzen zwischen Rat und Bürgermeister. Weitere Kernpunkte des Gesetzesentwurfes seien die Stärkung des ehrenamtlichen Elements der Kommunalverwaltung im Hinblick auf die Rechte der einzelnen Ratsmitglieder und der Fraktionen, die Stärkung der demokratischen Beteiligung der Bürger, die Herabsetzung der Schwellenwerte und erweiterte Möglichkeiten der interkommunalen Zusammenarbeit (§§ 3, 4 GO, § 4 GKG) sowie die Einschränkung der wirtschaftlichen Betätigung der Kommunen.

Az.: III/1 91-29

Mitt. StGB NRW Juni 2007

Recht und Verfassung

323 Anpassung der Entschädigungsverordnung

Das Innenministerium hat nun einen Entwurf zur Anpassung der Entschädigungsverordnung vorgelegt. Der Entwurf, der im Intranet unter Fachinformation und Service, Recht und Verfassung, Entschädigungsverordnung heruntergeladen werden kann, sieht eine Erhöhung der Entschädigungen um 3 % vor. Der Landtagsausschuß für Kommunalpolitik und Verwaltungsstrukturreform wird sich voraussichtlich am 06. Juni 2007 mit der Anpassung beschäftigen. Mit einem Inkrafttreten ist zum 01.07.2007 zu rechnen.

Az.: I/3 020-08-45

Mitt. StGB NRW Juni 2007

324 Bevölkerungsentwicklung in den Bundesländern

Das Statistische Bundesamt (www.destatis.de) hat Ende Mai die Zahlen für die vermutete Bevölkerungsentwicklung in Deutschland nach Bundesländern aufgeschlüsselt veröffentlicht (siehe die Pressemitteilung vom 22.05.2007 unter

<http://www.destatis.de/presse/deutsch/pm2007/p2100022.htm>). Für Nordrhein-Westfalen wird danach bis zum Jahr 2050 davon ausgegangen, dass die Bevölkerung auf 15,2 Mio. Einwohner zurück geht. Für ganz Deutschland wird mit 68,7 Mio. Einwohnern gerechnet. Das Statistische Bundesamt hält auf seiner Homepage unter <http://www.destatis.de/laenderpyramiden> auch Bevölkerungspyramiden zur Ansicht vor, die nach Altersgruppen gegliederte Entwicklungen aufzeigen.

Az.: I/2 050-22

Mitt. StGB NRW Juni 2007

325 Veranstaltung zur Europawoche 2007

Mit unserem Schnellbrief Nr. 24/2007 haben wir die Kommunen über die Europawoche 2007 informiert und angeregt, sich hieran mit Workshops, Seminaren, Tagungen, Konferenzen, Lesungen oder Gesprächsrunden zu beteiligen.

Der Bürgermeister der Stadt Herzogenrath berichtet dazu folgendes:

„Gerne haben wir diese Anregung aufgegriffen und gemeinsam mit dem Europaabgeordneten Martin Schulz

und dem früheren Minister der Provinz Limburg und Altbürgermeister der Gemeinde Meersen, Doktorandus Ger Kockelkorn eine Veranstaltung zu dem Thema: „15 Jahre Maastrichter Verträge – wie hat sich seitdem das Leben im Grenzland der Euregio Maas-Rhein verändert“ organisiert.

Die Resonanz – insbesondere der weiterführenden städtischen Schulen – war überwältigend. Insgesamt konnten wir in der Aula des Gymnasiums Herzogenrath über 450 Gäste begrüßen. Hierbei handelte es sich überwiegend um Schülerinnen und Schüler, die sich mit dem Thema Europa beschäftigt haben und die Vorträge sowie die anschließende Podiumsdiskussion nutzen wollten, um ihr Wissensspektrum zu erweitern.

Unser Vorhaben ist rundum gelungen.

„Europa konkret und kurzweilig“ – so kommentierte der Redakteur der Aachener Nachrichten die Aktion kurz und prägnant.

Mit dieser Veranstaltung haben wir den Weg für ein Europa, das von den nächsten Generationen verstanden und mitgetragen werden soll, ein Stück weiter bereitet.

Anhand der kurzen Geschichten des politischen Mentors von Herrn Schulz und des Großvaters von Ger Kockelkorn wurden den jungen Leuten sehr bewußt vor Augen geführt, wie schnell ein Mensch in die Mühlsteine der Gesellschaft bzw. der Staaten geraten kann – ob er will oder nicht.

Dieses Forum hatte nichts schulmeisterhaftes und hier wurde auch nicht mit dem erhobenen Zeigefinger gemahnt, wie wichtig Europa für uns ist. Im Gegenteil – in den Vorträgen und der anschließenden Diskussion wurde deutlich:

Europa ist ein vielfältiges Gebilde mit Ecken und Kanten, das es durch unsere Hilfe zu schleifen gilt, damit es möglichst rund läuft!

Ich bin besonders stolz darauf, dass wir es geschafft haben, diese Veranstaltung ohne die Inanspruchnahme von Fördermitteln auf die Beine zu stellen.

Ich würde mich sehr freuen, wenn Sie Gelegenheit fänden, unsere Aktion in einer Ihrer nächsten Mitteilungen besonders zu erwähnen. Als positives Beispiel dafür, dass man mit wenig Geld aber mit viel Kreativität und gutem Willen einiges in Europa bewegen kann.“

Az.: I/1 05-00

Mitt. StGB NRW Juni 2007

326 Wettbewerb „European Public Sector Award“

Die Bertelsmann Stiftung, die Deutsche Hochschule für Verwaltungswissenschaften Speyer und die European Group of Public Administration (Brüssel) haben erstmals einen europäischen Verwaltungspreis ausgelobt. Ab sofort können sich Verwaltungen aus ganz Europa für den European Public Sector Award (EPSA) bewerben. Einsendeschluss ist der 15. Juli 2007.

Ausgezeichnet werden vorbildliche Projekte und Konzepte aus drei Themenbereichen: 1. Gemeinsam Handeln (innovative Beispiele für partnerschaftliches Arbeiten und vernetzte Verwaltung in allen Bereichen des öffentlichen Sektors), 2. Ziele erreichen mit knappen Mitteln (Kandidaten sollen demonstrieren, dass sie zielgerichtete und gleichzei-

tig finanziell entlastende Konzepte verfolgen, die zu größerer Zufriedenheit bei den Bürgern führen) und 3. Den demographischen Wandel steuern (Organisationen, die dem demographischen Wandel innerhalb der eigenen Belegschaft Rechnung tragen und ihre Strukturen entsprechend modernisieren und öffentliche Verwaltungen, die hervorragende Programme für das Zusammenleben mit einer älteren und heterogene Bevölkerung entwickelt und umgesetzt haben).

Der Preis wird erstmals am 13. November 2007 in Luzern (Schweiz) verliehen. Nähere Informationen stehen unter www.eps-award.eu bereit.

Az.: I/2

Mitt. StGB NRW Juni 2007

327 Würzburg privatisiert Steuerung der Verwaltungsabläufe

Die Stadt Würzburg (www.wuerzburg.de) hat die Steuerung ihrer Verwaltungsprozesse privatisiert. Die Gütersloher Bertelsmann-Tochter Arvato (www.arvato.de), die schon im englischen East Riding neben den Prozessen auch das Personal der Kommunalverwaltung übernommen hat, soll zukünftig über eine zentrale Internet-Plattform alle Geschäftsabläufe steuern. Hierdurch soll es eine einheitliche Ansprechstelle für Bürgerschaft und Unternehmen geben. Die unterfränkische Universitätsstadt mit über 130.000 Einwohnern will durch die Auslagerung in den nächsten acht Jahren 25 Millionen Euro einsparen, so ein Bericht der Neuen Westfälischen vom 28.04.2007. Im laufenden Jahr sollen die Technik und die Verwaltungsabläufe vorbereitet werden, eigentlicher Start ist im nächsten Jahr.

Az.: I/2 031-00-3

Mitt. StGB NRW Juni 2007

328 Zugriff auf digitale Passbilder

Nach der Anhörung im Bundestag zur Änderung des Passgesetzes am 23.04.07 zeichnet sich ein Kompromiss ab. Nach dem im Regierungsentwurf (BT-DrS. 16/4138, PDF) nur ein Zugriff auf die bei den Pass- und Personalausweisregistern gespeicherten digitalen Lichtbilder durch die Polizei- und Bußgeldbehörden bei Straßenverkehrsordnungswidrigkeiten möglich sein sollte (§ 22a Abs. 2 PassG-E), hatten die CDU/CSU-Fraktionen im Bundestag und im Bundesrat gefordert, dass auch die ab November 2007 zu erhebenden Fingerabdrücke, die in die Reisepässe aufzunehmen sind (vgl. StGB NRW-Mitteilung 143/2007), zugriffsbereit gespeichert werden sollten. Nunmehr scheint sich die große Koalition darauf geeinigt zu haben, dass nur die Übermittlung von Lichtbildern an die Polizei- und Ordnungsbehörden bei der Verfolgung von Straftaten und Verkehrswidrigkeiten automatisiert erfolgen kann.

Az.: I/2 113-00

Mitt. StGB NRW Juni 2007

Finanzen und Kommunalwirtschaft

329 Energieeinsparverordnung 2007 beschlossen

Die Bundesregierung hat am 25. April 2007 die Energieeinsparverordnung (EnEV 2007) beschlossen und einen Bericht zur Förderung der energetischen Gebäudesanierung beraten. Mit der neuen Energieeinsparverordnung wird

der Weg zur Einführung von Energieausweisen für den Gebäudebestand geebnet.

Die neue Energieeinsparverordnung dient der Umsetzung der EG-Richtlinie über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden. Sie bedarf vor dem In-Kraft-Treten noch der abschließenden Zustimmung des Bundesrates.

Nach der künftigen Verordnung können Eigentümer und Vermieter von Wohngebäuden mit mehr als vier Wohneinheiten wählen, ob sie einen Energieausweis auf der Grundlage des berechneten Energiebedarfs oder des tatsächlichen Energieverbrauchs verwenden. Das Gleiche gilt für Wohngebäude mit bis zu vier Wohnungen, wenn sie entsprechend dem Standard der 1977 erlassenen Wärmeschutzverordnung errichtet oder später auf diesen Standard gebracht worden sind. Der so genannte Bedarfsausweis soll nur für Wohngebäude (mit bis zu vier Wohnungen) aus der Zeit vor der Wärmeschutzverordnung von 1977, die dieses Anforderungsniveau nicht erreichen, vorgeschrieben werden.

Übergangsweise soll es bis zum 31. Dezember 2007 möglich bleiben, sich in allen Fällen Energieausweise wahlweise auf Bedarfs- oder auf Verbrauchsgrundlage ausstellen zu lassen.

Für Nichtwohngebäude - also auch für Gebäude in kommunalem Bestand - sollen beide Varianten generell erlaubt werden. Der vorstehende Aspekt ist im Rahmen der Beratungen zur neuen EnEV 2007 mehrfach seitens des DStGB vorgetragen worden. Daher ist die Übernahme der Wahlmöglichkeit aus kommunaler Sicht sehr zu begrüßen.

Für Wohngebäude, die bis 1965 fertig gestellt wurden, soll der Energieausweis zum 01. Januar 2008 zur Pflicht werden, für jüngere Wohngebäude am 01. Juli 2008 und für Nichtwohngebäude erst ab 01. Januar 2009. Dem von der Bundesregierung beschlossenen Text der Energieeinsparverordnung zufolge darf zur Kostenbegrenzung auf pauschale und fachlich gesicherte Erfahrungswerte zugegriffen werden. Auch eine Begehung des Gebäudes durch einen Gutachter ist nicht verpflichtend vorgeschrieben, kann aber im Einzelfall erforderlich sein; der Eigentümer kann darüber hinaus Angaben und Nachweise zum Gebäude zur Verfügung stellen.

Az.: IV/3 811-16

Mitt. StGB NRW Juni 2007

330 Erfahrungsaustausch zur Anstalt des öffentlichen Rechts

Der 8. Erfahrungsaustausch AöR am 24.04.07 bei den Technischen Betrieben Dormagen AöR ist konstruktiv verlaufen und war mit gut 35 Teilnehmern - davon drei Vertretern aus dem Innenministerium - ausgesprochen gut besucht. Im Rahmen der Sitzung wurden nach der Begrüßung von Hauptreferentin Brandt-Schwabedissen und Vorstand Koch die Technischen Betriebe Dormagen AöR durch 1. BGO Cyprian Dormagen vorgestellt. Nach dem informativen Referat von Dipl.-Ing./Dipl.-Wirtsch.-Ing. Schielke von der Kommunal- und Abwasserberatung NRW zum Thema „Beschwerden - Ansporn zur Verbesserung/Beschwerdemanagement in der AöR“ hat Geschäftsführer Dr. Estermann den Verein „Allianz der öffentlichen Wasserwirtschaft“ vorgestellt. Zweck dieses neu gegründeten Vereins ist die Förderung der öffentlichen Wasserwirtschaft. Sodann hat Rechtsanwalt Rudert von Rödl & Partner die Thematik

„AöR-Gründung für den Bereich Abwasser - mögliche Vor- und Nachteile für den allgemeinen Haushalt“ dargestellt. Hieran knüpfte sich eine intensive Diskussion, die gezeigt hat, dass insbesondere steuerrechtliche Fragen und die Problematik der Abgrenzung organisatorischer/bilanzieller/finanzieller Aspekte bei der Gründung der AöR nach wie vor brisant sind. Sodann wurden insbesondere die Bereiche Entlastung des Verwaltungsrates einer AöR, Haftungsgrundlagen für den Vorstand einer AöR, die AöR als Vollstreckungsbehörde, Kreditaufnahme durch die AöR etc. erörtert. Der nächste Erfahrungsaustausch findet am 8.11.2007 auf Einladung der PWC in Düsseldorf statt.

Az.: IV/3 810-00

Mitt. StGB NRW Juni 2007

331 Gemeindeanteil an der Einkommensteuer

Mit Schreiben vom 13.02.2007 hatte der Städte- und Gemeindebund NRW das Finanzministerium des Landes NRW angeschrieben, um eine Änderung der Auszahlungsmodalitäten bezüglich der Abschlagszahlungen für das IV. Quartal für den Gemeindeanteil an der Einkommensteuer einzufordern. Hintergrund des Schreibens ist die Beobachtung, dass die Einnahmen aus den für die Berechnung des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer relevanten Steuerarten im IV. Quartal der Jahre 2004, 2005 und 2006 im Durchschnitt um 16,9 % über denen des III. Quartals gelegen haben. Grund hierfür ist, dass die Einnahmen aus Lohn und veranlagter Einkommensteuer im Monat Dezember um mehr als 130 % über dem Durchschnitt der Vormonate liegen. Dies wiederum erklärt sich mit dem im III. Quartal gezahlten Weihnachtsgeld und dem Weihnachtsgeschäft mit seinen hohen Umsätzen.

Der vierte Abschlag für den Gemeindeanteil ist aber nur genauso hoch wie der für das III. Quartal. Hierdurch kommt es regelmäßig zu Schlusszahlungen gegen Ende Januar des Folgejahres, die in einer Größenordnung von ca. 220.000.000 Euro liegen. Das Land erzielt hierdurch einen Zinsvorteil zu Lasten der Städte und Gemeinden. Auch wenn dieser wegen des kurzen Zeitraums nicht besonders hoch ist (ca. 800.000 € bei 3 % Zinsen für 6 Wochen), sollte u. E. aus sachlichen Gründen auf eine Erhöhung des 4. Abschlags um mindestens 15 % gedrängt werden.

Eine ähnliche Situation ergibt sich bei dem Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer. Wegen der deutlich niedrigeren Beträge und auch einer deutlich geringeren Abweichung von im Durchschnitt 4 % haben wir unser Hauptaugenmerk jedoch auf eine Veränderung des Auszahlungsmodus für den Gemeindeanteil an der Einkommensteuer gelegt.

Das Finanzministerium des Landes Nordrhein-Westfalen hat uns nunmehr gemeinsam mit dem Innenministerium geantwortet. In dem Schreiben wird die Bereitschaft des Innenministeriums erklärt, bei der Erarbeitung der neuen Verordnung über die Aufteilung und Auszahlung des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer für die Haushaltsjahre 2009, 2010 und 2011 die Anregungen des Städte- und Gemeindebundes NRW über eine Änderung der Auszahlungsmodalitäten zu berücksichtigen. Insbesondere soll dies gelten, wenn sich auch für das Haushaltsjahr 2007 eine deutliche Abweichung des positiven Zahlbetrages im IV. Quartal gegenüber dem III. Quartal zeigen sollte.

Der StGB NRW wird die Angelegenheit Anfang nächsten Jahres nach Vorliegen der Quartalszahlen für das IV. Quartal wieder aufgreifen.

Das Schreiben des Innenministeriums und des Finanzministeriums ist im für Mitgliedskommunen im Intranet-Angebot des Verbandes unter „Fachinfo & Service“, „Fachgebiete“, „Finanzen und Kommunalwirtschaft“, „Daten zur Finanzplanung“, „Gemeindeanteil an der Einkommensteuer“ abrufbar.

Az.: IV/1 921-03

Mitt. StGB NRW Juni 2007

332 Grundsteuer für selbstgenutzte Einfamilienhäuser verfassungsrechtlich unbedenklich

Der 14. Senat des Oberverwaltungsgerichts hat mit Beschluss vom 25.04.2007 (Az.: 14 A 661/06) den Antrag eines Ehepaares aus Krefeld auf Zulassung der Berufung gegen ein Urteil des Verwaltungsgerichts Düsseldorf abgelehnt, mit dem die Klage gegen einen Grundsteuerbescheid der Stadt Krefeld aus dem Jahr 2005 abgewiesen worden war.

Die Kläger sind Eigentümer eines mit einem von ihnen genutzten Einfamilienhaus bebauten Grundstücks in Krefeld. Für dieses Grundstück zog die Stadt Krefeld die Kläger im Jahr 2005 zu einer Grundsteuer von 493,10 EUR heran. Dagegen klagte das Ehepaar beim VG Düsseldorf, das die Klage allerdings abwies (vgl. Mitteilung Nr. 89 v. 24.01.2006). Gegen dieses Urteil beantragten die Kläger beim Oberverwaltungsgericht die Zulassung der Berufung im Wesentlichen mit der Begründung, die Erhebung von Grundsteuer auch für selbstgenutzte Einfamilienhäuser sei verfassungswidrig, sie verstoße insbesondere gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz des Grundgesetzes. Dem ist das OVG nicht gefolgt. Es hat den Antrag auf Zulassung der Berufung mit dem o. g. Beschluss als unbegründet zurückgewiesen. Zur Begründung hat es ausgeführt: Wie schon andere Oberverwaltungsgerichte bzw. Verwaltungsgerichtshöfe und der Bundesfinanzhof in früheren Entscheidungen entschieden hätten, sei die Erhebung von Grundsteuer auch für selbstgenutzte Einfamilienhäuser verfassungsrechtlich unbedenklich. Ein Verstoß gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz des Grundgesetzes liege nicht vor.

Die Kläger - und andere Grundstückseigentümer sowie sonstige Interessierte - hatten weitere Hoffnung in das beim Oberverwaltungsgericht geführte Berufungszulassungsverfahren gesetzt, nachdem das Bundesverfassungsgericht mit Beschluss vom 21.06.2006 - 1 BvR 1644/05 - eine die Grundsteuer betreffende Verfassungsbeschwerde nicht zur Entscheidung angenommen und diese Entscheidung - wie durchaus üblich - nicht begründet hatte (vgl. Schnellbrief Nr. 103 v. 04.07.2006).

Der Beschluss des Oberverwaltungsgerichts ist unanfechtbar. Die Kläger haben allerdings bereits angekündigt, Verfassungsbeschwerde zum Bundesverfassungsgericht erheben zu wollen. Auch dieser Verfassungsbeschwerde räumen wir aber wegen der oben zitierten Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 21.06.2006 keine Aussicht auf Erfolg ein.

Az.: IV/1 931-00

Mitt. StGB NRW Juni 2007

333 Neue Leitfäden zu Public-Private-Partnership

Mit zwei neuen Broschüren will die Landesregierung jetzt den kommunalen Aufsichtsbehörden in NRW ihre Arbeit bei PPP-Projekten (Public Private Partnership) erleichtern.

Der Leitfaden "Plausibilitätscheck" konzentriert sich auf die kommunalaufsichtlichen Rahmenbedingungen. Er wurde gemeinsam von der PPP-Task-Force des Finanzministeriums und dem Innenministerium unter Beteiligung der Bezirksregierungen erarbeitet. "Durch diese enge Zusammenarbeit ist sichergestellt, dass den PPP-Erfordernissen und zugleich den kommunalaufsichtlichen Notwendigkeiten in der Praxis Rechnung getragen wird", erklärte Wolf. In den Leitfaden "Plausibilitätscheck" wurden bereits die seit Oktober 2006 geltenden neuen Regelungen zur Kreditwirtschaft der Gemeinden aufgenommen. Mit ihm nimmt NRW bundesweit eine Vorreiterrolle ein.

Der zweite neue Leitfaden "Public Private Partnership und Neues Kommunales Finanzmanagement" verdeutlicht bundesweit erstmals die Wirkungen der einzelnen PPP-Modelltypen auf das Neue Kommunale Finanzmanagement, z. B. die bilanziellen Konsequenzen. Anhand konkreter Beispiele wird gezeigt, wie aus dem Zusammenspiel von Planung, Finanzierung und dem Gebäudemanagement im Rahmen des neuen Kommunalen Finanzmanagements erhebliche Effizienzvorteile erreicht werden können.

In den Leitfäden sind auch die Erfahrungen aus der Praxis eingeflossen.

Die Leitfäden sowie weitere Informationen finden Sie im Internet unter www.ppp.nrw.de.

Az.: IV 904-04

Mitt. StGB NRW Juni 2007

334 Pressemitteilung der kommunalen Spitzenverbände NRW zum Sparkassengesetz

Die kommunalen Spitzenverbände in Nordrhein-Westfalen stehen Teilen der Pläne des Landeskabinetts zur Novellierung des Sparkassengesetzes Nordrhein-Westfalen kritisch gegenüber. Die Verbände begrüßen zum einen die Liberalisierung der Ausschüttungsregeln. Dies verdeutliche die unternehmerische Verantwortung der Kommunen für ihre Sparkassen. In die richtige Richtung gehe auch die Stärkung der Regelungskompetenzen des Verwaltungsrates. Dies gebe den kommunalen Trägern mehr Möglichkeiten, gemeinsam mit den Instituten unternehmerische Entscheidungen zu treffen, die die Zukunftsfähigkeit der Sparkassen sichern.

Unverändert wenden sich die Spitzenverbände allerdings gegen die von der Landesregierung vorgesehene Möglichkeit für Kommunen, Trägerkapital zu bilden: „Die Ausweisung von Trägerkapital, die die Landesregierung zur Verdeutlichung der kommunalen Eigentümerfunktion an den Sparkassen einführen will, würde diese Eigentümerfunktion nicht stärken, sondern könnte sie im Gegenteil langfristig eher schwächen“, erklärten heute Dr. Stephan Articus, Geschäftsführer des Städtetages Nordrhein-Westfalen, Dr. Martin Klein, Hauptgeschäftsführer des Landkreistages Nordrhein-Westfalen, und Dr. Bernd Jürgen Schneider, Hauptgeschäftsführer des Städte- und Gemeindebundes Nordrhein-Westfalen.

Auch wenn das Trägerkapital in nicht handelbarer Form ausgewiesen werden sollte, könnte es mittelfristig den Ausgangspunkt für einen Verkauf der Sparkassen bilden.

Anders als von Finanzminister Dr. Helmut Linssen dargestellt, benötige man auch kein Trägerkapital, um die Transparenz über die wirtschaftliche Lage einer Sparkasse zu erhöhen. Diese Transparenz sei bereits ausreichend über die

Gremien der Sparkassen und die Veröffentlichung der Jahresabschlüsse gewährleistet.

Az.: IV

Mitt. StGB NRW Juni 2007

335 Pressemitteilung: Steuerschätzung kein Signal zur Entwarnung

Die Ergebnisse des Arbeitskreises „Steuerschätzung“, wonach Bund, Länder und Gemeinden in den kommenden fünf Jahren voraussichtlich Steuer Mehreinnahmen von rund 200 Mrd. Euro verbuchen können, sind für die Kommunen in Nordrhein-Westfalen eine gute Nachricht. Eine wesentliche Entlastung der Kommunalfinanzen in NRW ist davon allerdings nicht zu erwarten, wenn man die Ausgaben- und Schuldenentwicklung mit einbezieht.

„Die Steuereinnahmen tragen nur zu einem Teil zur Finanzierung der Kommunalhaushalte bei. Somit sind die heute veröffentlichten und durchaus positiv zu wertenden Zahlen allein nicht aussagekräftig für die finanzielle Situation der Kommunen“, erklärte Dr. Bernd Jürgen Schneider, Hauptgeschäftsführer des Städte- und Gemeindebundes NRW, heute in Düsseldorf anlässlich der Vorstellung der Mai-Steuerschätzung.

Bei der Bewertung der Schätzergebnisse müsse auch berücksichtigt werden, dass die NRW-Kommunen nach wie vor unterfinanziert seien. „Der im Jahr 2006 erzielte Finanzierungsüberschuss in den Kommunalhaushalten von knapp 3 Mrd. Euro bundesweit ist an Nordrhein-Westfalen vorbei gegangen. Während beispielsweise die Städte und Gemeinden in Bayern allein 1,4 Mrd. Euro zu diesem Ergebnis beisteuern, hatten die NRW-Kommunen auch im vergangenen Jahr einen negativen Finanzierungssaldo von mehr als 800 Mio. Euro“, erklärte Schneider.

Die heutigen Schätzergebnisse seien auch im Hinblick auf die gestiegenen Ausgabeverpflichtungen der Kommunen, welche die Steuerschätzung nicht ausweist, zu relativieren. Folge der seit Jahren wachsenden Ausgabenverpflichtungen sei ein immer größerer Schuldenberg, den viele Kommunen vor sich her tragen. Dies lasse sich gerade auch an der Entwicklung der Kassenkredite ablesen, die in den zurückliegenden Jahren dramatisch angestiegen seien. „Mittlerweile wird ein Rekordwert von 12,5 Mrd. Euro aus den NRW-Kommunen gemeldet. Dies bedeutet eine Vierfachung innerhalb von nur fünf Jahren“, mahnte Schneider. Die Städte und Gemeinden in Nordrhein-Westfalen seien von den hohen Kassenkreditständen in besonderer Weise betroffen. Sie müssten nahezu die Hälfte der bundesweit anfallenden Kassenkredite bedienen.

Vor diesem Hintergrund würden die von der Steuerschätzung avisierten Mehreinnahmen bei weitem nicht ausreichen, um die kommunale Finanzausstattung auskömmlich zu machen. „Der riesige Berg von Kassenkrediten und die nach wie vor bestehende Unterfinanzierung in den Verwaltungshaushalten machen deutlich, dass auch die aktuellen Steuerprognosen nicht als Argument für Steuersenkung taugen“, unterstrich Schneider. Hierbei müsse auch berücksichtigt werden, dass sowohl die Bundes- als auch die Landespolitik beispielsweise mit dem Ausbau der Betreuung der unter Dreijährigen immer neue Leistungen versprochen, die letztlich zu kommunalen Mehrausgaben führen würden.

Az.: IV

Mitt. StGB NRW Juni 2007

Das Niedersächsische Finanzgericht hat dem Bundesverfassungsgericht zwei Fragen zur Prüfung vorgelegt:

„Ist es mit Art. 3 Abs. 1 GG vereinbar, dass

1. Gewerbebetriebe im Gegensatz zu den Betrieben der selbständig Tätigen im Sinne von § 18 EStG und der Land- und Forstwirte im Sinne von § 13 EStG der Gewerbeertragssteuer unterliegen und

2. nicht gewerbliche Einkünfte von Gesellschaften bürgerlichen Rechts bei Vorliegen der Voraussetzung des § 15 Abs. 3 Nr. 1 EStG im Gegensatz zur steuerlichen Behandlung solcher Einkünfte bei Einzelunternehmen als gewerbliche Einkünfte qualifiziert werden und in vollem Umfang der Gewerbesteuer unterliegen?

Maßgeblich ist das Streitjahr 1988.“

Der Erste Senat des BVerfG hat dem Deutschen Städte- und Gemeindebund und dem Deutschen Städtetag die Gelegenheit zur Stellungnahme eingeräumt. Die Stellungnahme vom 26.04.2007 ist für Mitgliedskommunen im Intranet-Angebot des Verbandes unter „Fachinfo & Service“, „Fachgebiete“, „Finanzen und Kommunalwirtschaft“, „Steuern“, „Gewerbesteuer“ abrufbar.

In der Stellungnahme wird ausgeführt, dass es mit Art. 3 Abs. 1 GG vereinbar ist, dass nur Gewerbebetriebe, nicht aber die selbständig Tätigen im Sinne von § 18 EStG sowie die Land- und Forstwirte im Sinne von § 13 EStG der Gewerbeertragssteuer unterliegen. Die Gewerbebetriebe und die freien Berufe weisen gewisse Ähnlichkeiten sowie auch Unterschiede auf. Von Verfassungswegen sind deshalb sowohl die Einbeziehung der freien Berufe als auch deren Herausnahme aus der Gewerbesteuer möglich. Beide Alternativen liegen innerhalb des gesetzgeberischen Gestaltungsspielraumes.

Auch die sog. Abfärberegelung des § 15 Abs. 3 Nr. 1 EStG verstößt nicht gegen Art. 3 Abs. 1 GG. Die Umqualifizierung von nichtgewerblichen Einkünften der Gesellschaften bürgerlichen Rechtes in gewerbliche Einkünfte bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 15 Abs. 3 Nr. 1 EStG im Gegensatz zu der steuerlichen Behandlung solcher Einkünfte bei Einzelunternehmen ist durch gesellschaftsrechtliche Vorgaben sowie dem Zweck, die Gewinnfeststellung bei Personengesellschaften zu vereinfachen und Missbrauch zum Schutze des Gewerbesteueraufkommen zu vermeiden, gerechtfertigt.

Über den weiteren Verfahrensverlauf werden wir informieren.

Az.: IV/1 932-00/1

Mitt. StGB NRW Juni 2007

Das Bundeskabinett hat am 25. April 2007 die von Bundeswirtschaftsminister Michael Glos vorgelegte Novelle des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) verabschiedet.

Die GWB-Novelle verschärft die Missbrauchsaufsicht im Bereich Elektrizität und Gas. Die Unternehmen dürfen keine Entgelte oder Geschäftsbedingungen verlangen, die ohne sachlichen Grund ungünstiger sind als bei anderen Unternehmen. Es dürfen auch keine Preise verlangt wer-

den, die in unangemessener Weise die Kosten überschreiten. Diese Regelung im Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) gilt bis 2012. Die Kartellbehörden können künftig einen Missbrauch leichter feststellen. Denn in Zweifelsfällen muss das Unternehmen beweisen, dass die höheren Preise sachlich gerechtfertigt sind. Dies gilt für die Erzeugung, den Großhandel und den Vertrieb von Strom und Gas. Die Regelung soll so lange gelten, bis ein wirksamer Wettbewerb hergestellt ist.

Nach der Auffassung der Bundesregierung belasten die hohen Preise in Deutschland die Volkswirtschaft, die Industrie und die Verbraucherinnen und Verbraucher. Auch mehr als acht Jahre nach Marktöffnung existiere ein funktionierender Wettbewerb erst ansatzweise. Es gebe nur wenige Anbieter. Außerdem seien die Versorgungsunternehmen von der Herstellung bis zum Vertrieb von Gas und Strom beteiligt. Dies begünstige höhere Energiepreise.

Minister Glos sieht in der GWB-Novelle eine wichtige Weichenstellung für die Sicherung wettbewerbsfähiger Energiepreise. Er appellierte an die Energiewirtschaft, sich an die neuen Spielregeln rasch anzupassen. Diese neuen Regelungen würden den Verbrauchern zu Gute kommen.

Die Energiewirtschaft befürchtet dagegen durch die GWB-Novelle eine Behinderung des Wettbewerbs. Die beabsichtigte Umkehr der Beweislast führe zu erheblichen Unsicherheiten, die geplante Kostenkontrolle zu Wettbewerbsverzerrungen insbesondere auf dem europäischen Strommarkt.

Az.: IV/3 811-00/3

Mitt. StGB NRW Juni 2007

Nach dem jetzigen Zeitplan will die Große Koalition die Beratungen über die Reform der Unternehmensbesteuerung im Bundestag noch im Laufe dieses Monats und im Bundesrat Anfang Juli 2007 abschließen.

Der aktuelle Zeitplan für die Behandlung des Entwurfs eines Unternehmensteuerreformgesetzes 2008 sieht, nachdem eine erste Anhörung im Finanzausschuss des Deutschen Bundestages am 25. April 2007 stattgefunden hat, folgendermaßen aus:

11.05.07 - 1. Lesung im Bundesrat

16.05.07 - Kabinettsbeschluss über Gegenäußerung

23.05.07 - 1. Lesung im Bundestag

23.05.07 - Abschließende Beratung im Finanzausschuss Deutscher Bundestag

25.05.07 - 2./3. Lesung und Schlussabstimmung im Bundestag

21.06.07 - Beratung im Finanzausschuss Bundesrat

06.07.07 - Abschließende Beratung im Bundesrat

Az.: IV/1 920-03/2

Mitt. StGB NRW Juni 2007

Schule, Kultur und Sport

Zum Schuljahresbeginn 2007/2008 gibt es in Nordrhein-Westfalen 34 neue Ganztags Hauptschulen. Hierauf hat das Ministerium für Schule und Weiterbildung des Landes

Nordrhein-Westfalen informiert. Insgesamt gebe es dann landesweit 134 erweiterte Ganztags Hauptschulen mit einem 30-prozentigen Lehrerzuschlag. Das Verfahren zur Genehmigung sei identisch mit dem des vergangenen Jahres gewesen. Die Bezirksregierungen als Genehmigungsbehörden hätten die Bewerbungen von Schulträgern und Schulen gesammelt und bewertet. Zum einen seien auch dieses Mal Schulen in besonders belasteten Stadt- und Landesteilen berücksichtigt worden. Dabei habe die Quote der Schülerinnen und Schüler mit Migrationshintergrund wieder eine wichtige Rolle gespielt. Aber auch gute Ganztagskonzepte, erkennbare Unterstützung der Hauptschulen durch Schulträger sowie eine Reihe weiterer Kriterien hätten den Ausschlag für die Genehmigung gegeben.

Nachfolgend wird eine Liste der 34 neuen Ganztags Hauptschulen wiedergegeben:

Zuständiges Schulamt Schule Stadt/Schulträger

Soest GHS Pauli Soest

Siegen GHS Eichen Kreuztal

Siegen GHS Achenbach Siegen

Olpe GHS Finnentrop Finnentrop

Meschede GHS Christine-Koch Schmallenberg

Lüdenscheid GHS Zeppelin Plettenberg

Schwelm GHS Freiligrath Witten

Olpe GHS Anne-Frank Lennestadt

Lüdenscheid GHS Martin-Luther Iserlohn

Detmold GHS Heidenoldendorf Detmold

Minden GHS Todtenhausen Minden

Gütersloh GHS Verl Verl

Gütersloh GHS Gütersloh-Ost Gütersloh

Duisburg GHS Comeniuschule Duisburg

Essen GHS Schetters Busch Essen

Solingen GHS Central Solingen

Wuppertal KHS Bernhard-Letterhaus Wuppertal

Viersen GHS Ostschule Dülken Viersen

Wesel GHS Justus.von-Liebig Moers

Wesel GHS Rheinberg Rheinberg

Mönchengladbach GHS Frankfurter Straße Mönchengladbach

Neuss GHS Geschwister-Scholl-Schule Neuss

Bonn GHS Pennenfeld Bonn

Leverkusen GHS Theodor Wuppermann Leverkusen

Euskirchen GHS Keltenweg Zülpich

Siegburg GHS Rosbach Windeck

Köln GHS Kurt Tucholsky Köln

Heinsberg GHS in der Schlee Hückelhoven

Bergisch Gladbach GHS Ahornweg Bergisch Gladbach

Warendorf Hauptschule im Herxfeld Sassenberg

Borken Franziskussschule Ahaus

Recklinghausen GHS Hermann-Claudius Marl

Borken Strombergschule Isselburg

Warendorf Clemenshauptschule Telgte

Az.: IV/2 211-32

Mitt. StGB NRW Juni 2007

340 Änderung der Schülerfahrkostenverordnung

Im Amtsblatt des Schulministeriums (Ausgabe Mai 2007) ist die Erste Verordnung zur Änderung der Schülerfahrkostenverordnung und dazugehörige Verwaltungsvorschriften wiedergegeben. Die Schülerfahrkostenverordnung sowie die diesbezügliche Verwaltungsvorschrift werden in erster Linie an den mit dem im Zweiten Schulrechtsänderungsgesetz einhergehenden Wegfall der Schulbezirke angepasst. „Nächstgelegene Schule“ wird zukünftig auch für Grundschulen diejenige Schule der gewählten Schulart sein, die mit dem geringsten Aufwand an Kosten und einem zumutbaren Aufwand an Zeit erreicht werden kann und deren Besuch keine schulorganisatorische Gründe entgegenstehen. Zum anderen werden Regelungen zur Definition der nächstgelegenen Schulen bei Schulen, die mit Teilstandorten geführt werden (Grundschulverbund), sowie für organisatorische Zusammenschlüsse von Schulen getroffen.

Konkret wird § 9 der Schülerfahrkostenverordnung wie folgt geändert:

„3. § 9 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Nächstgelegene Schule ist die Schule der gewählten Schulform, bei Grund- und Hauptschulen auch der gewählten Schulart, bei Berufskollegs die Schule mit dem entsprechenden Bildungsgang sowie bei Gymnasien die Schule mit dem gewählten bilingualen Bildungsgang, die mit dem geringsten Aufwand an Kosten und einem zumutbaren Aufwand an Zeit erreicht werden kann und deren Besuch schulorganisatorische Gründe nicht entgegenstehen.“

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Für Auszubildende von Bezirksfachklassen gemäß § 84 Abs. 2 SchulG, die ihre Schulpflicht erfüllen, ist nächstgelegene Schule

a) die zum Ausbildungsbetrieb nächstgelegene Berufsschule, in der eine entsprechende Bezirksfachklasse eingerichtet ist, oder

b) die mit Einverständnis des Ausbildungsbetriebs gemäß § 46 Abs. 4 SchulG besuchte Berufsschule.

Sind für Berufsschulen gemäß § 84 Abs. 3 SchulG bezirksübergreifende Fachklassen gebildet, ist nächstgelegene Schule die Schule, an der die für den Ausbildungsbetrieb zuständige Fachklasse eingerichtet ist.“

c) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Für Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf ist nächstgelegene Schule die aufgrund der Entscheidung der zuständigen Schulaufsichtsbehörde nach der Verordnung zu § 19 Abs. 3 SchulG nächstgelegene Schule des bestimmten Förderortes. Sind nach § 84 Abs. 1 SchulG Schuleinzugsbereiche gebildet, ist nächstgelegene Schule die Förderschule mit dem von der Schulaufsichtsbehörde bestimmten Förderschwerpunkt, in deren Schuleinzugsbereich die Schülerin oder der Schüler wohnt.“

d) Nach Absatz 3 werden folgende Absätze 4 bis 6 eingefügt:

„(4) Für Schülerinnen und Schüler, die gemäß § 82 Abs. 3 SchulG (Grundschulverbund) oder gemäß § 83 Abs. 4

SchulG überwiegend an einem Teilstandort einer Schule unterrichtet werden, ist auf diesen Teilstandort abzustellen.

(5) Beim organisatorischen Zusammenschluss von Schulen gemäß § 83 Abs. 1 bis 3 SchulG ist auf den gewählten Zweig einer Schulform abzustellen.

(6) Abweichend von den Absätzen 1 bis 3 ist nächstgelegene Schule die Schule, die die Schülerin oder der Schüler nach Zuweisung durch die Schulaufsichtsbehörde gemäß § 46 Abs. 6 SchulG besucht.“

e) Die bisherigen Absätze 4 bis 7 werden die Absätze 7 bis 10.

f) In Absatz 7 (neu) werden die Wörter „eigenen Schultyp“ durch die Wörter „weitergehenden Anspruch auf die Erstattung von Schülerfahrkosten“ ersetzt.

g) In Absatz 9 (neu) wird Satz 2 gestrichen.“

Die Verwaltungsvorschrift zu § 9 lautet ab dem 1. August 2007 (Inkrafttreten) wie folgt:

„VV zu § 9

9.1. zu Abs. 1

9.11 Bei Grundschulen und Hauptschulen ist für die Feststellung der nächstgelegenen Schule auch die gewählte Schulart (Gemeinschaftsschulen, Bekenntnisschulen, Weltanschauungsschulen) zu berücksichtigen.

9.12 Welcher Schulbesuch mit dem geringsten Aufwand an Kosten und einem zumutbaren Aufwand an Zeit verbunden ist, stellt der Schulträger fest. Maßgeblich ist die wirtschaftlichste Beförderung im Rahmen der Zumutbarkeitsgrenzen (§ 13 Abs. 2 und 3). Ein Wahlrecht der Schülerin oder des Schülers besteht nicht.

9.13 Schulorganisatorische Gründe, die dem Besuch der nächstgelegenen Schule entgegenstehen können, sind alle Maßnahmen, die von einem Schulträger oder der Schule im Rahmen der zustehenden Organisationsbefugnisse zur Regelung des Schulbesuchs getroffen werden (u. a. Gründe der Aufnahmekapazität, der Zusammenfassung von Schülerinnen und Schülern aus Zuwanderungsfamilien an Grund- und Hauptschulen in Vorbereitungsklassen, Organisation des Gemeinsamen Unterrichts, Entlassung von einer Schule gemäß § 53 Abs. 3 Nr. 5 SchulG). Unbeachtlich ist, wer die schulorganisatorischen Hinderungsgründe zu vertreten hat.

9.14 Eine Schule scheidet als für die Fahrkostenerstattung maßgebliche nächstgelegene Schule aus, wenn ihre Aufnahmekapazität erschöpft ist. Die Aufnahmekapazität der nächstgelegenen öffentlichen Schule ist als erschöpft anzusehen, wenn aufgrund der Klassenbildung der öffentlichen Schule die Obergrenze der Bandbreite gemäß § 6 Abs. 4 und 5 der Verordnung zur Ausführung des § 93 Abs. 2 SchulG (VO zu § 93 Abs. 2 SchulG – BASS 11 – 11 Nr. 1) erreicht ist.

9.7 zu Abs. 7

9.71 Abweichungen in Bezug auf Lerninhalte, Bildungsgang oder Schulorganisation begründen keinen weiterreichenden Anspruch auf eine Schülerfahrkostenübernahme. Gleiches gilt für ein besonderes Fremdsprachenangebot. Die Feststellung, ob die nächstgelegene Schule dem gewählten Bildungsgang entspricht, hat sich allein an der Möglichkeit auszurichten, die Abschlussberechtigung der gewählten Schulform bzw. Fachrichtung zu erreichen.

9.72 Stimmen in Kooperation stehende Gymnasien ihr Kursangebot aufeinander ab, handelt es sich für die Schülerinnen und Schüler, die an einem Grund- oder Leistungskurs am anderen Gymnasium teilnehmen, um einen ausgelagerten Unterrichtsort im Sinne des § 8 Abs. 1.

9.8 zu Abs. 8

Eine wesentliche Beeinträchtigung der Ausbildung läge bei einem Wechsel in der Abschlussklasse oder bei Schülerinnen und Schülern vor, die wegen der Fremdsprachenfolge die bisherige Schule weiterhin bis zum Abschluss besuchen.

9.9 zu Abs. 9

9.91 Dies gilt auch dann, wenn nur die Kosten für den Besuch einer nächstgelegenen, nicht im Gebiet des Schulträgers befindlichen Schule zu übernehmen sind. Zu den Besonderheiten beim Besuch einer Ersatzschule anstelle der nächstgelegenen öffentlichen Schule vgl. Nrn. 17.11 bis 17.12.

9.92 Die fiktiven Fahrkosten bis zur nächstgelegenen, aber nicht besuchten Schule werden nur dann erstattet, wenn die Länge des fiktiven Schulweges die Entfernungsgrenzen nach § 5 Abs. 2 überschreitet. Dies gilt auch dann, wenn für den Besuch der nächstgelegenen Schule Schülerfahrkosten nicht wegen der Länge des Schulwegs, sondern wegen der besonderen Gefährlichkeit oder Ungeeignetheit des Schulwegs (§ 6 Abs. 2) notwendig entstehen würden.

9.93 Diese Vorschrift ist beim Besuch von Schulen oder Unterrichtsorten außerhalb des Landes nicht anwendbar (s. Nrn. 2.4, 8.2, 10.11).“

Wegen der Einzelheiten wird auf das Amtsblatt des Schulministeriums verwiesen (Ausgabe Mai 2007).

Az.: IV/2 214-50/2

Mitt. StGB NRW Juni 2007

341 Ergebnisse des Prognoseunterrichtes

In der Woche vom 23. bis 27. April fand in Nordrhein-Westfalen zum ersten Mal der Prognoseunterricht für Grundschülerinnen und Grundschüler statt. Es nahmen die Kinder teil, deren Eltern ihr Kind an einer weiterführenden Schulform anmelden möchten, für die es keine Eignungsempfehlung erhalten hatte. Landesweit hatten sich 3.300 von 189.000 Viertklässlern für den Prognoseunterricht angemeldet, was einer Quote von 1,76 % entspricht.

Rund 1.150 Kinder in Nordrhein-Westfalen wechseln nach Mitteilung des MSW NRW nach dem dreitägigen Prognoseunterricht auf die von den Eltern gewünschte Schulform. Dies entspricht einer Quote von 38 % der Kinder, die am Prognoseunterricht teilgenommen haben. Etwa 1.850 Kinder, 62 %, besuchen im neuen Schuljahr die von der Grundschule empfohlene und von den Experten im Prognoseunterricht noch einmal bestätigte Schulform. Lediglich 0,9 % aller Viertklässler werden nach Mitteilung des Schulministeriums nach dem Prognoseunterricht eine andere Schulform besuchen, als von ihren Eltern ursprünglich vorgesehen ist.

Az.: IV/2 200-3/2

Mitt. StGB NRW Juni 2007

342 Erste Stufe der Sprachstandsfeststellung

Das Ministerium für Schule und Weiterbildung hat darauf hingewiesen, dass die erste Stufe der Sprachstandsfeststellung von Kindern zwei Jahre vor der Einschulung abge-

geschlossen ist. Landesweit hätten dabei rund 57 % der beteiligten Kinder aus dem Verfahren genommen werden können. Diese Kinder hätten im Rahmen der ersten Stufe gezeigt, dass sie offensichtlich über gute Deutschkenntnisse und eine altersgemäße Sprachentwicklung verfügten. Die anderen 62.000 Kinder (43 %) würden zur zweiten Stufe des Sprachstandsfeststellungsverfahrens eingeladen. Hier fände ein Einzelgespräch statt, in dem die Kinder intensiver untersucht würden. Auf der zweiten Stufe würden auch diejenigen Kinder untersucht, die an der ersten Stufe nicht teilgenommen hätten. Dies wären 33.000 Kinder, so dass an der zweiten Runde insgesamt 95.000 Kinder teilnehmen.

Az.: IV/2 211-31

Mitt. StGB NRW Juni 2007

343 Erstellung und Prüfung von Grabmalanlagen

Der Bundesinnungsverband des Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerks hatte gegenüber dem Deutschen Städte- und Gemeindebund auf die neue Richtlinie für die Erstellung und Prüfung von Grabmalanlagen (5. Auflage, April 2007) hingewiesen. Änderungen in den DIN-Normen und in der Unfallverhütungsvorschrift VSG 4.7 hätten eine Anpassung der BIV-Richtlinien für das Erstellen und Prüfung von Grabmalanlagen notwendig gemacht.

Nach Mitteilung des Deutschen Städte- und Gemeindebundes geht es um folgende Änderungen:

Punkt 5. Kippsicherheit

Die Bezeichnung der Zementgüte nach geänderter DIN. Die Mindesteinbindelänge des Dübels beträgt nun 10 cm. Eine Verklebung darf in statischer Hinsicht nicht mehr in Rechnung gestellt werden.

Punkt 8. Einfassungen / 9 Teil- und Vollabdeckungen

Hier werden Berechnungshinweise bei Unterschreiten der Mindestdicke von Abdeckungen und Einfassungen gegeben.

Punkt 11.3 Dokumentation

Die Anforderungen an die Dokumentation der jährlichen Regelprüfung wurden den Forderungen der geänderten VSG 4.7 angeglichen. Der vereinfachte Text lautet nun: Der Prüfablauf und das Prüfergebnis ist nachvollziehbar zu dokumentieren. Die Form ist frei wählbar.

Die Richtlinie kann beim Bundesinnungsverband des Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerks (info@biv-steinmetz.de) oder von den Mitgliedskommunen bei der Geschäftsstelle des Städte- und Gemeindebundes NRW angefordert werden.

Az.: IV/2 873-00

Mitt. StGB NRW Juni 2007

344 Ganztagschulkongress in Berlin

Die Deutsche Kinder- und Jugendstiftung hat auf den 4. bundesweiten Ganztagschulkongress am 21. und 22.09.2007 in Berlin aufmerksam gemacht. Der Kongress ziele darauf ab, neben Lehrern, Erziehern, Pädagogen, Eltern und Schülern, Vertretern der Wissenschaft und Politik auch verstärkt Teilnehmer und Mitwirkende aus dem Bildungsbereich der Verwaltung (Kommunen/Gemeinden/Landkreise) anzusprechen.

Der diesjährige Kongress greife das Thema „Integrierte Bildungslandschaften“ unter dem derzeitigen Arbeitstitel „Ganztagschulen werden mehr Bildung lokal verantworten“ auf. Mit diesem Thema soll das Ziel verfolgt werden, Prozesse, die durch die Entwicklung von Ganztagschulen und die Kooperation Schule–Jugendhilfe angestoßen werden, zu verstärken und damit die Entwicklung von lokalen Bildungslandschaften voran zu treiben. Im Verlauf der bisherigen Ganztagschulentwicklung habe sich gezeigt, dass – ausgehend von der Öffnung von Schule hin zu außerschulischen Bildungsangeboten – Bewegungen ausgelöst und Prozesse angestoßen worden seien, die die gesamte Kommune bzw. Kreis berühren.

Nähere Informationen sind bei der Deutschen Kinder- und Jugendstiftung (www.dkjs.de) erhältlich.

Az.: IV/2 211-13

Mitt. StGB NRW Juni 2007

345 Hauptschulpreis 2007 nach Möhnesee

Bundespräsident Horst Köhler hat am 10. Mai 2007 in Schloss Bellevue in Berlin den Hauptschulpreis 2007 überreicht. Den mit 15.000 Euro dotierten ersten Preis als Deutschlands beste Schule mit Hauptschulabschluss nahm die Hauptschule Körbecke aus Möhnesee in Nordrhein-Westfalen entgegen. Der zweite Platz ging an die Hauptschule Weinbergerstraße in Neumarkt (Bayern). Drittplazierte Schule ist die Grund- und Hauptschule Schafflund in Schleswig-Holstein.

Hierauf hat das Ministerium für Schule und Weiterbildung des Landes Nordrhein-Westfalen hingewiesen. Die ausgezeichnete Möhnesee-Schule habe als Teil der „Regionalen Verantwortungsgemeinschaft Möhnesee“ gemeinsam mit der Kommune und den Unternehmen ein umfassendes Konzept zur Berufsorientierung ab Klasse 5 etabliert. Ein Zentrum der Berufswahlorientierung stehe allen Schülern auch nach dem Unterricht, an Wochenenden, in den Ferien und nach dem Schulabschluss offen. Ehemalige Schülerinnen und Schüler geben ihre bisherigen Lebens- und Berufserfahrungen an die jetzigen Schüler weiter. Jeder Schüler erhalte zusätzlich zum Zeugnis eine Kompetenzmappe mit seinen „Starken Seiten“, die die Stärken der Schülerinnen und Schüler aus allen Lebenswelten dokumentieren. Dies alles zeige Erfolg. Die Übergangsquote in Ausbildungsplätze liege bei 64 %.

Az.: IV/2 211-32

Mitt. StGB NRW Juni 2007

346 Steuersatz auf Umsätze aus der Verabreichung von Heilbädern

Das Bundesfinanzministerium hat sich in Bezug auf ein Urteil des BFH (V R 54/02) zur Frage der umsatzsteuerlichen Behandlung der Verabreichung von Heilbädern geäußert.

Hintergrund ist ein Urteil des BFH vom 12. Mai 2005 (V R 54/02), bei dem der BFH entschieden hat, dass die Verabreichung eines Heilbads der Behandlung einer Krankheit oder einer anderen Gesundheitsstörung und damit dem Schutz der menschlichen Gesundheit dienen muss. Hiervon kann bei der Nutzung einer Sauna in einem Fitnessstudio regelmäßig keine Rede sein; sie dient regelmäßig lediglich dem allgemeinen Wohlbefinden (Abgrenzung zu Abschn. 171 Abs. 3 UStR 2005).

Das Bundesfinanzministerium kommt nun zu der Ansicht, dass die Grundsätze dieses Urteils über den entschiedenen Einzelfall hinaus nicht anzuwenden sind.

Das Schreiben, welches genau wie das Urteil des BFH im Bundessteuerblatt Teil II veröffentlicht werden wird, wird im Folgenden wörtlich wiedergegeben.

„Mit Urteil vom 12. Mai 2005, V R 54/02, hat der BFH entschieden, dass die Verabreichung eines Heilbads i.S.v. § 12 Abs. 2 Nr. 9 UStG der Behandlung einer Krankheit oder einer andegren Gesundheitsstörung und damit dem Schutz der menschlichen Gesundheit dienen muss. Hier von könne bei der Nutzung einer Sauna in einem Fitnessstudio regelmäßig keine Rede sein; sie diene regelmäßig lediglich dem allgemeinen Wohlbefinden.

Unter Bezugnahme auf das Ergebnis der Erörterungen mit den obersten Finanzbehörden der Länder sind die Grundsätze dieses Urteils über den entschiedenen Einzelfall hinaus nicht anzuwenden.

Nach § 12 Abs. 2 Nr. 9 UStG ermäßigt sich die Steuer auf 7 % für die unmittelbar mit dem Betrieb der Schwimmbäder verbundenen Umsätze sowie die Verabreichung von Heilbädern. Letztere müssen zumindest allgemeinen Heilzwecken dienen. Entgegen der Auffassung des BFH ist es nicht ausgeschlossen, dass eine Sauna, die in einem Fitnessstudio betrieben wird, allgemeinen Heilzwecken dient und damit die Voraussetzungen des § 12 Abs. 2 Nr. 9 UStG erfüllt. Die Grundsätze der Einheitlichkeit der Leistung bleiben unberührt.“

Das Schreiben kann ebenfalls auf der Homepage des BMF unter www.bundesfinanzministerium.de unter der Rubrik Steuer – Veröffentlichungen – Steuerarten – Umsatzsteuer – BMF-Schreiben herunter geladen werden.

(DStGB Aktuell 1307-06 vom 30. März 2007)

Az.: IV/2 382-13/1

Mitt. StGB NRW Juni 2007

347 Verlust eines Dienstschlüssels

Das Verwaltungsgericht Minden hat am 26.04.2006 ein Urteil gefällt, dem folgender Sachverhalt zugrunde liegt:

Die Klägerin ist Schulträgerin der Hauptschule W., an der bis zu seiner Zuruhesetzung mit Ablauf des Januar 2006 im Dienst des beklagten Landes stehende Beigeladene als Lehrer tätig war. Am 15.03.2004 kam dem Beigeladenen sein Schulschlüsselbund, an dem sich u.a. ein Schlüssel für die Eingangstür der Schule sowie ein Schlüssel für die Klassenräume befanden, abhanden. An diesem Tag schloss der Beigeladene den Medienraum zu Beginn der 5. Unterrichtsstunde gegen 11.45 Uhr auf, um einen Schüler der Klasse 8 a eine Arbeit nachschreiben zu lassen. Den entsprechenden am Schlüsselbund befindlichen Raumschlüssel ließ er außen am Türschloss stecken. Anschließend schloss er die Tür des Medienraumes und ging in den Klassenraum der Klasse 8 a, der er in der 5. Schulstunde Unterricht zu erteilen hatte. Gegen Ende der Unterrichtsstunde um 12.25 Uhr bemerkte er den Verlust seines Schlüsselbundes und stellte nach seiner Rückkehr am Medienraum fest, dass der Schlüsselbund nicht mehr vorhanden war.

Unter dem 08.07.2004 teilte die Klägerin der Bezirksregierung E. mit, dass durch die erforderlich gewordene Erneuerung der gesamten Schließanlage der Hauptschule W. ein Schaden in Höhe von 7.848,91 Euro entstanden sei. Zugleich bat sie die Bezirksregierung, den Beigeladenen im Wege der Drittschadensliquidation in Regress zu nehmen, da die Voraussetzungen des § 84 des Beamtengesetzes für

das Land Nordrhein-Westfalen (LBG) vorlägen, zumal der Beigeladene im Rahmen der Haftpflichtversicherung auch gegen Schlüsselverlust versichert sei. Ergänzend wurde ausgeführt, dass das Steckenlassen oder Unbeaufsichtigtlassen von Schlüsseln nach ständiger Rechtsprechung fahrlässig sei.

Nachdem die Bezirksregierung den Antrag der Klägerin ablehnte, erhob die Klägerin Klage beim Verwaltungsgericht Minden.

Nach Auffassung des VG Minden ist die Klage begründet. Die Klägerin habe einen Anspruch gegen das beklagte Land, den durch den infolge des Schlüsselverlustes notwendig gewordenen Austausch der Schließanlage der Hauptschule W. entstandenen Schaden in Höhe von 7.848,91 Euro gegenüber dem Beigeladenen geltend zu machen und den erlangten Schadensersatz an die Klägerin abzuführen.

Anspruchsgrundlage sei das Gemeinschaftsverhältnis, in dessen Rahmen das beklagte Land die Lehrkräfte stelle und für die Personalkosten aufkomme, während die Klägerin als kommunale Schulträgerin alle sonstigen Aufwendungen trage. Im Hinblick darauf, dass ein kommunaler Schulträger bei Beschädigungen von Schulgegenständen durch die Lehrer zwar regelmäßig einen Schaden erleide, ihm jedoch keine unmittelbare Rechtsgrundlage für einen Ersatzanspruch gegenüber der Anstellungskörperschaft oder der Lehrkraft zur Verfügung stehe, bestehe nach der Rechtsprechung die Pflicht des Dienstherrn zur Drittschadensliquidation im Interesse des geschädigten Schulträgers, wenn die in seinem Dienst stehende Lehrkraft im Innenverhältnis – hier nach § 84 Abs. 1 Satz 1 LBG – hafte.

Gemäß § 84 Abs. 1 Satz 1 LBG hat ein Beamter, der vorsätzlich oder grob fahrlässig die ihm obliegenden Pflichten verletzt, dem Dienstherrn, dessen Aufgabe er wahrgenommen habe, den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen. Grob fahrlässig handle derjenige, der die verkehrserforderliche Sorgfalt in besonders schwerem Maße missachte. Dies sei der Fall, wenn es an der geringsten Vorsicht oder Aufmerksamkeit fehle oder nahe liegende Überlegungen und unschwer zu ergreifende Sicherheitsvorkehrungen, die jedem einleuchten, unterlassen würden. Hinzu kommen müsse, dass es sich auch in subjektiver Hinsicht um ein schlechthin unentschuldigbares Fehlverhalten handele, welches das gewöhnliche Maß erheblich übersteigere.

Diese Voraussetzungen sind nach Auffassung des Gerichtes erfüllt. Der Beigeladene hätte als Lehrer die allgemeine Pflicht, die von der Schulträgerin für den Schuldienst bereitgestellten Gegenstände vor vermeidbaren Schäden zu bewahren. Indem der Beigeladene am 15.03.2004 nach dem Aufschließen der Tür des Medienraumes den entsprechenden Schlüssel nicht aus dem Schloss abgezogen habe und dadurch anderen Personen die Gelegenheit zur Wegnahme dieses Schlüssels wie auch der übrigen am Schlüsselbund befindlichen Schulschlüssel verschafft habe, habe er seine Pflicht unstreitig verletzt.

Die Kammer ist auch der Ansicht, dass dieser Pflichtverstoß als grob fahrlässig zu bewerten ist. Der Beigeladene habe aufgrund von Unachtsamkeit bedeutende Schulschlüssel eine gewisse Zeit lang während des Unterrichtsbetriebes, als sich eine Vielzahl von Personen im Gebäude der Hauptschule W. aufhielt und daher eine große Entwendungsfahr bestanden habe, unbeaufsichtigt gelassen.

Nach seiner Darstellung in der mündlichen Verhandlung sei ihm die Wichtigkeit der ihm überlassenen Schulschlüssel auch bewusst gewesen. Aus diesem Grunde habe er sich seinerzeit nach Inempfangnahme der Schlüssel veranlasst gesehen, das mit dem Verlust verbundene hohe Sachschadensrisiko privat zu versichern.

Az.: IV/2 220-10

Mitt. StGB NRW Juni 2007

348 **Zukunft des Bürgerfunks**

Zu einer Anfrage eines Abgeordneten des Landtages, ob die Zukunft des Bürgerfunks deutschsprachig ist, hat die Landesregierung folgendes mitgeteilt:

„Die Landesregierung hält es für sinnvoll, dass Bürgerfunkbeiträge von einem Großteil der Bevölkerung verstanden werden können. Dies ist bei fremdsprachigen Beiträgen nicht der Fall.

Mit den beiden Fraktionen, die den Gesetzentwurf eingebracht haben, ist die Landesregierung der Meinung, dass eine sinnvolle Förderung der Meinungsvielfalt im Verbreitungsgebiet anzustreben ist. Dies setzt aufgrund der begrenzten Sendezeit voraus, dass die Programmbeiträge im Bürgerfunk von einem Großteil der Bevölkerung in diesem Gebiet verstanden und rezipiert werden können. Meinungsvielfalt dient letztendlich dem Zweck, dass im Rahmen des Meinungsbildungsprozesses im demokratischen Gemeinwesen verschiedene Meinungen aufgenommen und gegeneinander abgewogen werden können. Die Erreichung dieses Ziels ist durch die Ausstrahlung fremdsprachiger Beiträge gefährdet. Zudem muss sichergestellt werden, dass die Veranstaltergemeinschaft ihrer gesetzlichen Verpflichtung nachkommen kann, Programmbeiträge abzulehnen, die den gesetzlichen Bestimmungen nicht entsprechen. Die Zuweisung von Verantwortung an die Veranstaltergemeinschaften erfordert hier eine Anpassung des Gesetzes, um eine effektive Kontrolle der Einhaltung von Werbe-, Straf- und Jugendschutzvorschriften fremdsprachiger Beiträge durch die Veranstaltergemeinschaften zu gewährleisten.

Wegen der Einzelheiten wird auf die LT-Drucksache 14/4285 verwiesen.

Az.: IV/2 310-10

Mitt. StGB NRW Juni 2007

Datenverarbeitung und Internet

349 **E-Government-Karte Deutschlands**

Das das Sächsische Forschungs- und Transferzentrum für öffentliche Informationsverarbeitung und E-Government, SORAIA (www.soraia.org) will zusammen mit Vitako (www.vitako.de), der Bundes-Arbeitsgemeinschaft der Kommunalen IT-Dienstleister, eine Landkarte mit den E-Government-Strategien in Deutschland erarbeiten. Die Karte soll eine vergleichende Dokumentation der unterschiedlichen Strategien liefern. Danach soll ein Experten-Team die verschiedenen Konzepte bewerten.

Az.: I/2 830-00

Mitt. StGB NRW Juni 2007

350 **FON will öffentliche WLANs fördern**

Das spanische Unternehmen fon (www.fon.com/de) plant, Kommunen mit kostenlosen WLAN-Routern zu versorgen,

um durch entsprechende Kooperationen drahtlose Internetzugänge in öffentlichen Gebäuden zu verbreiten. Die interessierten Gebietskörperschaften können sich online unter www.fon-city.de für die bis zu 5.000 zu verteilenden Geräte bewerben. Kriterien für die Auswahl sind u.a. die Lage der Gebäude, Besucherzahlen und die Kooperationsbereitschaft der Kommunen. Derzeit können allerdings nur Kommunen vorgeschlagen werden. In Deutschland ist zu beachten, dass die Rechtsprechung das unkontrollierte Bereitstellen von Internetzugängen haftungsrechtlich z. T. streng bewertet.

Az.: I/2 800-01

Mitt. StGB NRW Juni 2007

351 **OEM-Versionen von Windows XP bis Januar 2008**

Ab Februar 2008 werden die großen PC-ersteller vermutlich kein PCs mehr mit dem Betriebssystem Windows XP ausliefern (vgl. <http://www.microsoft.com/windows/lifecycle/default.mspx>). Zu diesem Zeitpunkt beendet Microsoft die Belieferung mit höher rabattierten OEM-Lizenzen, die nur in Verbindung mit einem bestimmten Computer gültig sind. Allenfalls im Business-Bereich wären Sonderkonditionen denkbar.

Az.: I/2 840-00

Mitt. StGB NRW Juni 2007

352 **Veranstaltung „Kommunale Kooperationsmodelle in NRW“**

Am Mittwoch, 13. Juni 2007, veranstaltet das Informationsbüro d-NRW in Kooperation mit der European Society for eGovernment e.V. (ESG) und mit MICUS Management Consulting das Praxisforum „Kommunale Kooperationsmodelle in NRW – Beispiele aus der Vermessungsverwaltung“. Veranstaltungsort ist der Wissenschaftspark Gelsenkirchen.

Es teilt dazu mit:

„Die zunehmende Automatisierung und Digitalisierung im Vermessungswesen aber auch die Neuorganisation der Landesvermessung schaffen neue Chancen für Unternehmen und Verwaltung. Dabei steigt die Wirtschaftlichkeit der Datenhaltung und -fortführung mit zunehmender Fläche und mit der Anzahl der Kooperationspartner. Für Vermessungs- und Katasterämter, freie Berufe und weitere Dienstleistungs- und Datenanbieter ergeben sich so erhebliche Einsparpotenziale durch Kooperationen bei der GIS-Beschaffung, der Betreuung, der Pflege, dem Betrieb der Anwendungen und dem Vertrieb der Produkte.

Auch für den Kunden haben interkommunale Kooperationen Vorteile, denn ihr Informationsbedarf geht häufig über Verwaltungsgrenzen hinaus. Der Wert eines Geodatenmanagements für die Nutzer steigt mit der Fläche, für die die Daten einheitlich und zu gleichen Nutzungsbedingungen angeboten werden. Aus diesem Grund bieten interkommunale Kooperationen auch in Verbindung mit Public Private Partnership die Chance, das Geodatenmanagement qualitativ entscheidend zu verbessern und gleichzeitig die Kosten der Kommunen für die Datenaufbereitung und -bereitstellung deutlich zu senken. Insbesondere die anstehende Einführung von ALKIS (Amtliches Liegenschaftskataster-Informationssystem) bietet zudem die Möglichkeit, die Grundlage für langfristige und weitrei-

chende Kooperationen zu schaffen."

Weitere Informationen zur Veranstaltung und zur Anmeldung finden Sie unter: <http://www.egovernmentplattform.de/index.php?id=164>

Az.: I/2 800-01

Mitt. StGB NRW Juni 2007

Jugend, Soziales und Gesundheit

353 Ausbau der Kleinkinderbetreuung

Am 14.05.2007 hat sich die Regierungskoalition in Berlin auf den Ausbau der Kinderbetreuung der unter Dreijährigen verständigt. Die Eckpunkte haben folgenden Wortlaut:

- „1. Für die Betreuung von Kindern im Alter von 1 bis 3 Jahren wird ein Platzangebot für 35 Prozent eines Jahrgangs geschaffen.
2. Bis 2013 wird ein bedarfsgerechtes Platzangebot aufgebaut. Ab 2013 wird für diese Kinder ein Rechtsanspruch auf Betreuung eingeführt.
3. Die Förderung der Kinder gilt auch für Kleingruppen, Tagesmütter und entsprechende, zum Beispiel betriebliche Betreuungsformen.
4. In dieser Legislaturperiode wird ein entsprechendes Gesetz verabschiedet.
5. Ab 2013 soll für diejenigen Eltern, die ihre Kinder von 1 bis 3 Jahren nicht in Einrichtungen betreuen lassen wollen oder können, eine monatliche Zahlung (zum Beispiel Betreuungsgeld) eingeführt werden.
6. Der Bund beteiligt sich an den Gesamtkosten zu 2. und 3. (Investitions- und Betriebskosten) in Höhe von einem Drittel. Die ostdeutschen Länder werden dabei angemessen berücksichtigt.
7. Auf dieser Grundlage werden die Gespräche von den zuständigen Fachpolitikern fortgeführt sowie die näheren Einzelheiten - insbesondere auch zur Refinanzierung und zur Ausgestaltung des Rechtsanspruches - festgelegt. Dabei wird insbesondere auch die Errichtung einer Familienstiftung des Bundes (kapitalverzehrend) weiter geprüft. Nach 2013 wird sich der Bund dauerhaft in entsprechender Höhe beteiligen.“

Der Deutsche Städte- und Gemeindebund hat den Kompromiss zum Krippenplatzausbau begrüßt, sich im Hinblick auf die Normierung eines Rechtsanspruches dagegen ablehnend geäußert. Auch der Städte- und Gemeindebund NRW hat den von der Koalition anvisierten Rechtsanspruch auf einen Krippenplatz ab 2013 für eine bedarfsgerechte Betreuung als nicht erforderlich angesehen. Allerdings hat er darauf hingewiesen, dass ein Rechtsanspruch auf einen Krippenplatz dann sinnvoll sein könnte, wenn nur so die Finanzierung für diese Aufgabe rechtlich verbindlich sichergestellt werden kann. Bei Verankerung eines Rechtsanspruches würden die Kommunen die Berechtigung erhalten, über den Umweg des Landes den notwendigen Anteil an den Betreuungskosten – für Investitionen und laufenden Betrieb – einzufordern.

Finanztechnisch wäre die Lösung über einen Rechtsanspruch aus Verbandssicht dann überflüssig, wenn die aktuellen Überlegungen des Bundes zur Gründung einer Bun-

destiftung realisiert würden, über die die Kommunen unmittelbare Finanzzuweisungen erhalten könnten. Gegen diesen Weg werden aber teilweise erhebliche verfassungsrechtliche Bedenken vorgetragen. So ist nicht von der Hand zu weisen, dass mit einer Stiftung die grundgesetzlich geregelte Finanzverfassung ohne Grundgesetzänderung und damit ohne Beteiligung der Verfassungsorgane Bundesrat und Bundestag umgangen wird.

Az.: III 710

Mitt. StGB NRW Juni 2007

354 Fachtagung zu „Kommunaler Wandel – Vernetzung älterer Menschen“

Der Deutsche Städte- und Gemeindebund, das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend und das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung veranstalten am 19. Juni 2007 in Berlin die Zweite Seniorenkonferenz „Kommunen im Wandel – Engagement, Innovation und Vernetzung älterer Menschen“. Zu den Themen gehören neben neuen Herausforderungen an die kommunale Seniorenpolitik das Leitbild aktives Alter, Welfare Mix in der Kommune und die Zukunft der aktiven Bürgerkommunen, über die eine prominent besetzte Runde unter Beteiligung von DStGB-Präsident Bürgermeister Roland Schäfer diskutieren wird. Darüber hinaus wird in fünf Workshops über

- Engagementpotenziale und innovative Finanzierungsformen,
- die aktive Unterstützung des Engagements Älterer,
- Innovation und Partizipation in einer generationsgerechten Gemeinde sowie
- Neue Horizonte politischer Partizipation in den Neuen Ländern und über
- Networking und Wissenstransfer in Kommunen

referiert und diskutiert.

Nähere Informationen und Anmeldemodalitäten finden Sie auf der Homepage www.congressundpresse.de.

Az.: III 870

Mitt. StGB NRW Juni 2007

355 Gesetz zur Änderung medizinproduktrechtlicher Vorschriften

Der Deutsche Bundestag hat am 11.05.2007 das Gesetz zur Änderung medizinproduktrechtlicher und anderer Vorschriften beschlossen. Das Gesetz bedarf nicht der Zustimmung des Bundesrates und soll am 30. Juni 2007 in Kraft treten. Die wichtigsten Änderungen auf einen Blick:

- Zur Verbesserung des Patientenschutzes wird der Anwendungsbereich des Medizinproduktegesetzes erweitert. Auch „Nichtmedizinprodukte“, die als Medizinprodukte eingesetzt werden, unterliegen künftig sicherheits- und messtechnischen Kontrollen.
- Die Eigenherstellung von In-vitro-Diagnostika (z. B. von medizinischen Universitätslaboren entwickelte Tests zur Erkennung seltener Krankheiten) wird auf eine neue rechtliche Grundlage gestellt. Die Eigenherstellung bleibt grundsätzlich erlaubt. Die Produkte müssen die gleichen Sicherheits- und Leistungsanforderungen erfüllen, wie kommerzielle Tests.

- Neu ist eine Ausnahmeregelung für Krisen- und Katastrophenfälle. Künftig können Medizinprodukte mit Verfalldatum, die für den Krisen- und Katastrophenschutz angeschafft wurden, auch nach Ablauf des Datums angewendet werden, wenn Qualität, Leistung und Sicherheit der Produkte weiterhin gewährleistet sind.
- Die Erstattung so genannter arzneimittelähnlicher Medizinprodukte (z. B. bestimmte Infusionslösungen, künstliche Tränen) wird neu geregelt. Der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) soll in Richtlinien die erstattungsfähigen Produkte listen. Ausgeschlossen werden sollen, wie bei Arzneimitteln, Bagatell- und Lifestyle-Medizinprodukte. Produkte, die bei der Behandlung schwerwiegender Erkrankungen zum Therapiestandard gehören, sind davon nicht betroffen.
- Aufgaben von Behörden des Bundes werden neu geordnet, um unnötige Bürokratie in Form von Doppelzuständigkeiten zu vermeiden. Europaweit einmalig ist außerdem das vom Deutschen Institut für medizinische Dokumentation und Information (DIMDI) eingeführte webbasierte Informationssystem, das den Informationsaustausch zwischen nationalen und europäischen Behörden im Rahmen des Anzeige- und Meldeverfahrens im Medizinproduktewesen kostengünstiger und unbürokratischer gestalten soll.

Az.: III 501

Mitt. StGB NRW Juni 2007

356 **Pressemitteilung: Für Kinderbetreuung seriöse Zahlen gefragt**

Für den als notwendig anerkannten Ausbau der Kinderbetreuung für unter Dreijährige müssen kurzfristig seriöse Finanzierungskonzepte gefunden werden. Dies hat der Hauptgeschäftsführer des Städte- und Gemeindebundes NRW, Dr. Bernd Jürgen Schneider, heute in Düsseldorf gefordert: „Mit dem Schnüren immer neuer Mogelpackungen in Berlin muss endlich Schluss sein!“ Die Partner in der Kinderbetreuung, vor allem im bevölkerungsreichsten Bundesland NRW, bräuchten verlässliche Zusagen, wer wie viel bezahlen werde.

Entschieden wandte sich Schneider gegen Überlegungen des Bundesfamilienministeriums, sich nun doch nur an den Investitionskosten für neue Betreuungseinrichtungen zu beteiligen. „Wer den massiven Ausbau der Betreuung fordert und die Kommunen dazu verpflichten will, muss nach den Regeln der Konnexität auch die erforderlichen Mittel dauerhaft zur Verfügung stellen. Dies geht nur durch eine angemessene Beteiligung an den Betriebskosten. In Anbetracht der zu erwartenden Steuermehreinnahmen des Bundes ist dieser dazu auch in der Lage“, betonte Schneider. Wenn der Bund glaube, die Unternehmen mit mehr als fünf Milliarden Euro jährlich entlasten zu können, sollte es ihm auch möglich sein, sich an dieser gesamtgesellschaftlichen Zukunftsaufgabe angemessen zu beteiligen.

Das Argument, der Bund könne den Kommunen aus verfassungsrechtlichen Gründen keinen Zuschuss zu den laufenden Kosten der Kinderbetreuung gewähren, wies Schneider zurück. Jederzeit ließe sich beispielsweise der kommunale Anteil an der Umsatzsteuer von derzeit 2,2 Prozent erhöhen. Damit sich der Bund mit rund zwei Milliarden Euro angemessen an den Betreuungskosten für

unter Dreijährige beteiligte, müsste der kommunale Umsatzsteueranteil lediglich auf 3,8 Prozent angehoben werden.

Durch den Konsens mit der NRW-Landesregierung von Ende Februar 2007 hätten die Städte und Gemeinden bereits den Grundstein gelegt zum Ausbau der Kleinkindbetreuung. Auch das Land habe sich zu stärkerem finanziellen Engagement verpflichtet. Dies alles sei im Sinne des vor zweieinhalb Jahren in Kraft getretenen Tagesbetreuungs- ausbaugesetzes (TAG). „Wir sollten erst einmal die Zielvorgaben des TAG erfüllen, bevor wir über weitere Schritte nachdenken“, machte Schneider deutlich.

Az.: III

Mitt. StGB NRW Juni 2007

357 **Pressemitteilung: Rechtsanspruch auf U 3-Betreuung unnötig**

Die Städte und Gemeinden in NRW begrüßen die Absicht der Regierungskoalition in Berlin, den Ausbau der Krippenplätze bundesweit zu fördern. „Hier wird endlich eine Aufgabe angepackt, die für Eltern und Familien in unserem Land von allergrößter Bedeutung ist“, machte Dr. Bernd Jürgen Schneider, Hauptgeschäftsführer des Städte- und Gemeindebundes NRW, heute in Düsseldorf deutlich.

Der von der Koalition anvisierte Rechtsanspruch auf einen Krippenplatz ab 2013 sei jedoch nicht der optimale Weg, um eine bedarfsgerechte Betreuung der unter Dreijährigen sicherzustellen. „Der Druck eines Rechtsanspruchs birgt die Gefahr, dass über Bedarf ausgebaut wird und damit Ressourcen für andere wichtige Aufgaben fehlen“, warnte Schneider. Dies habe sich bereits vor zehn Jahren bei der Einführung des Rechtsanspruchs auf einen Kindergartenplatz gezeigt.

Wenn der Bund einen deutlichen Ausbau der Betreuungseinrichtungen verlange, müsse er auf Dauer das erforderliche Geld bereitstellen, so Schneider. Vorab müssten die gesetzestechnischen Probleme gelöst werden, denn bis dato könne der Bund keine Aufgaben direkt auf die Kommunen übertragen, sondern nur auf die Länder. Allenfalls im Zusammenhang mit der Finanzierung sei der Rechtsanspruch auf einen Krippenplatz sinnvoll. Denn er gebe den Kommunen im Zweifelsfall die Berechtigung, über den Umweg des Landes den notwendigen Anteil an den Betreuungskosten - für Investitionen und laufenden Betrieb - einzufordern.

Im Einklang mit der Landesregierung hätten sich die Städte und Gemeinden in Nordrhein-Westfalen bereits zum Ausbau der Betreuungseinrichtungen für unter Dreijährige bekannt und stellten im Zuge des neuen NRW-Kinderbildungsgesetzes auch zusätzliches Geld bereit. „Unser Ziel ist, bis 2010 mindestens 20 Prozent der unter Dreijährigen einen Betreuungsplatz anzubieten“, legte Schneider dar. Dabei sei zu berücksichtigen, dass der Bedarf regional sehr unterschiedlich ausfalle. Wenn Eltern ihr Kleinkind zuhause betreuen wollten, dürften sie dabei finanziell nicht schlechter gestellt werden.

Az.: III

Mitt. StGB NRW Juni 2007

358 **Sozialbericht NRW 2007**

Das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales NRW hat jüngst den Sozialbericht NRW 2007 vorgestellt. Der Bericht dient der Landesregierung als Planungsgrundlage zur

zielgenauen Bekämpfung von Armut und Ausgrenzung und reiht sich ein in die bereits seit 1992 in regelmäßigen Abständen erstellten Armutsberichte, die seit dem Jahr 2004 um Analysen zu Reichtum und Umverteilung erweitert wurden. Ziel der Berichterstattung ist es, sozialpolitischen Akteuren sowie der interessierten Öffentlichkeit eine Informationsgrundlage zur Verfügung zu stellen, die ein differenziertes Bild der sozialen Lage der Bevölkerung Nordrhein-Westfalens liefert.

Als einkommensarm gelten Personen, deren Pro-Kopf-Einkommen weniger als 50 % des Durchschnittseinkommens der Gesamtbevölkerung in Nordrhein-Westfalen beträgt (2005: 1.229 Euro), also rd. 615 Euro. Danach sind rd. 2,57 Mio. Menschen in NRW einkommensarm. Ca. 815.000 Kinder und Jugendliche sowie rd. 1,75 Mio. Erwachsene leben in einkommensarmen Haushalten.

Der 565 Seiten umfassende Sozialbericht NRW 2007 sowie die 36seitige Zusammenfassung sind auf der Internetseite www.sozialberichte.nrw.de zu finden.

Az.: III 806-3

Mitt. StGB NRW Juni 2007

Wirtschaft und Verkehr

359 Ausschuss für Strukturpolitik und Verkehr

Am 18.04.2007 fand die 94. Sitzung des StGB-Ausschusses für Strukturpolitik und Verkehr in Burscheid statt. Zu den Perspektiven der Tourismusentwicklung in NRW sowie zur Rolle der Regionen und Kommunen referierte Frau Prof. Dr. Dallmeier, die seit November 2006 Geschäftsführerin des NRW Tourismus e.V. ist und an der Fachhochschule der Wirtschaft in Bergisch Gladbach lehrt. In der Diskussion wurde die Problematik angesprochen, dass in jüngster Vergangenheit wiederholt strukturpolitisch wichtige Projekte des Tourismus aus landesplanerischen und umweltbezogenen Gründen nicht verwirklicht werden konnten. Frau Prof. Dallmeier unterstrich die Notwendigkeit eines kooperativen Miteinanders touristischer und umweltbezogener Belange. Der Naturschutz müsse dafür sensibilisiert werden, den Tourismus als Partner für die gemeinsame Verfolgung von Zielen zu sehen.

Geschäftsführer Giesen gab in diesem Zusammenhang einen Überblick zur aktuellen Entwicklung der Kurortgesetzgebung NRW. Mit dem nun vorliegenden, mehrfach geänderten Referentenentwurf für ein neues Kurortgesetz werde wieder maßgeblich auf die Begriffsbestimmungen für Kurorte, Erholungsorte und Heilquellen von Deutschem Tourismusverband und Deutschem Heilbäderverband abgestellt. Überlegungen zur Einführung von Naturorten oder Sportorten würden nunmehr ebenso zurückgestellt wie ein Auslaufen der Anerkennung von Erholungsorten.

Zur Novellierung des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr in NRW unterstützte der Ausschuss die Zielrichtung, in den Kooperationsräumen über Kommunalisierung und Pauschalisierung der Landesförderung zu einer nachhaltigen Verwaltungsvereinfachung, mehr Transparenz, Gewährleistung eines effektiveren Mitteleinsatzes sowie zu einer Erweiterung der kommunalen Gestaltungsspielräume zu gelangen.

Befürchtungen aus den Reihen der ÖPNV-Unternehmen, die Mittel könnten aufgrund der Pauschalierung künftig in

geringerem Maße ihrem Unternehmenszweck zur Verfügung stehen, teilt der Ausschuss nicht. Er erwartet vielmehr aufgrund der Verfahrensvereinfachung, der gesetzlichen Verpflichtung zur Weiterleitung von mindestens 80 % der Pauschale an Verkehrsunternehmen sowie der traditionell engen Kooperation zwischen Verkehrsunternehmen und Kommunen, dass im Gegenteil zielgerichteter als bisher auf die jeweiligen Anforderungen in den Nahverkehrsregionen reagiert werden kann.

Ausdrücklich lehnte der Ausschuss Änderungen der §§ 4 und 9 ÖPNVG ab, nach denen

- die Übertragung der Aufgabenträgerschaft kreisangehöriger Gemeinden im Ortsverkehr sowie im Nachbarortsverkehr selbst dann lediglich in das Ermessen des Kreises gestellt werden soll, wenn unter den Gemeinden Einvernehmen besteht und überörtliche Belange nicht entgegenstehen,
- das Einvernehmen kreisangehöriger Aufgabenträger auf Inhalte des Nahverkehrsplans beschränkt werden soll, die ihr Aufgabengebiet betreffen.

Beide Vorschläge verstoßen nach Auffassung des Ausschusses angesichts fehlender Regelungsbedürftigkeit gegen das Verhältnismäßigkeitsgebot und konterkarieren die verkehrspolitisch notwendige Zielsetzung, gerade auch die kreisangehörigen Kommunen zu einem verstärkten Engagement im ÖPNV zu motivieren.

Einen weiteren Schwerpunkt bildete die von der Geschäftsstelle überarbeitete Sondernutzung-Mustersatzung. Der Ausschuss beauftragte die Geschäftsstelle, den Entwurf einer neuen Mustersatzung für Sondernutzungen mit einem neuen Gebührenrahmen zu erstellen, in deren Erläuterungen insbesondere auch die Aspekte „sozial unerwünschte Verhaltensweisen“, „Umfang und Inhalt von Plakaten im Straßenraum“ sowie weitere Gestaltungsfragen berücksichtigt werden.

Nach einem kurzen Überblick über den aktuellen Sachstand bei der Verwaltungsstrukturreform berichtete Geschäftsführer Giesen über einen neuen Referentenentwurf der Landesregierung für ein Erstes Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch für das Land NRW. Völlig der seit längerem nachdrücklich vorgetragene Forderung von Städte- und Gemeindebund und Landkreistag entsprechend sollten zukünftig bei der Verteilung der Landesersparnis nicht nur die Belastungen, sondern auch die Entlastungen der Kreise und kreisfreien Städte durch das SGB II berücksichtigt werden. Nicht akzeptabel sei dagegen die Einordnung der kommunalen SGB II-Aufgaben als Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung mit entsprechenden Aufsichts- und Informationsrechten des Landes. Dies widerspreche dem Koalitionsvertrag von CDU und FDP.

Zur Beteiligung der Städte und Gemeinden an den SGB II-Kosten der Kreise hätten sich die Geschäftsstellen von Städte- und Gemeindebund und Landkreistag in einer gemeinsamen Stellungnahme auf einen gemeinsamen Kommissivvorschlag verständigt, wonach

- bei den Arbeitsgemeinschaften Kostenbeteiligungen im Einvernehmen von Kreis an allen Gemeinden zugelassen, dagegen die bisherige Regelung zu Kostenbeteiligungen nur mit gemeindlichen Benehmen entfallen würde;

- bei den Optionskreisen zur Abweichung von der 50 %-Kostenbeteiligung eine differenzierte Regelung derart vorgesehen würde, dass bei einer Reduzierung der Kostenbeteiligung das Benehmen der kreisangehörigen Gemeinden und bei einer Erhöhung der Kostenbeteiligungsquote ein Einvernehmen der Gemeinden vorliegen müsse.

Inzwischen habe nach Einflussnahme offenbar des Innenministeriums allerdings eine Neuformulierung des Referentenentwurfs stattgefunden, nach der wieder eine Kostenbeteiligung der Gemeinden auch in Arbeitsgemeinschaftskreisen lediglich im Benehmen mit den Gemeinden möglich sei.

Schließlich befasste sich der Ausschuss mit der Einrichtung und Unterhaltung von insbesondere touristischen Wanderwegen und stellte fest, dass Wander- und Waldwege eine steigende Bedeutung für Urlaubs- und Freizeitgestaltung, Naherholung und sportliche Betätigung haben sowie insbesondere Fernwanderwege inzwischen ein fester Bestandteil des Qualitätstourismus in NRW sind und Wanderrouten ständig weiterentwickelt werden müssen. Vor diesem Hintergrund hält es der Ausschuss für sachgerecht, wenn die Städte und Gemeinden im Rahmen ihrer Möglichkeiten infrastrukturelle Maßnahmen wie Wegweisung und Wegeausstattung unterstützen, an der Entwicklung touristischer Wanderrouten mitwirken und - soweit im Einzelfall erforderlich und beschränkt auf die Wegefläche - die Verkehrssicherungspflicht von Waldeigentümern übernehmen.

Die kommende Sitzung soll am 10.10.2007 in Ibbenbüren stattfinden.

Az.: III/1 N 5

Mitt. StGB NRW Juni 2007

360 Beschlüsse der Verkehrsministerkonferenz

In ihrer Sitzung am 18./19. April 2007 befassten sich die Verkehrsminister und –senatoren der Länder u.a. mit der Privatisierung der DB AG, dem Regionalisierungsgesetz zur Finanzierung des ÖPNV, mit der Zulassung neuer Lkw-Konzepte, zum Straßenverkehr, dem Klimaschutz und mit Parkerleichterungen für schwerbehinderte Menschen.

Privatisierung der DB AG

Die Verkehrsministerkonferenz (VMK) spricht sich dafür aus, dass das Schienennetz der DB AG im Eigentum des Bundes bleiben soll. Die Länderinteressen seien bei den bisherigen Überlegungen zur Privatisierung der DB AG nicht ausreichend berücksichtigt. Sie fordern daher, dass Teile der Investitionsmittel für die Schieneninfrastruktur für den Bereich des Nahverkehrs zweckgebunden werden. Des Weiteren müssten Mittelausstattungen und Qualitätsvorgaben für die Eisenbahnstationen vorgesehen werden. Schließlich müssten diese Regelungen von Kontrollmechanismen und Sanktionen begleitet werden. Die Infrastrukturunternehmen müssten darüber hinaus bei Investitionsentscheidungen unabhängig von den Interessen konzerneigener Verkehrsunternehmen getroffen werden. Unabhängig davon soll die DB AG Regelungen für den Einsatz von Eigenmitteln, insbesondere zu Gunsten des Nahverkehrs, unterliegen.

Förderprogramme Gleisanschlüsse

Die VMK nimmt den Bericht des BMVBS zur Kenntnis, dass der Schienengüterverkehr bis 2015 verdoppelt werden soll.

Sie bittet vor diesem Hintergrund um eine verbindliche Aussage der Bundesregierung bis zur Frühjahrstagung 2008, ob der Bund eine Weiterführung der Gleisanschlussförderrichtlinie nach dem 31. August 2009 vorsieht.

Novelle Regionalisierungsgesetz

Der Bund hat einen Entwurf für ein Regionalisierungsgesetz vorgelegt. Die Länder bedauern die Reduzierung der Regionalisierungsmittel und stellen Leistungsreduzierungen im Schienenpersonennahverkehr in Aussicht. Dennoch begrüßen sie die mit dem Gesetzentwurf verbundene Planungssicherheit und schlagen vor diesem Hintergrund eine Verschiebung des Revisionszeitpunktes auf das Jahr 2019 vor. Den vorgesehenen Verwendungsnachweis lehnen sie ab.

Schutz der Bevölkerung vor Lärm

Die VMK nimmt einen Bericht des BMVBS über straßenverkehrsrechtliche Maßnahmen zum Schutz der Bevölkerung von Lärm gemäß § 45 Straßenverkehrsordnung zur Kenntnis. Die VMK bittet darum, vor der Neueinführung einer sog. Rundungsregelung für die Ermittlung von Grenzwertüberschreitungen im Bereich von Ausbaumaßnahmen bei der Lärmvorsorge und darüber hinaus bei der Lärmsanierung auch Auswirkungen auf die Kostenfolgen zu berücksichtigen.

Klimaschutz

Die VMK unterstützt die Bestrebungen des Europäischen Rates und der Bundesregierung für eine integrierte Klimaschutzpolitik. Sie stellt fest, dass der Verkehrsbereich in der Vergangenheit bereits erhebliche Anteile zur Senkung der CO₂-Emissionen beigetragen habe. Damit sei der Anteil des Verkehrs an der Minderungsverpflichtung, 20 % der Treibhausgase bis 2020 gegenüber 1990 zu mindern, beachtlich. Dennoch bleibe der Verkehrsbereich weiter aufgefordert, seinen Beitrag zu leisten. Die VMK beauftragt daher die Gemeinsame Konferenz der Verkehrs- und Straßenbauabteilungsleiter der Länder (GKVS), einen Bericht bis zur nächsten Herbstsitzung 2007 vorzulegen. Dieser könne sich neben der Weiterentwicklung von Antriebs- und Fahrzeugkonzepten auf die Schaffung zusätzlicher Anreize zum verstärkten Einsatz

energieeffizienter Technologien, auf die Umstellung der Kfz-Steuer auf eine CO₂-basierte Besteuerung, auf die verbesserte Abstimmung von Verkehrsinfrastruktur und Siedlungsentwicklung, die Einführung des Emissionshandels im Luftverkehr oder im Straßenpersonen- und im Straßengüterverkehr beziehen.

Lkw-Überholverbote

Die VMK bittet den Bund, durch eine Neufassung der Verwaltungsvorschrift zum Zeichen 277 der StVO dafür zu sorgen, dass auf zweistreifigen Autobahnen Lkw-Überholverbote auch auf längeren Strecken angeordnet werden können, wenn dadurch eine starke Störung des Verkehrsflusses vermieden werden kann. Eine starke Störung des Verkehrsflusses soll angenommen werden, wenn eine Verkehrsbelastung ab 2000 Kfz/h gegeben ist. Darüber hinaus bittet die VMK den Bund, die Mindestgeschwindigkeit auf Autobahnen deutlich anzuheben. Bisher ist die Benutzung von Autobahnen nur mit Kfz zulässig, deren durch Bauart bestimmte Höchstgeschwindigkeit mehr als 60 km/h beträgt. Um eine höhere Verkehrsbelastung des nachgeordneten Netzes zu vermeiden, sollen auch zukünftige

tig Fahrzeuge auf Autobahnen zugelassen werden, die lediglich eine Bauart bestimmte Höchstgeschwindigkeit von 60 km/h erreichen, sofern es sich um schon zugelassene Fahrzeuge handelt. Des Weiteren bittet die VMK den Bund, ein generelles Lkw-Überholverbot ab 7,5 t bei Extremwetterlagen, wie Schneefall, zu untersuchen.

Modulare Nutzfahrzeuge (60-Tonner)

Die Länder erklären sich bereit, keine weiteren Ausnahmen und straßenverkehrsrechtliche Erlaubnisse für die neuen Nutzfahrzeugkonzepte zu erteilen. Vielmehr sollen die laufenden Pilotvorhaben weiter hinsichtlich der Fragen nach der Verkehrssicherheit, hinsichtlich des Schutzes der Verkehrsinfrastruktur sowie hinsichtlich der Auswirkungen auf andere Verkehrsträger (Schiene) untersucht werden.

Parkerleichterung für schwerbehinderte Menschen

Die VMK bittet die Gesundheitsministerkonferenz unter Berücksichtigung der im europäischen Ausland bestehenden Maßstäbe um einen Vorschlag für eine Neubestimmung der Personenkreise, die unter medizinischen Gesichtspunkten auf bestimmte Parkerleichterungen angewiesen sind, um ihnen als Schwerbehinderte zustehenden Nachteilsausgleiche zu gewähren. Dieser Vorschlag soll in die Vorbereitung einer bundeseinheitlichen Regelung für Parkerleichterungen für schwerbehinderte Menschen eingehen.

Der vollständige Wortlaut der Beschlüsse kann im Internet unter der Adresse: www.bundesrat.de herunter geladen werden.

Az.: III 640-10

Mitt. StGB NRW Juni 2007

361 Betriebsgenehmigung für Flughafen Düsseldorf bestätigt

Das Oberverwaltungsgericht in Münster hat am 16.05.2007 seine Urteile in den von sechs Städten und vierzehn Privatpersonen eingeleiteten Klageverfahren gegen die dem Flughafen Düsseldorf vom NRW-Verkehrsministerium erteilte Betriebsgenehmigung vom 9. November 2005 verkündet. Nach vier Verhandlungstagen hat das Gericht in allen verwaltungsgerichtlichen Verfahren die Klagen abgewiesen und die Genehmigung in vollem Umfang bestätigt. Eine Revision wurde nicht zugelassen. Die Kläger prüfen allerdings derzeit die Einlegung einer Beschwerde.

Die sechs Städte Essen, Kaarst, Meerbusch, Mülheim, Neuss und Ratingen sowie die Privatkläger hatten sich gegen die genehmigte Ausweitung des Flugbetriebs auf insgesamt 131.000 Flugbewegungen in den sechs verkehrsreichsten Monaten des Jahres und gegen die Erhöhung der in der ersten Nachtstunde (22.00 bis 23.00 Uhr) planbaren Landungen auf generell 36 gewandt. Die vorherige Betriebserlaubnis für den Flughafen Düsseldorf hatte in den sechs verkehrsreichsten Monaten des Jahres 122.000 Flugbewegungen und in der ersten Nachtstunde 15 planbare Landungen für den Winterflugplan und 25 für den Sommerflugplan zugelassen.

In der mündlichen Verhandlung hat das Verkehrsministerium im Rahmen des Interessenausgleichs die Zahl der planbaren Landungen reduziert. Künftig können über das gesamte Jahr in der ersten Nachtstunde 33 Landungen geplant werden. Die bisher unterschiedliche Zahl der Landungen im Winterhalbjahr und im Sommer wird damit um

8 bzw. 18 Landungen angehoben. Darüber hinaus wurden die Nachtflugmöglichkeiten für Propellerflugzeuge mit mehr als 9 Tonnen Gewicht eingeschränkt.

Az.: III 155-30

Mitt. StGB NRW Juni 2007

362 Deutscher Städte- und Gemeindebund zu 60-Tonnen-Lkw

Der DStGB-Verkehrsausschuss hat sich jüngst gegen eine Zulassung ausgesprochen. An Kreuzungen, Kurven, Grundstückseinfahrten, Unterführungen und anderen Engstellen abseits der Autobahnen würden die 60-Tonner zwangsläufig den Verkehr behindern und Schäden verursachen. Bahnübergänge müssten zur Verkehrssicherheit mit zusätzlichen Sicherungsanlagen ausgestattet werden. Die vielen aus Verkehrssicherheitsgründen neu geschaffenen Kreisverkehre, die für einen reibungslosen Verkehrsablauf sorgen, stünden den Riesen-LKW im Weg. Die Zulassung von 60-Tonnern würde damit auf dem Rücken kommunaler Infrastruktur stattfinden und die Straßenqualität weiter verschlechtern.

Der DStGB fordert den Bund und Länder auf, praxistaugliche Rechtsinstrumente zu schaffen, die straßen- und straßenverkehrsrechtlich die Bündelung und Lenkung von Schwerverkehr erlauben. Die rechtlichen Instrumente müssten begleitet werden von Förderprogrammen, die finanzielle Anreize für die Schaffung von örtlichen und regionalen integrierten Güterverkehrskonzepten vorsehen.

Az.: III 641-80

Mitt. StGB NRW Juni 2007

363 Erstes deutsches PPP-Pilotprojekt an der Autobahn A 8

Public-Private-Partnership (PPP) im Straßenbau wird zurzeit in Deutschland vielerorts diskutiert. Realisierte Projekte gibt es sehr wenige – obwohl die gesetzlichen Grundlagen seit längerem vorhanden sind. Seit dem 01.05.2007 läuft die Konzession für das bundesweit erste A-Modell-Pilotprojekt an der Autobahn 8 mit dem deutsch-niederländisch-französischen Konsortium Autobahnplus. Das Konsortium besteht aus den Unternehmen Berger Bau GmbH (D) / BAM PPP b.v. (NL) / F.C. Trapp Tief- und Straßenbau Wesel GmbH (D) / Fluor Infrastructure b.v. (NL) und EGIS Projects S.A. (F). Das sog. A-Modell ist ein Betreibermodell für den mehrstreifigen Autobahnausbau. Das Modell ist von der Einführung der streckenbezogenen Lkw-Gebühr auf Autobahnen abhängig. Der Anbau zusätzlicher Fahrstreifen, die Erhaltung und der Betrieb aller Fahrstreifen sowie die Finanzierung werden an einen privaten Betreiber übertragen.

Der Bund gewährt dabei eine Anschubfinanzierung in Höhe von 50% der üblichen Baukosten. Das Mautaufkommen der schweren Lkw im auszubauenden Streckenabschnitt während des Betreiberzeitraumes wird für die Refinanzierung des privaten Betreibers vorgesehen. Bei diesem Modell handelt es sich um eine Aufgabenprivatisierung, bei der jedoch nur der Vollzug von Aufgaben auf einen Privaten übertragen wird. Nach Aussage von Bundesverkehrsminister Wolfgang Tiefensee wird mit den A-Modell-Pilotprojekten der Weg für öffentlich-private Partnerschaften im Bundesfernstraßenbau bereitet. PPP bedeutet nach seiner Ansicht vor allem mehr Effizienz. Da bei PPP-Projekten die Lebenszyklusstufen Planen, Bauen, Betreiben und Erhalten einer Infrastrukturmaßnahme lang-

fristig in der Verantwortung eines Unternehmens liegen, werden Anreize für eine wirtschaftliche, zügige und zugleich qualitativ hochwertige Arbeits- und Produktionsweise geschaffen.

Die Konzessionsstrecke auf der A 8 ist 52 Kilometer lang. Bis zum 31. Dezember 2010 muss der Konzessionsnehmer nun den sechsstreifigen Ausbau eines 37 Kilometer langen Teilabschnitts durchführen. Zugleich ist er für Betrieb und Erhaltung der gesamten Konzessionsstrecke innerhalb der 30jährigen Konzessionszeit verantwortlich. Neben diesem A-Modell-Pilotprojekt hat der Bund bisher drei weitere A-Modell-Pilotprojekte auf den Weg gebracht, die sich noch im Vergabeverfahren befinden. Die weiteren Pilotprojekte sind neben der A4 in Thüringen (Landesgrenze HE/TH - AS Gotha, sog. "Umfahrung Hörselberge"), die A5 in Baden-Württemberg (Malsch - Offenburg) und die A1 in Niedersachsen (AK Bremer Kreuz - AD Buchholz).

Der Ausschuss Wirtschaft, Tourismus und Verkehr des Deutschen Städte- und Gemeindebundes hat am 24.04.2007 in einem Beschluss festgestellt, dass es bisher sehr wenige Erfahrungen mit öffentlich-privaten Partnerschaften (ÖPP) im (kommunalen) Straßenbau gab. Unter ÖPP sollten nur Kooperationen verstanden werden, denen eine Lebenszyklusbetrachtung unter Einschluss der Finanzierung, der Planung, der Herstellung und des Betrieb der Straße zugrunde liegt. Die Einbeziehung privaten Kapitals in die Finanzierung einer Straßenbaumaßnahme oder die vertragliche Vereinbarung über die Durchführung des Betriebsdienstes seien noch keine ÖPP.

Die Städte und Gemeinden müssten wegen der langen Bindungsdauer der Partnerschaft sorgfältig abwägen, ob ÖPP-Modelle im Einzelfall im Bereich des kommunalen Straßenbaus zum Tragen kommen können. Im kommunalen Bereich wurde erst ein PPP Projekt realisiert. Es handelt sich um ein ca. 1,3 km langes Teilstück zwischen zwei Landesstraßen in der Stadt Harsewinkel.

Az.: III 644-05

Mitt. StGB NRW Juni 2007

364 EU-Bericht zur Verkehrssicherheit

Die Europäische Kommission hat zum Tag der europäischen Verkehrssicherheit am 27. April 2007 einen Bericht über die Verkehrssicherheit in Europa vorgelegt. Daraus geht hervor, dass europaweit 2006 rund 38.000 Menschen im Straßenverkehr ums Leben gekommen sind. Die Anzahl der Verkehrstoten ist damit um 8 % gegenüber dem Vorjahr zurückgegangen. Der Bericht stellt die Entwicklung von sieben Indikatoren für die Straßenverkehrssicherheit dar. Es handelt sich dabei um Alkohol und Drogen, Geschwindigkeit, Sicherheitsgurte und -helme, Tages-Abblendlicht, passive Sicherheit von Fahrzeugen, Straßeninfrastruktur und erste Hilfe für Unfallopfer. Besonders erheblich für die Straßenverkehrssicherheit sind die ersten drei Indikatoren.

Europaweit sind zwischen 5 % und 30 % der Unfälle auf Alkohol und bis zu 50 % der Unfälle auf Überschreiten der unzulässigen Höchstgeschwindigkeiten zurückzuführen. Bei Sicherheitsgurten fällt auf, dass Sicherheitsgurte auf Rücksitzen erheblich weniger oft benutzt werden als auf den Vordersitzen. In Deutschland wurden 2006 etwas mehr als 5.100 Menschen im Straßenverkehr getötet. Das sind rund 5 % weniger als 2005. Bemerkenswert ist, dass die Anzahl der getöteten Fußgänger im Gegensatz zu allen

anderen Gruppen von Verkehrsteilnehmern zugenommen hat (auch die Anzahl der Getöteten als Benutzer von Bussen hat zugenommen, allerdings von 9 Personen auf 12 Personen). Die Anzahl der getöteten Fußgänger ist um rund 4 % von 686 auf 714 gestiegen.

Der Anteil der alkoholbedingten Verkehrsunfälle mit Personenschaden liegt in Deutschland bei knapp 5 %. Der Anteil der Unfälle, bei denen nicht angepasste Geschwindigkeit die Ursache war, lag bei rund 16 %.

Der Bericht sowie eine Reihe weiterer Informationen, wie das Verkehrssicherheitsprogramm der EU-Kommission sowie das Weißbuch „Europäische Verkehrssicherheitspolitik bis 2010“ sind auf der Internetseite Generaldirektion Verkehr der Europäischen Kommission unter der Adresse: http://ec.europa.eu/transport/roadsafety/index_de.htm eingestellt.

Az.: III 640-00

Mitt. StGB NRW Juni 2007

365 Wettbewerb zu fahrradfreundlichen Entscheidungen

Mit dem Wettbewerb „best for bike“ wird jährlich die fahrradfreundlichste Entscheidung gesucht. Auch 2007 können sich wieder Städte und Gemeinden bei dem Wettbewerb des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung um einen 5.000 Euro-Preis bewerben.

Der Wettbewerb „best for bike“ wird seit dem Jahr 2000 durchgeführt. Er wird ausgerichtet durch das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung sowie der Arbeitsgemeinschaft fahrradfreundliche Städte, Gemeinden und Kreise in Nordrhein-Westfalen e. V. Gesucht werden Projekte, Idee, Konzepte und Aktivitäten, die das Radfahren attraktiver machen. Der Wettbewerb richtet sich nicht nur auf technische Innovationen oder bauliche Maßnahmen, sondern bezieht das Engagement von Personen im Radverkehr ausdrücklich ein.

Zur Bewerbung sind neben Firmen und Vereinen besonders Städte und Gemeinden angesprochen. Die Auszeichnung wird in den beiden Kategorien „Fahrradfreundlichste Entscheidung“ und „Fahrradfreundlichste Persönlichkeit“ vergeben. Die „Fahrradfreundlichste Entscheidung“ 2007 wird mit 5.000 Euro ausgezeichnet. Des Weiteren werden die eingereichten Bewerbungsprojekte veröffentlicht auf der Homepage www.best-for-bike.de und stehen dort einer breiteren Öffentlichkeit zur Verfügung. Bewerbungen können bis zum 13. Juli 2007 eingereicht werden. Hierfür steht ein Bewerbungsformular unter der angegebenen Internetadresse zur Verfügung.

Neu ist bei dem Wettbewerb 2007, dass die Entscheidung durch eine Jury stattfindet, statt durch eine Abstimmung per Internet. Der Deutsche Städte- und Gemeindebund wird in der Jury vertreten sein.

Az.: III 642 - 39

Mitt. StGB NRW Juni 2007

366 Gemeinsame Initiative zum Handyparken

Im September 2007 startet eine gemeinsame Initiative der Städte Bonn, Köln, Düsseldorf mit dem Einsatz von Handyparken. Ein in Verhandlung befindlicher Musterrahmenvertrag regelt die Rechte und Pflichten der Betreiber, die sich für diesen neuen Dienst bewerben.

Neu ist - im Gegensatz zu den bisherigen Pilotanwendungen in 11 Städten -, dass pro Stadt mehrere Bewerber im Wettbewerb zugelassen werden. Über eine separate Plattform bei einem externen Rechenzentrum haben die kommunalen Ordnungsbehörden Zugang zu relevanten Informationen, nämlich ob das jeweilige Fahrzeug sich für die Dauer des Parkvorgangs angemeldet hat. Diese Plattform steht technisch allen Betreibern für ihre Marktangebote beim Handy-Parken zur Verfügung.

Das Handy-Parkticket – ein virtueller Datensatz, der beim Betreiber platziert wird -, wird ab 2008 den Beleg- bzw. Beweisanforderungen des §13 StVO gleichgestellt. Hierauf haben sich Bund und Länder im Januar 2007 verständigt.

Die Initiative D21 und der Verband TelematicsPRO haben diese

„eGovernment“ Anwendung im Jahr 2006 unter der Bezeichnung „Mobile Bürgerdienste“ thematisiert und verschiedene Anwendungsmodelle beschrieben. Beispielsweise für Park-und-Ride die Kombination von Handy-Parken und Handy-Ticket im öffentlichen Nahverkehr (siehe DBAG und der aktuelle Großversuch bei über 10 Verkehrsgesellschaften), oder die Einbeziehung Dritter, die das Parken bezahlen, z. B. Kaufhäuser, Autovermietungsgesellschaften etc. Eine Zusammenarbeit mit den geschlossenen Parkflächen (Parkhäuser) ist vorgesehen.

TelematicsPRO hat den Musterrahmenvertrag gemeinsam mit der Stadtverwaltung Köln erarbeitet, auf Anforderung steht er ab Juni den interessierten Kommunen zur Verfügung. Nähere Hinweise gibt Michael Sandrock (sandrock@telematicspro.de), Tel +49.30.399023-20, Fax +49.30.399023-22, Webwww.telematicspro.de.

Az.: III 640-28

Mitt. StGB NRW Juni 2007

367 Geschlechtsspezifische Interventionen in der Unfallprävention

Jährlich verunglücken in Deutschland mehr als 40.000 Kinder unter 15 Jahren sowie mehr als 30.000 Jugendliche im Alter zwischen 15 und 18 Jahren im Straßenverkehr. Hierbei tragen Jungen insgesamt ein deutlich höheres Verletzungsrisiko als Mädchen. Es stellt sich daher die Frage, ob der Verkehrserziehung von Kindern und Jugendlichen in Abhängigkeit vom Geschlecht unterschiedliche Ziele, Inhalte und Methoden zugrunde gelegt werden soll.

Eine neue Untersuchung der Bundesanstalt für Straßenwesen verfolgt zwei grundsätzliche Ziele: Einerseits soll das Phänomen der geschlechtsabhängig unterschiedlichen Unfallbeteiligung detailliert beschrieben und andererseits die möglichen Ursachen dieser Tatsache beleuchtet werden. Dem entsprechend liegt der Untersuchung eine umfangreiche Literaturanalyse zugrunde. Darauf aufbauend wurden insgesamt 25 teilstandardisierte Interviews mit Fachleuten aus den Bereichen Verkehrserziehung, Erziehung und Freizeitpädagogik geführt.

Die Befragungsergebnisse aus den Interviews stützen im Wesentlichen die Ergebnisse der Literaturanalyse. Die Auseinandersetzung mit der eigenen Geschlechterrolle steht vor allem in einem engen Zusammenhang mit riskantem Verhalten und damit der erhöhten Unfallgefährdung von Jungen und männlichen Jugendlichen. Diese Thematik sollte daher ein wichtiger Bestandteil in der Verkehrserzie-

hung sein. Die unterschiedlich hohe Unfallbeteiligung der Geschlechter ist multikausal bedingt. Entsprechend muss die Interaktion körperlicher, psychischer und sozialer Bedingungen bei der Ursachensuche berücksichtigt werden. Insbesondere die Verhaltensausrprägungen "unsicher", "aggressiv" und "riskant", die von den unterschiedlichen personalen Bedingungen beeinflusst werden, stehen eng mit unfallträchtigem Verhalten im Straßenverkehr in Verbindung und können einen Beitrag zur Klärung geschlechtsbezogener Unterschiede leisten.

Aufbauend auf den Ergebnissen der Literaturanalyse und der Befragung von Fachleuten wurden geschlechtsbezogene Interventionsmaßnahmen entwickelt, die das Fehlverhalten und die Risikosuche von Kindern und Jugendlichen in den Mittelpunkt stellt. Ein wichtiger Bestandteil ist hierbei die Reflexion und die Darstellung der eigenen Geschlechterrolle speziell für Jungen und männliche Jugendliche.

Weitere Informationen sind unter dem Stichwort BAST-Info 5/07 bei der BAST erhältlich.

Az.: III/1 640-21 th/ko

Mitt. StGB NRW Juni 2007

368 Güteüberwachung von Baumaterialien im Straßenbau

Das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung weist mit seinem Allgemeinen Rundschreiben Straßenbau Nr. 5/2007 darauf hin, dass es seine Zuständigkeit für die Listenführung von güteüberwachten Zulieferfirmen im Straßenverkehr an die Länder zurück gibt.

Mit Allgemeinem Rundschreiben Straßenbau Nr. 2/2006 vom 29. Dezember 2005 hat das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung die Technischen Lieferbedingungen für Baustoffgemische und Böden zur Herstellung von Schichten ohne Bindemittel im Straßenbau, Teil Güteüberwachung (TL G SoB-StB 04) veröffentlicht. Darin wurde eine bundeseinheitliche Listenführung für die Güteüberwachung von Gesteinkörnungen im Straßenbau eingeführt. Die Straßenbauverwaltungen wurden gehalten, die güteüberwachten Lieferwerke und deren Erzeugnisse zu veröffentlichen.

Die Güteüberwachung ist eine freiwillige Leistung der Lieferfirmen. Bis jetzt kann festgestellt werden, dass es keine Akzeptanz für eine bundeseinheitliche Listenführung gibt, weshalb das Allgemeine Rundschreiben 2/2006 aufgehoben und die Listenführung für güteüberwachte Baustoffgemische in die Zuständigkeit der Länder zurück gegeben wird. Im Rahmen einer angestrebten länderübergreifenden Information wird die Bundesanstalt für Straßenwesen die für die Listenführung zuständigen Ansprechpartner in den Ländern auf ihren Internetseiten veröffentlichen.

Az.: III 640-27

Mitt. StGB NRW Juni 2007

369 Kolloquium Straßenbetriebsdienst

Am 25. und 26. September 2007 findet in der Universität Karlsruhe (TH) das FGSV-Kolloquium Straßenbetriebsdienst statt.

Die Fachvorträge befassen sich mit den folgenden Themen:

- Weiterentwicklung von Organisation und Management des Straßenbetriebsdienstes

- Straßenwinterdienst
- Umweltfragen im Straßenbetriebsdienst
- Aktuelle Themen des Straßenbetriebsdienstes

Es findet eine begleitende Fachausstellung statt.

Das Programm zu der Veranstaltung finden Sie ab sofort unter www.fgsv.de. Dort können Sie sich auch online anmelden und Ihr Hotelzimmer buchen.

Veranstalter: Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen in Zusammenarbeit mit der Universität Karlsruhe (TH), Institut für Straßen- und Eisenbahnwesen, Konrad-Adenauer-Straße 13, 50996 Köln, Tel.: 0221 / 93583-0, Fax: 0221 / 93583-73, E-Mail: koeln@fgsv.de

Az.: III/1 640-21

Mitt. StGB NRW Juni 2007

370

Kommunale Thesen zum Nahverkehr in der Region

Im Zusammenhang mit der Absicht der Europäischen Kommission, ein Grünbuch zum städtischen Nahverkehr als Grundlage für die Entwicklung einer zukünftigen europäischen Verkehrspolitik vorzulegen, haben die kommunalen Spitzenverbände die nachfolgenden „10 Thesen zum Nahverkehr in der Region“ formuliert. Sie sollen als lokaler Beitrag in das EU-Konsultationsverfahren eingespeist werden und sind in der jüngsten Sitzung des DStGB-Ausschusses für Wirtschaft, Tourismus und Verkehr nach Beteiligung der DStGB-Mitgliedsverbände verabschiedet worden.

1. Das Wirtschaftswachstum im europäischen Binnenmarkt führt zu steigendem Verkehrsaufkommen auch im kommunalen Nahbereich. Das Verkehrswachstum steht in Konflikt mit umweltpolitischen Zielsetzungen und energiepolitischen Erfordernissen. Das wichtigste Ziel der europäischen Verkehrspolitik müssen deswegen generelle Maßnahmen zur Entkopplung des Wirtschaftswachstums vom Verkehrswachstum sein. Zudem müssen die umweltpolitischen Nachteile des Verkehrs verringert werden. Beide Aufgaben stellen sich auch für den Verkehr im kommunalen Nahbereich.
2. Die kommunale Verkehrspolitik ist nach dem Subsidiaritätsprinzip Gegenstand der kommunalen Selbstverwaltung. Allerdings sind nicht alle Probleme einer Lösung vor Ort zugänglich. Das gilt für die Finanzierung des öffentlichen Nahverkehrs ebenso wie für umwelt-, energie- und wettbewerbspolitische Implikationen des Verkehrs oder der Verkehrsträger. Bei der Finanzierung sind die Mitgliedstaaten gefordert. Probleme des Marktzugangs, des Wettbewerbs zwischen den Verkehrsträgern und des Umweltschutzes sind vorrangig auf der europäischen Ebene zu regeln, weil dadurch die Wettbewerbsbedingungen der Unternehmen und die Standortbedingungen in der Europäischen Union beeinflusst werden. Das gleiche gilt für Maßnahmen zur Erhöhung der Umweltverträglichkeit, z. B. durch Emissionsbegrenzung.
3. Eine Vielzahl europäischer Vorschriften hat direkte Auswirkungen auf den Umfang und die Qualität des Verkehrs im kommunalen Nahbereich. Dazu gehören z.B. Vorschriften zur Emissionsbegrenzung von Fahrzeugen, für Lärm und Luftstandards und für gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen bei der Erbringung des öffentlichen

Personenverkehrs. Hinzu kommen europäische Fördermaßnahmen für Forschung und Regionalentwicklung, die erhebliche Auswirkungen auf die Infrastruktur, Technologien und Dienstleistungen im kommunalen Nahverkehr haben. Auch bei global ausgerichteten Maßnahmen sind die verkehrspolitischen Auswirkungen auf lokaler Ebene in den Kommunen zu berücksichtigen. In vielen Fällen genügen Vorschriften und Fördermaßnahmen nicht den aus Sicht des Nahverkehrs in sie gesetzten Erwartungen und Anforderungen.

4. Soweit die EU mit ihren umweltpolitischen Vorstellungen direkt auf eine Verbesserung der Lebensbedingungen in den Kommunen abzielt, sollte sie die zu erreichenden Ziele festlegen, aber unter Beachtung der Subsidiarität keine Verwaltungsverfahren vorschreiben, deren Wirkung zweifelhaft sind und die die Kommunen belasten. So verlangt die Umgebungslärmrichtlinie die Erstellung von Lärmkarten und Aktionsplänen. Allerdings liegen die entscheidenden Ansätze zur wohnumfeldverträglichen Minderung von Verkehrslärm in der Kompetenz der EU und sind durch technische Maßnahmen an Flugzeugen, Schienenfahrzeugen und Kraftfahrzeugen zu erreichen. Das gilt auch für den Schadstoffausstoß des Verkehrs und der Industrie, der für die Luftqualität von ausschlaggebender Bedeutung ist. Kommunale Minderungsmaßnahmen mittels Verkehrsplanung, Verkehrsverboten, Raumordnung oder Schallschutz - um nur einige Beispiele zu nennen - sind hinsichtlich ihres Wirkungspotenzials nur nachrangig im Vergleich zu Maßnahmen, die bei den Verursachern von Luftverschmutzung und Lärmbelastung ansetzen – wie etwa der Automobilindustrie, der Kraftstoff- und Reifenindustrie.

Generell muss daher gelten, dass Maßnahmen, die bei den Verursachern der Luftverschmutzung und Lärmbelastung ansetzen, Vorrang genießen vor Regelungen, die die administrative Umsetzung von in ihrer Wirksamkeit begrenzten Begleitmaßnahmen des Gesundheits- und Verbraucherschutzes zum Inhalt haben. Dies entspricht auch dem Subsidiaritätsprinzip, das der EU im Rahmen der Binnenmarktgesetzgebung die rechtlichen Instrumente zur Reglementierung und Harmonisierung der technischen Anforderungen an die Beschaffenheit der Güter und Dienstleistungen an die Hand gibt, während die Umsetzung von Maßnahmen des Gesundheits- und Verbraucherschutzes den mitgliedstaatlichen Verwaltungskompetenzen und –traditionen unterliegen.

5. Die wichtigsten verkehrspolitischen Probleme im kommunalen Nahbereich liegen in der Bereitstellung und Aufrechterhaltung der Infrastruktur. Sozial- und umweltverträgliche Preise für alle Formen von Verkehrsleistungen decken vielfach nicht die Gesamtkosten des Personen- und Gütertransports einschließlich der sog. Externen Kosten. Eine Ausweitung der öffentlichen Finanzierung ist nur begrenzt möglich. Deshalb, aber auch aus umwelt- und energiepolitischen Gründen ist Verkehrsvermeidung im kommunalen Nahbereich durch Funktionsmischung, Flächen-, Bauleit- und Verkehrsplanung unverzichtbar. Dies ist vorrangig eine Aufgabe der Kommunen.
6. Einer Ausweitung des motorisierten Individualverkehrs sind vor allem in Ballungsräumen enge Kapazitätsgrenzen gesetzt. Dort muss der öffentliche Personenahverkehr Vorrang erhalten. Dies muss sowohl durch

Maßnahmen der Kommunen geschehen, aber auch durch eine generelle, stärkere Kostenanlastung für die verschiedenen Verkehrsträger auf europäischer Ebene. Damit könnten auch die Emissionen des Individualverkehrs eingedämmt werden. Über die Art und Weise und in welchem Umfang der Vorrang des öffentlichen Personennahverkehrs vor Ort erreicht wird, entscheiden die Kommunen in eigener Verantwortung. Aber auch in geringer besiedelten und durch den demographischen Wandel betroffenen Gebieten ist ein ausreichendes öffentliches Verkehrsangebot aufrechtzuerhalten. Das ist ebenfalls Aufgabe der Kommunen. Bei Sicherstellung des öffentlichen Personennahverkehrs bedürfen sie der finanziellen Unterstützung.

7. Zu den ökologisch nachhaltigen und zugleich kostengünstigen Verkehrsmitteln im kommunalen Nahbereich gehören der Fuß- und Radverkehr. In der Vergangenheit hat die Motorisierung zu einer Vernachlässigung der Verkehrsplanung und der Infrastruktur geführt, die für eine Benutzung dieser Fortbewegungsmittel förderlich ist. Inzwischen findet zumindest in den Kommunen ein Umdenken statt, dem eine Anpassung der Förderung durch die Mitgliedstaaten folgen muss.
8. Ein großer Teil des Verkehrs im kommunalen Nahbereich dient der Verteilung von Gütern und Dienstleistungen. Dieser Güterverkehr muss auch zukünftig sichergestellt sein. Allerdings muss nicht jeder Gütertransport mit dem LKW erfolgen. Gleisanschlüsse ermöglichen auch den wirtschaftlichen und ökologischen Gütertransport auf der Schiene. Bei der Versorgung im kommunalen Nahbereich werden vielfach Fahrzeuge eingesetzt, die unnötig dimensioniert sind und den umweltpolitischen Anforderungen nicht genügen. Die Entwicklung gemeinsamer Güterverkehrskonzepte der verladenden Wirtschaft könnte verkehrs- und schadstoffvermeidend wirken. Auch von einer ökologisch orientierten LKW-Maut auf kommunalen Straßen könnten verkehrs- und schadstoffvermeidende Wirkungen ausgehen.
9. Die meisten Verkehrsunfälle mit Todesfolgen ereignen sich innerorts. Die Kommunen versuchen die Unfallschwerpunkte durch technische und bauliche Veränderungen soweit wie möglich zu entschärfen. Polizeibehörden und Kommunen überwachen die Einhaltung der Verkehrsregeln, deren Übertretung zu den häufigsten Unfallursachen zählt, in eigener Verantwortung. Maßnahmen der EU sollten die Verfolgung von Verkehrsverstößen durch den Austausch von Halter- und Fahrzeugdaten und die grenzüberschreitende Verfolgung von Verkehrsverstößen ermöglichen. EU-weite Vorgaben zur Verkehrsüberwachung sind nicht angezeigt.
10. Kommunale Verkehrsprobleme und Verkehrslösungen betreffen alle Bürger in ihren verschiedenen Funktionen als Verbraucher, Arbeitnehmer und Verkehrsteilnehmer. Sie sind deshalb zu Recht eine Angelegenheit von besonderem bürgerschaftlichem Interesse. Kommunen sind in Deutschland die demokratisch legitimierte Vertretungskörperschaften der Bürger auf örtlicher Ebene. Damit sind kommunale Verkehrsentscheidungen grundsätzlich bürgerschaftlich verantwortet und rückgekoppelt. Dennoch ist eine weitergehende Beteiligung zivilgesellschaftlicher Interessengruppen vorteilhaft, die allerdings nach bestimmten Regeln erfolgen sollte, um ungerechtfertigte Maßnahmen zu-

gunsten einzelner Gruppen zu vermeiden. Die Verfahren einer Bürgerbeteiligung sind auf der Ebene der Mitgliedstaaten zu festzulegen.

Az.: III 640 - 00

Mitt. StGB NRW Juni 2007

371

Oberlandesgericht Hamm zur Verkehrssicherungspflicht im Wald

Das OLG Hamm hat jetzt mit Grund- und Teilurteil vom 30.03.2007 zur Verkehrssicherungspflicht gegenüber Waldbesuchern Stellung bezogen und in diesem Zusammenhang die bisherige Rechtslage bestätigt. Hierüber hatte es unter den Kommunen angesichts des zugrunde liegenden Urteils des LG Arnsberg (2 O 233/04) Zweifel gegeben. Dem Verfahren lag der tragische Fall einer Radfahrerin auf einem Wirtschaftsweg zugrunde, die von einem herabfallenden Ast getroffen und schwer verletzt worden war.

Das OLG hat in seiner Entscheidung vom 30.03.2007 (13 U 62/06) zunächst festgestellt, dass der Besitzer des Waldes, in dem sich der Baum befand und der an die Straße angrenzt, einer Verkehrssicherungspflicht nicht nachgekommen war. Da der Baum sich in der Nähe der Straße befunden habe und auf diese überhing, ließen sich die Einschränkungen für Waldbäume im vorliegenden Fall nicht ohne weiteres auf eine Begrenzung der Verkehrssicherungspflicht und deren Inhalt übertragen. Der Überhang und die Nähe der Straße beeinflussten hier wesentlich, dass die von der Rechtsprechung erarbeiteten Grundsätze für Waldbäume nicht das Maß der erforderlichen Gefahrenabwehr bestimmten, sondern die Sicherheit des Verkehrs auf der Straße. Das OLG wörtlich:

„Die Sicherung von Waldbesuchern ist dagegen völlig unterschiedlich zu bestimmen. Da dem unentgeltlichen Betretungsrecht gem. § 14 BWaldG eine Duldungspflicht des Waldeigentümers gegenübersteht, braucht dieser im Grundsatz keine besonderen Vorkehrungen zum Schutz der Waldbesucher zu treffen, abgesehen von völlig untypischen Gefahrenquellen. Eine Verkehrssicherungs- und Haftungspflicht des Waldeigentümers für typische Waldgefahren besteht grundsätzlich nicht. Typische Waldgefahren, zu denen auch mangelnde Standfestigkeit von Bäumen abseits von Verkehrsflächen zählen, gehören zu dem vom Waldbesucher übernommenen Risiko, der Waldbesuch erfolgt vielmehr auf dessen eigene Gefahr. Von besonderen Ausnahmesituationen abgesehen ist der Waldeigentümer für Waldbesucher nicht verkehrssicherungspflichtig (OLG Hamm VersR 1985, 597). Die Verletzung einer Verkehrssicherungspflicht kommt im Bereich des Waldes daher nur dann in Betracht, wenn der Waldbesitzer besondere Gefahren schafft oder duldet, die ein Waldbesucher nicht oder nicht rechtzeitig erkennen kann und auf die er sich nicht einzurichten vermag, weil er mit ihnen nicht rechnen muss. Mit natürlichen Gefahren muss derjenige, der sich in die Natur begibt, stets rechnen. Solche Gefahren werden dann auch selbst übernommen“.

Az.: III/1 642 - 38

Mitt. StGB NRW Juni 2007

372

Hartz IV: Land NRW muss kommunale Selbstverwaltung respektieren

Mit Ablehnung reagieren die drei kommunalen Spitzenverbände in Nordrhein-Westfalen auf Details im Entwurf des „NRW-Ausführungsgesetzes zum SGB II“ (Hartz IV).

Das Land beabsichtigt, den Kommunen Gestaltungsfreiheit zu entziehen, indem die bisherigen in Selbstverwaltung wahrgenommenen Aufgaben bei der Eingliederung von Langzeitarbeitslosen in den Arbeitsmarkt in so genannte Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung umgewandelt werden sollen.

„Hierfür besteht zwei Jahre nach Inkrafttreten von Hartz IV überhaupt kein Anlass – die Kommunen arbeiten konstruktiv und zunehmend erfolgreich mit den örtlichen Agenturen für Arbeit in Arbeitsgemeinschaften zusammen oder haben die Verantwortung alleine in den Optionskommunen übernommen. Dabei kommt es gerade auf die dezentralen Handlungsspielräume an. Schließlich sind bei der Vermittlung von Langzeitarbeitslosen auch und vor allem örtliche und regionale Besonderheiten zu beachten“, erklärten dazu der Geschäftsführer des Städtetages, Dr. Stephan Articus, der Hauptgeschäftsführer des Landkreistages, Dr. Martin Klein, und der Hauptgeschäftsführer des Städte- und Gemeindebundes, Dr. Bernd Jürgen Schneider.

Sie betonten anlässlich der entsprechenden Anhörung heute im Landtag, die kommunalen Leistungen, wie beispielsweise die Bereitstellung bedarfsgerechter Kinderbetreuungsangebote für berufstätige Eltern sowie ein gut ausgebautes Netz von Beratungsleistungen – etwa in der Schuldnerberatung, bei psychosozialen Leistungen oder in der Suchtberatung – seien „ureigene kommunale Aufgaben“.

Die kommunalen Zuständigkeiten im Bereich der 44 ARGEN und der zehn Optionskommunen des Landes müssten wie bisher ohne Weisungsrechte des Landes ausgestaltet sein. Denn: „Die Kommunen haben zusammen mit den freien Trägern der Wohlfahrtspflege ein über viele Jahre gewachsenes Netz zu sozialintegrativen Aufgaben geschaffen, das sich bereits in der kommunalen Sozialhilfe und der Kinder- und Jugendhilfe bewährt hat. Diese Aufgaben betreffen Kernbereiche kommunaler Sozialkompetenz und Daseinsvorsorge und müssen weiterhin nach örtlichen Belangen ausgerichtet werden“, erläuterten Articus, Klein und Schneider.

Würde sich das Land nun kraft Gesetzes zum Weisungsgeber der Kommunen in der örtlichen Sozialpolitik machen, wäre die kommunale Selbstverwaltung ausgehebelt, befürchten die Spitzenverbände. „Völlig unpassend wären Weisungsrechte des Landes erst recht in den zehn Optionskreisen und -städten des Landes, in denen Hartz-IV-Empfänger nach dem Willen des Gesetzgebers und seinerzeit vor allem unterstützt von Union und FDP vollkommen ohne Beteiligung der Bundesagentur für Arbeit (BA) ausschließlich kommunal betreut und vermittelt werden“, führten die Verbandschefs aus.

Ein allgemeines Weisungsrecht des Landes könne dazu führen, dass diese klassischen kommunalen Aufgaben künftig vom Land gesteuert und damit vereinheitlicht würden und sich damit die soziale Absicherung vor Ort verschlechterte. „Seit langem kritisieren wir ein Übermaß an Weisungen aus Berlin und Nürnberg an die Arbeitsgemeinschaften und fordern dezentrale Handlungsspielräume auch bei der Wahrnehmung von Bundesaufgaben ein. Zusätzliche Weisungen aus Düsseldorf in Bezug auf die kommunalen Aufgaben würden den Prozess weiter belasten und nicht zu einer besseren und individuellen Förderung langzeitarbeitsloser Menschen beitragen“, urteilten die Verbandschefs.

Az.: III

Mitt. StGB NRW Juni 2007

373

StGB NRW-Fachtagung zur kommunalen Tourismuspolitik

Bundesweites Spitzenwachstum bei den Gästeankünften und deutlich gestiegene Übernachtungszahlen belegen die Bedeutung von Tourismus und Kurwesen im einstigen Industrieland Nordrhein-Westfalen. Die Städte, Gemeinden und Regionen haben mit ihren vielfältigen insbesondere infrastrukturellen Einrichtungen und Angeboten an der Entwicklung des „Wachstumsmarktes Tourismus“ einen gewichtigen Anteil. Dennoch liegt die Notwendigkeit auf der Hand, durch optimierte Strategien bei Marketing, Qualitätsmanagement und interkommunaler Kooperation mehr attraktive, buchbare Angebote zu entwickeln und das Image der Reiseziele in NRW zu verbessern.

Vor diesem Hintergrund führt der Städte- und Gemeindebund NRW die Fachtagung „Kommunale Tourismuspolitik: Leitbilder und Erfolgsfaktoren“ am 20. Juni 2007 in der NRW.Bank in Düsseldorf durch. Ziel ist es, die Städte und Gemeinden in ihrem fremdenverkehrs- oder kurspezifischen Engagement zu unterstützen, die vorhandenen Potenziale im kommunalen Raum auch zukünftig weiterzuentwickeln und die Effizienz bei der Wahrnehmung der Querschnittsaufgabe Tourismus zu steigern. In Kooperation mit der NRW.Bank ist es gelungen, ausgewiesene Fachleute für Referate und Diskussion in dem von der NRW.Bank gebotenen ansprechenden Rahmen zu gewinnen. Folgende Schwerpunktthemen werden behandelt:

- Förder- und Finanzierungsfragen bei kommunalen Tourismusprojekten
- Rolle der Kommunen und Regionen in einer neuen Markenarchitektur für Nordrhein-Westfalen
- Strategieorientiertes kommunales Marketing im Tourismus
- Auswirkungen der aktuellen Novellierung des Kur- und Erholungsortrechts
- Interkommunale Kooperation – Schlüssel für die Tourismusentwicklung
- Die Kunst den Gast zu begeistern - Qualitätsmanagement in touristischen Einrichtungen
- Rechtliche und organisatorische Aspekte der Ausweitung und Optimierung von (Wald)Wanderwegen

Adressaten des Seminars sind neben den Hauptverwaltungsbeamten die für den Bereich Tourismus, Kur und Wirtschaftsförderung zuständigen Dezernats- und Amtsleitungen sowie Praktiker aus den Tourismusorganisationen. Einzelheiten zum Tagungsablauf entnehmen Sie bitte dem beigefügten Programm. Anmeldungen werden in der Reihenfolge ihres Eingangs bis zur Kapazitätsgrenze berücksichtigt.

Az.: III N 6

Mitt. StGB NRW Juni 2007

374

Tag der Verkehrssicherheit

Im Jahr 2007 wird der „Tag der Verkehrssicherheit“ wieder am 3. Junisamstag, also am 16. Juni 2007, stattfinden. Wie in den vergangenen Jahren sind die Mitglieder des Deutschen Verkehrssicherheitsrates sowie alle weiteren interessierten Organisationen, Städte und Gemeinden und Fir-

men eingeladen, sich an der konzertierten Aktion zu beteiligen.

Der DVR koordiniert die Veranstaltungen in ganz Deutschland. Große und kleine Maßnahmen sind gleich willkommen. In einer bundesweiten Presseaktion soll über alle dem DVR angekündigten Veranstaltungen berichtet werden. Des Weiteren ist beabsichtigt, in einer Presseauftaktveranstaltung für die Verkehrssicherheitsaktion vor Ort zu werben.

Sollten Sie eine Veranstaltung planen und die Koordination des DRV nutzen wollen, so leiten Sie die Veranstaltungshinweise bitte per E-Mail an die Adresse tdv2007@dvr.de weiter. Beim DVR steht Ihnen Frau Petra Knuf als Koordinatorin unter pknuf@dvr.de oder telefonisch unter 0228 40001-53 für die Beantwortung Ihrer Fragen zur Verfügung. Weitere Informationen sind erhält über www.tagder-verkehrssicherheit.de.

Az.: III 151 - 40

Mitt. StGB NRW Juni 2007

375 **Zukunft der Arbeitslosenzentren und -beratungsstellen**

Auf eine Kleine Anfrage hat die Landesregierung NRW dem Landtag gegenüber u.a. Folgendes festgehalten:

Die Förderung von Arbeitslosenberatungsstellen und Arbeitslosenzentren erfolge als Anteilsfinanzierung im Rahmen der ESF-kofinanzierten Landesarbeitsmarktpolitik. Nach den geltenden Förderbestimmungen werde den Arbeitslosenberatungsstellen eine Förderung in Höhe von 76 % der Personal- und Sachkosten je Fachkraft bis zu einem Höchstbetrag von 48.752 g jährlich gewährt. Arbeitslosenzentren erhielten eine Förderung in Höhe von 50 % der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben bis zu einem jährlichen Höchstbetrag von 15.339 g. Die Träger müssten gegenüber der Bewilligungsbehörde die Höhe der Kofinanzierung, nicht aber deren Quelle nachweisen. Eine differenzierte Übersicht über sonstige Finanzierungsquellen der Träger von Arbeitslosenberatungsstellen und Arbeitslosenzentren liege der Landesregierung nicht vor.

§ 14 SGB II lege fest, dass ARGEN und Optionskommunen alle im Einzelfall für die Eingliederung in Arbeit erforderlichen Leistungen zu erbringen haben. Hierzu gehörten nach § 16 Abs. 2 auch Beratungsleistungen, die nach den Fördergrundsätzen des Landes zum Kernangebot der Arbeitslosenberatungsstellen und Arbeitslosenzentren gehören. Vor diesem Hintergrund erbrächten bereits heute einige Träger der Arbeitslosenberatungseinrichtungen entsprechende Beratungsleistungen im Auftrag von ARGEN und Optionskommunen.

Gemäß § 16 Abs. 2 Nr. 1 bis 4 SGB II gehörten Schuldnerberatung, Suchtberatung und psychosoziale Betreuung zu den Leistungen in kommunaler Zuständigkeit, die für die Eingliederung erwerbsfähiger Hilfebedürftiger in das Erwerbsleben vorgesehen sind. Die Leistungserbringung erfolge einzelfallbezogen nach den Grundsätzen des § 3 Abs. 1 SGB II; unter anderem sind die Eignung, die individuelle Lebenssituation, die voraussichtliche Dauer der Hilfebedürftigkeit und die Dauerhaftigkeit der Eingliederung der erwerbsfähigen Hilfebedürftigen zu berücksichtigen.

Az.: III 842

Mitt. StGB NRW Juni 2007

Bauen und Vergabe

376

Kommunale Finanzen und nachhaltiges Flächenmanagement

Die Betrachtung der fiskalischen Folgen der Siedlungsentwicklung gewinnt in Forschung und Praxis zunehmend an Bedeutung. Für die Kommunen sind es vor allem die oftmals prekäre Haushaltslage sowie die bereits spürbaren oder drohenden Folgen des demografischen Wandels, die zu einer verstärkten Auseinandersetzung mit dem Thema führen.

Allerdings beschränken sich die Kostenbetrachtungen häufig auf einzelne projektbezogene Wirtschaftlichkeitsaspekte, beispielsweise im Zuge von Vereinbarungen mit den Vorhabenträgern von Siedlungsmaßnahmen. Eine vergleichende Betrachtung von Flächenalternativen und unterschiedlichen Bebauungsformen findet bislang kaum statt. Zudem bleiben die Ansätze vielfach auf einzelne Kostenfaktoren im Bereich der Erstellungskosten beschränkt. Zur Abschätzung der mittel- und langfristigen Folgekosten von Siedlungsmaßnahmen wie auch der Nutzeneffekte mangelt es vielerorts auch an handhabbaren Verfahren und Kennwerten.

Einen Beitrag zur Verbesserung der Informationsgrundlagen will das Verbundprojekt LEAN? liefern, dass unter der Koordination des ILS NRW in der zweiten Jahreshälfte 2006 gestartet wurde. In einem interdisziplinären Team aus Wissenschaftseinrichtungen, Planungsbüros und kommunalen Praxispartnern werden die kurz-, mittel- und langfristigen Auswirkungen von Wohnsiedlungsvorhaben auf die kommunalen Haushalte aufgearbeitet und in ein Berechnungstool eingespeist. Dieses anwenderorientierte Instrumentarium soll die Transparenz im Planungsprozess erhöhen und ein nachhaltiges Flächenmanagement in den Kommunen unterstützen.

Ein wichtiger derzeitiger Arbeitsbaustein ist die ex-post-Analyse von bereits umgesetzten Wohnbaugebieten. Um die hieraus abgeleiteten Erkenntnisse auf eine breite Basis zu stellen, sucht das Projektteam von LEAN? über den Kreis der beteiligten Modellkommunen hinaus noch weitere Beispiele. Kommunen, die sich für das Projekt interessieren und sich über die mögliche Zusammenarbeit informieren möchten, können sich im ILS NRW bei Andrea Dittrich-Wesbuer (andrea.dittrich-wesbuer@ils.nrw.de) melden. Weitere Informationen zum Projekt sind auf der Internetseite www.lean2.de abrufbar.

Az.: II 615-07 ke/ko

Mitt. StGB NRW Juni 2007

377

Amtshaftung und Mitverschulden des Bauherrn

Mit Urteil vom 11.01.2007 hat der BGH entschieden, dass das Mitverschulden eines Bauherrn zu verneinen ist, wenn die Behörde diesem keine Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben hat und der Bauherr es unterlassen hat, die Bauaufsichtsbehörde nach Rücknahme einer bestandskräftigen Baugenehmigung auf ihm günstige Stellungnahmen der übergeordneten Behörde hinzuweisen (Quelle: IBR 2007, S. 219).

Problem/Sachverhalt

Der beklagte Landkreis erteilt der Bauherrin Baugenehmi-

gungen für die Errichtung von Photovoltaikmodulträgern für Windkraftanlagen. Daneben liegt der Bauherrin eine Stellungnahme der übergeordneten Behörde vor, wonach die geplanten Module keiner Genehmigung gemäß § 16 BImSchG bedürfen. Wenige Tage vor Baubeginn hebt der Landkreis die Baugenehmigung für die Errichtung der Photovoltaikmodulträger mit der Begründung auf, es handle sich hierbei um eine nach dem Immissionsschutzrecht genehmigungsbedürftige Anlage. Daraufhin erklärt die bauausführende Firma ihren Rücktritt vom Werkvertrag mit der Bauherrin und erhält von dieser einen vereinbarten pauschalen Schadensersatz von 10.000 Euro. Die Bauherrin begehrt nunmehr vom Landkreis im Rahmen eines Amtshaftungsprozesses die Bezahlung der 10.000 Euro. Das Berufungsgericht gibt der Klage nur zur Hälfte in Höhe von 5.000 Euro statt. Das OLG nimmt ein hälftiges Mitverschulden an, da die Bauherrin den Landkreis nicht rechtzeitig auf die anders lautende, positive Feststellung der Oberbehörde hingewiesen habe.

Entscheidung

Der BGH gibt der Bauherrin vollständig Recht und verurteilt den Landkreis zur Zahlung der gesamten Schadenssumme von 10.000 Euro. Der BGH anerkennt zwar in aller Regel eine Obliegenheitspflicht des Staatsbürgers, die Verwaltungsbehörde über anders lautende rechtliche Aussagen einer übergeordneten Dienststelle aufzuklären, um im Vorhinein das Zustandekommen einer materiell unrichtigen Entscheidung zu verhindern. Im vorliegenden Fall ist jedoch davon auszugehen, dass der Rücknahmebescheid eine Überraschungsentscheidung war, wobei der Bauherrin hier keinerlei Überlegungsfrist zugebilligt wurde und diese nicht einmal, wie es gemäß § 28 Abs. 1 VwVfG geboten gewesen wäre, angehört wurde. Hierbei hatte der Landkreis selber seine Chance verspielt, von der Bauherrin bereits im Vorfeld unter Mitteilung der richtigen Rechtsauffassung zu einer richtigen Entscheidung bewegt zu werden.

Praxishinweis

Grundsätzlich darf nach der Entscheidung des BGH der Staatsbürger auf den richtigen Rat und die Hilfestellung der staatlichen Behörden vertrauen, ebenso ist er aber auch aufgerufen, im Interesse eines gedeihlichen Zusammenlebens im Rahmen des Zumutbaren das Seine zur Vermeidung von Schwierigkeiten und zur Abwendung von Fehlentscheidungen beizutragen. Allerdings muss der Staatsbürger hierzu

überhaupt auch Gelegenheit haben, um seine Positionen zu überlegen und geordnet vorzubringen. Wird ihm diese Möglichkeit nicht eingeräumt, kann ihm auch kein Mitverschuldensanteil angerechnet werden. Für das Mitverschulden und die Ursächlichkeit bei der Entstehung des Schadens ist hier der beklagte Landkreis vollständig darlegungs- und beweispflichtig; ein solcher Beweis ist dem Landkreis nicht gelungen.

Az.: II/1 620-00

Mitt. StGB NRW Juni 2007

378 Broschüre zu Entwicklungspotenzial ländlicher Räume

Eine neue Broschüre des Bundesumweltministeriums (BMU) mit dem Titel „Zukunft: Natur – Wie ländliche Regionen von Umwelt und Naturschutz profitieren und welchen

Beitrag die EU-Agrarpolitik leisten kann“ soll aufzeigen, wie eine nachhaltige, auf den spezifischen Ressourcen ländlicher Regionen basierende Entwicklung Auswege aus einem Kreislauf aus abnehmender Bevölkerung und stagnierender wirtschaftlicher Entwicklung bieten kann.

Um die erheblichen Entwicklungspotenziale ländlicher Regionen besser zu nutzen, empfiehlt die OECD eine Strategie unter Einbezug von Umwelt, Wirtschaft und Gesellschaft. Die vorliegende BMU-Broschüre widmet sich den Entwicklungspotenzialen im Umweltschutz. Das BMU empfiehlt, die spezifischen Standortvorteile ländlicher Räume wie schöne Landschaften, saubere Luft und fruchtbare Böden gezielt für die wirtschaftliche Entwicklung zu nutzen.

Die BMU-Broschüre geht zunächst auf die gemeinsame Agrarpolitik (GAP) der Europäischen Union ein, die auf zwei Säulen basiert. Die erste Säule beinhaltet die klassische Agrarmarkt- und Preispolitik und sieht im Zeitraum von 2007 bis 2013 EU-weit Fördermittel in Höhe von rund 293 Mrd. Euro vor. Die zweite GAP-Säule dient der Förderung ländlicher Regionen durch eine breitere Wirtschafts- und Infrastruktur sowie den Schutz von Natur und Landschaft. Die entsprechenden finanziellen Mittel umfassen mit knapp 70 Mrd. Euro nur gut ein Fünftel des EU-Agrarbudgets. Das BMU mahnt eine stärkere Gewichtung dieser zweiten Säule an, um eine Diversifizierung der Förderpolitik unter Berücksichtigung aller Wirtschafts- und Lebensbereiche ländlicher Räume zu ermöglichen. Insofern weist jedoch der genannte OECD-Bericht zu Recht darauf hin, dass die nationale Politik zur Entwicklung ländlicher Regionen nicht auf die Umsetzung der EU-Agrarpolitik beschränkt ist. Die BMU-Broschüre enthält einige Beispiele für Konzepte zur Entwicklung des ländlichen Raums außerhalb der herkömmlichen Agrarsubventionen. Hervorgehoben werden etwa Standortvorteile für den Tourismussektor durch die biologische Landschaft und Naturschutzgroßprojekte sowie die Energieerzeugung aus regenerativen Quellen.

Die 30-seitige Broschüre „Zukunft: Natur – Wie ländliche Regionen von Umwelt und Naturschutz profitieren und welchen Beitrag die EU-Agrarpolitik leisten kann“ kann kostenlos beim BMU, Postfach 30 03 61, 53173 Bonn, per Fax 01888/305-3356 oder per eMail bmu@broschuerenversand.de (Bestellnummer 2157) bestellt werden. Sie ist auch im Internet (www.bmu.de) abrufbar.

Az.: II/1 620-00

Mitt. StGB NRW Juni 2007

379 Bundesverfassungsgericht zur Genehmigung einer Mobilfunksendeanlage

Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) hat mit Beschluss vom 24.01.2007 (1 BvR 382/05) zu den Genehmigungsveroraussetzungen einer Mobilfunksendeanlage Stellung genommen. Dem Beschluss zufolge können die geltenden Grenzwerte der 26. BImSchV für elektromagnetische Felder nur dann verfassungsrechtlich beanstandet werden, wenn erkennbar ist, dass sie die menschliche Gesundheit völlig unzureichend schützen. Hierfür gibt es derzeit allerdings keine Anhaltspunkte.

Im zugrunde liegenden Sachverhalt wandte sich eine Grundstückseigentümerin gegen die Bauaufsichtliche Genehmigung einer Mobilfunksendeanlage in ihrer unmittelbaren Nachbarschaft. Für diese Anlage war zuvor eine

Standortbescheinigung über die Einhaltung der Sicherheitsabstände und Grenzwertanforderungen durch die Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post (RegTP) erteilt worden. Die Grundstückseigentümerin hatte mit ihren Rechtsbehelfen gegen die Genehmigung keinen Erfolg. Das BVerfG hat über die gegen diese Entscheidungen gerichtete Verfassungsbeschwerde nunmehr entschieden.

Das BVerfG hat die letzte Entscheidung der Instanzgerichte zwar aus formalen Gründen aufgehoben. In der Sache selbst hat es aber bestätigt, dass vorliegend der Grundstückseigentümerin kein immissionsschutzrechtlich begründeter nachbarlicher Abwehrensanspruch gegen die Mobilfunksendeanlage zustand.

Seit dem Beschluss des BVerfG vom 28.02.2002 zu den in der 26. BImSchV festgelegten Grenzwerten stehe fest, dass dem Ordnungsgeber bei der Erfüllung der staatlichen Schutzpflicht aus Art. 2 Abs. 2 S. 1 GG ein weiterer Einschätzungs-, Wertungs- und Gestaltungsbereich zukomme. Hiernach seien nicht alle denkbaren Schutzmaßnahmen zu treffen, um private Interessen zu wahren. Die geltenden Grenzwerte könnten nur dann verfassungsrechtlich beanstandet werden, wenn erkennbar sei, dass sie die menschliche Gesundheit völlig unzureichend schützen.

Nach Auffassung des BVerfG liegen derzeit aber keine verlässlichen wissenschaftlichen Erkenntnisse über komplexe Gefährdungslagen – wie etwa schädliche Wirkungen hochfrequenter elektromagnetischer Felder – vor. Darüber hinaus könne die Grundstückseigentümerin auch Wertverluste ihres grundrechtlich geschützten Eigentums nicht erfolgreich geltend machen. Hoheitlich bewirkte Minderungen des Marktwerts, die durch eine behördliche Zulassung eines Vorhabens in der Nachbarschaft eintreten, seien regelmäßig nicht durch Art. 14 Abs. 1 GG geschützt. Die weitere Frage, ob Mobilfunksendeanlagen als Nebenanlagen im Sinne von § 14 Abs. 2 S. 2 BauNVO (1990) einzustufen sind, ist bislang in der obergerichtlichen Rechtsprechung der Verwaltungsgerichte umstritten und höchstrichterlich noch nicht entschieden worden.

Anmerkung:

Schädliche Umwelteinwirkungen durch Mobilfunksendeanlagen beschäftigen die verwaltungsgerichtliche Rechtsprechung bereits seit vielen Jahren. Zunächst wurden (nur) immissionsschutzrechtliche Argumente gegen die Errichtung von Sendeanlagen vorgetragen. Nach dem Inkrafttreten der 26. BImSchV hat sich die Diskussion indes in das Bauordnungs- und Bauplanungsrecht verlagert. Das BVerfG hat in seinem Beschluss noch einmal unterstrichen, dass derzeit keine verlässlichen wissenschaftlichen Erkenntnisse über Gefährdungslagen durch elektromagnetische Felder vorliegen. Vor diesem Hintergrund können die derzeit geltenden Grenzwerte der 26. BImSchV verfassungsrechtlich nicht beanstandet werden.

Az.: II/1 615-02

Mitt. StGB NRW Juni 2007

380 Erleichterung von Planungsvorhaben für die Innenentwicklung der Städte

Das Ministerium für Bauen und Verkehr hat einen Muster-Einführungserlass zum Gesetz zur Erleichterung von Planungsvorhaben für die Innenentwicklung der Städte erlassen. Dieser wurde durch die Fachkommission Städtebau

der Bauministerkonferenz am 21.03.2007 beschlossen. Der Erlass kann von unseren Mitgliedern im Intranet unter Bauen und Vergabe abgerufen werden. Der Mustererlass ist in NRW mit folgenden abweichenden Regelungen zum Abstandsflächenrecht anzuwenden:

Die Landesbauordnung enthält hinsichtlich des Abstandsflächenrechts eine von der Musterbauordnung 2002 abweichende Regelung. Die Regelung des § 6 BauO NRW schreibt eine Tiefe der Abstandfläche von 0,8 H (0,5 H in Kerngebieten, 0,25 H in Gewerbe- und Industriegebieten) vor, die auf einer Länge der Außenwände und von Teilen der Außenwände von nicht mehr als 16 m gegenüber jeder Grundstücksgrenze und gegenüber jedem Gebäude auf demselben Grundstück auf 0,4 H (in Kerngebieten 0,25 H) reduziert werden darf. Damit stellt sich der städtebauliche Bedarf zur Festsetzung von größeren Tiefen der Abstandsflächen anders dar, als bei Ländern, die das Abstandsflächenrecht der Musterbauordnung übernommen haben.

Az.: II/1 620-00

Mitt. StGB NRW Juni 2007

381 EuGH zur Kooperation mehrerer öffentlicher Auftraggeber

Der Europäische Gerichtshof hat in einer Entscheidung vom 19. April 2007 (ASEMFO-C-295/05) ein auch aus kommunaler Sicht zu begrüßendes Urteil gefällt. Die EuGH-Entscheidung ist ein klarstellender Fortschritt in dem Themenbereich „Interkommunale Zusammenarbeit und (Nicht-)Anwendung des Vergaberechts“. Insgesamt kommt in dem Urteil zum Ausdruck, dass der EuGH die vergaberechtsfreie Zusammenarbeit rein öffentlicher Stellen toleriert, sofern bei der auftragnehmenden Gesellschaft während der gesamten Vertragslaufzeit nicht die Gefahr der Hereinnahme eines privaten Partners droht und diese Gesellschaft in einem ausschließlichen Verhältnis zu ihren auftraggebenden Gesellschaftern (Bsp.: Kommunen) steht.

Sachverhalt

In dem zugrunde liegenden Sachverhalt ging es um die Kooperation mehrerer öffentlicher Auftraggeber: Die Spanische Zentralverwaltung und vier Regionen waren an einer gemeinsamen staatlichen Gesellschaft (Tragsa), die nach den Bestimmungen eines spanischen Gesetzes u. a. wesentliche Dienstleistungen im Bereich der ländlichen Entwicklung und des Umweltschutzes erbringt, beteiligt. Bei dieser Beteiligung hielt die Zentralverwaltung selbst 99 % der Anteile und die vier Regionen gemeinsam nur 1 % der Anteile (Aktien).

Weder die Tragsa noch ihre Tochtergesellschaften dürfen nach dem zugrunde liegenden spanischen Gesetz an Vergabeverfahren teilnehmen.

Weiter bestimmt Art. 3 eines für die Tragsa geltenden königlichen Dekrets u. a.:

„Die Tragsa und ihre Tochtergesellschaften sind ein Hilfsmittel und technischer Dienst der allgemeinen Staatsverwaltung und der Verwaltungen der autonomen Regionen
....

Die Tragsa und ihre Tochtergesellschaften sind verpflichtet, die ihnen von der Verwaltung übertragenen Arbeiten und Tätigkeiten durchzuführen. Diese Verpflichtung bezieht

sich ausschließlich auf die Aufträge, die ihnen als Hilfsmittel und technischer Dienst in den unter ihren Gesellschaftszweck fallenden Bereichen erteilt werden ...

Im Rahmen ihrer Zusammenarbeit mit anderen Verwaltungen oder öffentlich-rechtlichen Personen können die öffentlichen Verwaltungen die Dienste der Tragsa und ihrer Tochtergesellschaften, die ihnen als Hilfsmittel zur Verfügung stehen, anbieten, damit diese anderen Verwaltungen oder öffentlich-rechtlichen Personen sie unter den gleichen Bedingungen in Anspruch nehmen können ...“

Nach einer Klage der Asemfo beim Tribunal Supremo u. a. mit dem Antrag festzustellen, dass die Rechtsbeziehungen zwischen den einzelnen Verwaltungen und den von diesen für die Inanspruchnahme von Leistungen „beauftragten“ Tragsa dem Vergaberecht unterliegen würden, legte das Tribunal Supremo die Frage der Vergaberechtopflicht / Vergaberechtfreiheit im EuGH vor.

EuGH-Entscheidung

Der EuGH entschied nach Feststellung seiner Zulässigkeit entgegen den Schlussanträgen des Generalanwalts und in erweiternder Klarstellung seiner bisherigen Judikatur, dass es sich bei dem Rechtsverhältnis zwischen den Regionen und der von diesen für bestimmte Leistungen in Anspruch genommenen Tragsa um ein ausschreibungsfreies In-House-Geschäft handele. Der EuGH begründet diese u. a. damit, dass die Tragsa nach den spanischen Regelungen gesetzlich verpflichtet war, die Aufträge sowohl der Zentralverwaltung als auch der Regionen durchzuführen. Im Verhältnis zu ihren Gesellschaftern war die Tragsa durch nationale Vorschriften als Hilfsmittel und technischer Dienst eingerichtet und konnte auch ihre Gebühren nicht frei festlegen.

Im Übrigen betont der EuGH im Hinblick auf das erste EuGH-Rechtsprechungsmerkmal für ein vergaberechtfreies In-House-Geschäft, das „Kontrollkriterium“, nochmals in Anknüpfung an die Carbotermo-Entscheidung, dass der Umstand, dass der öffentliche Auftraggeber allein oder zusammen mit anderen öffentlichen Stellen das gesamte Kapital einer auftragnehmenden Gesellschaft hält, grundsätzlich darauf hindeutet, dass er über diese Gesellschaft eine Kontrolle wie über seine eigenen Dienststellen ausübt (Rdn. 57).

Trotz einer Aufteilung der jeweiligen Anteile am Gesellschaftskapital der Tragsa von 99 % für den spanischen Staat und von nur 1 % für die vier autonomen Regionen geht der EuGH aufgrund der bestehenden Verpflichtung der Tragsa, die Aufträge für die Regionen auszuführen, davon aus, dass die Tragsa im Verhältnis zu den autonomen Regionen nicht als Dritter angesehen werden kann.

Wesentlich weiter als bisherige nationale Vergabesenaten (OLG Celle vom 14.09.2006 – 13 Verg 2/06 - 7,5 %) und damit kommunalfreundlicher fasst der EuGH den zweiten Teil der Voraussetzungen eines In-House-Geschäfts, das „Wesentlichkeitskriterium“. Danach ist neben der Voraussetzung, dass der Auftraggeber über die anderen Einrichtungen eine Kontrolle ausübt wie über seine eigenen Dienststellen weiter erforderlich, dass diese – andere – Einrichtung ihre Tätigkeit im Wesentlichen für den Auftraggeber bzw. die Auftraggeber verrichten, die ihre Anteile innehaben.

Im Ausgangsverfahren verrichtete die Tragsa im Durchschnitt über 55 % ihrer Tätigkeit für die autonome Regio-

nen und nur knapp 35 % für den Staat. Dennoch geht der EuGH – was zu begrüßen ist – in diesem Fall davon aus, dass die Tragsa im Wesentlichen für die Körperschaften und öffentlichen Einrichtungen tätig wird, die ihre Anteile innehaben.

Auch wenn die 35 % der anderen Tätigkeiten der Tragsa staats- und nicht privatbezogen sind, dürfte sich durch diese Entscheidung des EuGH im Hinblick auf das „Wesentlichkeitskriterium“ auch im Vergleich zur bisherigen nationalen Rechtsprechung und einengenden übrigen Auffassungen, etwa in der Literatur, eine Ausweitung ergeben, die aus kommunaler und öffentlicher Sicht uneingeschränkt zu begrüßen ist.

Az.: II/1 608-44

Mitt. StGB NRW Juni 2007

382 Dienstbesprechungen des NRW-Ministeriums für Bauen und Verkehr

Im Januar und Februar 2007 wurden die o.g. Dienstbesprechungen durchgeführt. Thema waren dabei allgemeine Ausführungen zur Änderung der §§ 6 und 73 BauO (Abstandsflächenrecht), § 55 BauO (barrierefreies Bauen), Auswirkungen der geänderten Ladenschlusszeiten auf das Baugenehmigungsverfahren, eine Abfrage zum Umfang der Bauzustandsbesichtigung im Zusammenhang mit Brandschutzkonzepten bei Sonderbauten sowie sonstige Fragen zur BauO NRW und zu den Sonderbauvorschriften. Die Niederschrift zu diesen Dienstbesprechungen kann auf der Homepage des Ministeriums für Bauen und Verkehr (www.mbv.nrw.de) unter der Rubrik „Bauen/Bauverwaltung/Bauaufsicht“ unter dem Titel „Hinweise zu § 6 BauO NRW“ abgerufen werden.

Az.: II/1 660-00

Mitt. StGB NRW Juni 2007

383 Landesgartenschau 2010 in Hemer

Die Stadt Hemer im Märkischen Kreis wird die Landesgartenschau 2010 ausrichten. Neben Hemer hatte sich auch die Stadt Zülpich (Kreis Euskirchen) um die Ausrichtung beworben. Eine unabhängige Bewertungskommission hat sich nach Bereisung beider Städte dann für Hemer ausgesprochen. Diese Empfehlung wurde von Minister Uhlenberg gerne angenommen. Es war wieder ein sehr knappes Rennen. Beide Bewerbungen hatten ein sehr hohes Niveau und waren nach Ansicht der Kommission gut geeignet für die Durchführung einer Landesgartenschau.

Schwerpunkt und Austragungsort der Landesgartenschau 2010 wird das in diesem Jahr von der Bundeswehr aufgegebene Gelände der Blücher-Kaserne sein. Hemer hat hier die Chance eines großen städtebaulichen Neubeginns unter Einbeziehung von vorhandenen und markanten Gebäudestrukturen des ehemaligen Bundeswehrstandortes. Die Umwandlung dieses Standortes hin zu einer zivilen Nutzung stellt nach Einschätzung der Bewertungskommission eine besondere Herausforderung, aber auch eine Chance für spannende Lösungen dar. Die Stadt Hemer kann bei der Suche nach solchen Lösungen voll auf den Rückhalt und das Engagement der Bürgerinnen und Bürger sowie der örtlichen Vereine und der Wirtschaft zählen. Den Ausschlag für die Wahl von Hemer gaben das überzeugende Konzept und auch die zeitliche Dringlichkeit der Maßnahme. Wenn das Kasernengelände nämlich nicht

schnell umgestaltet und aufgewertet wird, droht langfristig der Verfall eines ganzen Stadtteils. Die Bewertungskommission war zwar übereinstimmend der Meinung, dass die Bewerbung der Stadt Zülpich ebenfalls „landesgartenschaureif“ ist. Die Beseitigung der siedlungsstrukturellen Defizite wie auch die Verbesserung der touristischen Profilierung in Zülpich wurden aber als nicht so zwingend notwendig und zeitlich dringlich wie für die Stadt Hemer eingeschätzt. Dieser Punkt hat letztlich den Ausschlag für Hemer gegeben. Das Bewerbungskonzept der Stadt Hemer kann im Internet unter www.hemer.de eingesehen werden.

Für ein transparentes und faires Auswahlverfahren sorgte eine unabhängige Bewertungskommission. Sie bestand aus Vertretern der Landesarbeitsgemeinschaft Gartenbau- und Landespflege, des Städte- und Gemeindebundes NRW, der Tourismusagentur NRW, der Naturschutzverbände, der Wissenschaft, der Landesverbände der Kleingärtner, der Gartenamtsleiterkonferenz NRW sowie der Ministerien für Bauen und Verkehr und für Umwelt und Naturschutz.

Az.: II/1 615-07

Mitt. StGB NRW Juni 2007

384 Windkraftanlage und Feststellung einer optisch bedrängenden Wirkung

Nach dem Beschluss des OVG NRW vom 22.03.2007 (8 B 2283/06) kann für die Beantwortung der Frage, ob von einer Windkraftanlage eine optisch bedrängende Wirkung auf eine Wohnbebauung ausgeht, nicht pauschal auf die groben Anhaltswerte aus der Entscheidung des OVG NRW vom 09.08.2006 (8 a 3726/05) zurückgegriffen werden. Vielmehr handelt es sich dabei um Orientierungswerte, die eine bestimmte Würdigung der Umstände des Einzelfalles nahe legen – aber die Einzelfallprüfung nicht entbehrlich macht.

Az.: II/1 620-50

Mitt. StGB NRW Juni 2007

Umwelt, Abfall und Abwasser

385 Landeswettbewerb GesundMobil NRW

Das Umweltministerium NRW hat den 2. Landeswettbewerb GesundMobil NRW wie folgt bekannt gegeben:

„Mobilitätsbedürfnisse der Bürgerinnen und Bürger, der Wirtschaftsunternehmen und anderer betriebliche Einrichtungen in unseren Ballungsräumen im Einklang mit Anforderungen des Klima und Umweltschutzeszubringen, ist eine anspruchsvolle Aufgabe für Verantwortlich ein Politik, Verwaltung und Wirtschaft. Eine Verkehrsgund Umweltpolitik, die dem gerecht wird, sichert die Standort und Lebensqualität in unserem Bundesland.

Kommunales und betriebliches Mobilitätsmanagement können einen Beitrag zur Erhöhung der Effizienz im Verkehr, zur Reduktion des motorisierten Verkehrsaufkommens und damit zum Umweltg und Klimaschutz leisten. Mobilitätsmanagement für Unternehmen und Verwaltungen umfasst die effiziente, umweltg und sozialverträgliche Abwicklung aller am Standort entstehenden Verkehre. Im Blickpunkt stehender Weg der Beschäftigten von und zur Arbeit sowie die Abwicklung von Dienstg und Geschäfts-

reisen. Aber auch Güterverkehr und Logistik können einbezogen werden. Im Berufsg und Pendlerverkehr geht es darum, Verkehrsprobleme durch effizientere Nutzung der eingesetzten Fahrzeuge und durch stärkeren Einsatz von ÖPNV bzw. Fahrradfahren und Zufußgehen zu reduzieren.

In Zusammenarbeit mit dem Ministerium für Bauen und Verkehr, dem Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales, dem Städtetag NRW, Landkreistag NRW und Städtetag und Gemeindebund NRW schreibt das Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein Westfalen Schwannstr.3 40476 Düsseldorf den Landeswettbewerb „GesundMobil in Nordrhein Westfalen 2007: Kommunales und betriebliches Mobilitätsmanagement –Gemeinsam aktiv für Klimaschutz, Umwelt und Gesundheit“ aus.

Der Wettbewerb gibt Städten, Kreisen, Gemeinden, Wirtschaftsunternehmen und anderen betrieblichen Einrichtungen in Nordrhein Westfalen Gelegenheit, beispielhafte Lösungen zur Steigerung des öffentlichen und innerbetrieblichen Bewusstseins zum Zusammenhang von Verkehr, Umwelt und Gesundheit mit Auswirkungen auf das individuelle Mobilitätsg und Gesundheitsverhalten darzustellen. Es gilt, das Klima zu schützen und durch nachhaltige Wirtschaftsweise ein dauerhaftes und gesundes Wachstum von Wirtschaft und Umwelt sicherzustellen.

Es ist Ziel des Wettbewerbs, Städten, Kreisen, Gemeinden, Wirtschaftsunternehmen und anderen betrieblichen Einrichtungen die Möglichkeit zu geben, darzustellen, wie durch Mobilitätsmanagementkonzepte die Lärm- und Luftschadstoffbelastungen durch motorisierten Straßenverkehr verringert und gleichzeitig auch positive Effekte für den Klimaschutz erreicht werden können, erfolgreiche Projekte und Kampagnen der Kommunen und Unternehmen zur Förderung des kommunalen und betrieblichen Mobilitätsmanagement herauszustellen, das Verständnis der Öffentlichkeit für die positiven Wirkungszusammenhänge von Bewegung, Fitness und Wohlbefinden zu vertiefen.

An der Ausschreibung zum Landeswettbewerb „GesundMobil 2007“ können Städte, Kreise, Gemeinden, Wirtschaftsunternehmen und andere betriebliche Einrichtungen aus Nordrhein Westfalen teilnehmen.

Beurteilungskriterien sind im Wesentlichen:

- Innovation
- Kontinuität
- Wirksamkeit
- Übertragbarkeit

Eine sachverständige Bewertungskommission, deren Mitglieder von dem Minister für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein Westfalen berufen werden, gibt eine Empfehlung zur Auszeichnung ab. Die Preisträger werden anlässlich einer gesonderten Veranstaltung im Rahmen der europäischen Mobilitätswoche voraussichtlich im September 2007 bekanntgegeben und ausgezeichnet. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

Im Landesbewerb werden Urkunden verliehen.

Die Bewerbungsunterlagen sind bis zum 31. Juli 2007 beim Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein Westfalen

Referat V1, Stichwort „Landeswettbewerb GesundMobil“, Schwannstr. 3, 40476 Düsseldorf einzureichen. Als Eingangsdatum gilt das Datum des Poststempels.“

Bewerbungsunterlagen und weitere Informationen sind abrufbar unter www.apug.nrw.de/landeswettbewerb.

Az.: II/2 10-80 qu/ko

Mitt. StGB NRW Juni 2007

386 Erweiterung des Dualen Systems

Mit Schnellbriefen vom 04.03.2005 (Nr. 28/2005), 30.05.2005 (Nr. 63/2005), 06.01.2006 (Nr. 4/2006), 16.10.2006 (Nr.139/2006) und 25.01.2007 (Nr. 19/2007) hatte die Geschäftsstelle empfohlen, eine sog. Abstimmungs- und Verpflichtungserklärung mit der Interseroh Dienstleistungs-GmbH, der Landbell AG, der Contwin GmbH (heute: EKO – Punkt GmbH), der VFW AG, der Zentek GmbH & Co KG und der Belland Vision GmbH abzuschließen. Diese Abstimmungs- und Verpflichtungserklärung ist u.a Voraussetzung dafür, dass weitere Systembetreiber für das privatwirtschaftliche Duale System zur Erfassung, Sortierung und Verwertung von gebrauchten Einwegverpackungen (§ 6 Abs. 3 Verpackungsverordnung – VerpackV) im Land NRW durch das Umweltministerium NRW neben der Duales System Deutschland GmbH (DSD GmbH) zugelassen werden können. Zuletzt hat das Umweltministerium NRW mit Datum vom 16.5.2006 dem StGB NRW mitgeteilt, dass die Landbell AG als weiterer Systembetreiber auf dem Gebiet des Landes NRW ein System gem. § 6 Abs. 3 VerpackV eingerichtet hat. Zurzeit haben damit drei Systembetreiber (die DSD GmbH, die Interseroh Dienstleistungs-GmbH und die Landbell AG) in NRW die Zulassung als flächendeckend eingerichtetes System nach § 6 Abs. 3 VerpackV (vgl. Mitt. StGB NRW Juli 2006 Nr. 467).

Nunmehr hat die Redual GmbH & Co KG der Geschäftsstelle mitgeteilt, dass auch sie die Zulassung als Systembetreiber in NRW durch das Umweltministerium NRW anstrebt. Mit einem gesonderten Anschreiben wird sie die Städte und Gemeinden demnächst bitte, eine Abstimmungs- und Verpflichtungserklärung zu unterzeichnen. Diese Abstimmungs- und Verpflichtungserklärung entspricht inhaltlich derjenigen, die auch mit den anderen Systemanwärtinnen bereits abgeschlossen worden sind. Insgesamt bestehen keine Bedenken, eine entsprechende Abstimmungs- und Verpflichtungserklärung seitens einer Stadt/Gemeinde gegenüber der Redual GmbH & Co KG abzugeben, damit diese für das Land Nordrhein-Westfalen als weiterer Systembetreiber im Sinne des § 6 Abs. 3 VerpackV zugelassen werden kann. Über die Zulassung (Freistellung) entscheidet das Umweltministerium NRW auf einen entsprechenden Antrag der Systembetreiber.

Zur weiteren Hintergrund-Information wird im Übrigen auf den Inhalt des Schnellbriefes vom 04.03.2005 (Nr. 28/2005) verwiesen. In Anknüpfung hieran ist weiterhin anzumerken: Die Abstimmungs- und Verpflichtungserklärung, die keine Abstimmungsvereinbarung ist, ist für das Umweltministerium NRW eine ausreichende Grundlage für eine Systemfreistellung in NRW nach § 6 Abs. 3 der Verpackungsverordnung. Diese Verfahrensweise ist zuletzt am 19.04.2005 dem Umweltministerium NRW mit den Vertretern des Bundeskartellamtes nochmals abgestimmt worden.

Für die Redual GmbH & Co KG ist die Abstimmungs- und Verpflichtungserklärung eine Verpflichtungserklärung, weil sie sich in dieser Erklärung allen Regelungen unter-

wirft, die eine Stadt/Gemeinde in der Vergangenheit und zukünftig in einer Abstimmungsvereinbarung mit der DSD GmbH getroffen hat bzw. treffen wird.

Abschließend wird ausdrücklich nochmals darauf hingewiesen, dass durch den zukünftigen Zutritt weiterer Systembetreiber für das Duale System nach § 6 Abs. 3 VerpackV eine Änderung in der Abfuhrlogistik nicht erfolgt. Alle weiteren Systembetreiber werden die ihren Systemen zuzuordnenden lizenzierten Einweg-Verkaufsverpackungen im gelben Sack/der gelben Tonne, in den vorhandenen Altlastcontainern und durch eine Mitbenutzung der kommunalen Altpapierbehälter einsammeln, so dass weitere Abfallgefäße sich nicht ergeben werden.

Az.: II/2 32-16-4 qu/ko

Mitt. StGB NRW Juni 2007

387 Oberverwaltungsgericht NRW zum Kanalanschlussbeitrag für Hinterlieger

Das OVG NRW hat sich mit Urteil vom 20.03.2007 (Az. 15 A 4728/04) nochmals mit der Frage beschäftigt, wann eine Anschlussmöglichkeit an einen öffentlichen Kanal rechtlich abgesichert ist, damit die Beitragspflicht entstehen kann. Das OVG NRW weist grundlegend nochmals darauf hin, dass die Erhebung eines Kanalanschlussbeitrages nur dann möglich ist, wenn einem Grundstückseigentümer durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlage ein wirtschaftlicher Vorteil geboten wird (§ 8 Abs. 2 Satz 2 KAG NRW). Ein solcher wirtschaftlicher Vorteil wird nach dem OVG NRW nur dann geboten, wenn die Inanspruchnahmemöglichkeit der öffentlichen Abwasseranlage für den Grundstückseigentümer (dauerhaft rechtlich) abgesichert ist (vgl. OVG NRW, Urteil vom 31.05.2005 – Az. 15 A 1693/03 -, KSZZ 2005, Seite 193). Dieses ist nach dem OVG NRW nur dann der Fall, wenn die Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlage nur noch (allein) vom Willen des Grundstückseigentümers abhängt (vgl. OVG NRW, Urteil vom 02.03.2004 – Az. 15 A 1151/02 – NVWZ – RR 2004, Seite 679 f; OVG NRW, Urteil vom 30.10.2001 – Az. 15 A 5184/99 -, NWVBl 2002, Seite 275 ff, Seite 278, wonach die bloße Erzwingbarkeit einer erforderlichen Mitwirkungshandlung noch nicht zu einer gesicherten Inanspruchnahmemöglichkeit führt).

Das OVG NRW verneint in dem mit Datum vom 20.03.2007 entschiedenen Fall eine gesicherte Inanspruchnahmemöglichkeit, weil das zu veranlagende Grundstück des Klägers nicht unmittelbar an die kanalisierte Straße grenzt (Hinterlieger-Grundstück), sondern dazwischen noch ein Flurstück liegt, welches der Ehefrau des Klägers gehört (Vorderlieger-Grundstück an der kanalisierten Straße) und dem Kläger kein zur Durchleitung berechtigendes dingliches Leitungsrecht zusteht.

Nach dem OVG NRW reicht ein bloßes Notleitungsrecht (§ 917 BGB) über das Vorderlieger-Grundstück als Sicherung für die Inanspruchnahmemöglichkeit mit Blick auf ein Hinter-Grundstück, welches zu einem Kanalanschlussbeitrag herangezogen werden soll, nicht aus. Das OVG NRW weist darauf hin, dass es zwar für eine tatsächlich vorhandene Anschlussleitung (für ein bereits bebautes Hinterlieger-Grundstück) keiner Sicherung wie für ein Durchleitungsrecht zu Gunsten eines noch nicht angeschlossenen Grundstückes bedarf. Zwar müsse – so das OVG NRW – auch ein tatsächlich vorhandener Anschluss die vorteilsre-

levante Inanspruchnahme der Entwässerungsanlage auf Dauer ermöglichen. Dieses sei jedoch regelmäßig der Fall. Baulasten (§ 83 LBauO NRW) etwa sicherten einen solchen Anschluss in jedem Fall auf Dauer. Die auf Dauer gesicherte Möglichkeit der Inanspruchnahme sei bei einem mit dem Einverständnis des Eigentümers des Grundstücks, durch das die Anschlussleitung verlegt werde, tatsächlich hergestellten Anschluss für ein auf eine Entwässerung angewiesenes Grundstück schon deshalb zu bejahen, weil in diesem Falle ein Notleitungsrecht (§ 917 BGB) bestehe. Bei einem tatsächlich hergestellten, zur Entwässerung notwendigen Anschlusses müssen also, um das Entstehen der Beitragspflicht trotzdem zu hindern, besondere Umstände vorliegen, die es als ernstlich möglich erscheinen lassen, dass das (Hinterlieger-)Grundstück wegen eines vom Eigentümer des Grundstücks, durch das die Anschlussleitung verlegt ist, erhobenen Beseitigungsverlangens die Verbindung zur öffentlichen Abwasseranlage verlieren kann und deshalb der Eigentümer diese nicht mehr in Anspruch nehmen kann (vgl. OVG NRW, Urteil vom 02.03.2004 – Az. 15 A 1151/02 -, NVWZ – RR 2004, Seite 679 f.; zur ähnlichen Konstellation der erforderlichen Sicherung einer Zufahrt eines Hinterliegergrundstücks zu einer ausgebauten Straße im Straßenbaubeitragsrecht: OVG NRW, Beschluss vom 17.05.2004 – Az. 15 B 747/04, NVWZ – RR 2004, Seite 784 f.).

Im vorliegenden zu entscheidenden Fall sei aber – so das OVG NRW – ein tatsächlicher Anschluss für das Hinterlieger-Grundstück nicht vorhanden, so dass die bislang ergangene Rechtsprechung des OVG NRW zum ausreichenden Notleitungsrecht für bebaute Hinterlieger-Grundstücke mit tatsächlich vorhandenem Anschluss des Hinterliegergrundstückes über das Vorderlieger-Grundstück an die öffentliche Abwasseranlage nicht einschlägig sei (vgl. OVG NRW, Urteil vom 02.03.2004 – Az. 15 A 1151/02 -, NVWZ – RR 2004, Seite 679 f.).

Die Geschäftsstelle weist ergänzend darauf hin, dass grundsätzlich nur durch eine Grunddienstbarkeit (§ 1018 BGB) gewährleistet ist, dass ein Hinterlieger-Grundstück über das Vorderlieger-Grundstück eine Abwasserleitung zum öffentlichen Kanal in der Straße verlegen darf und diese dann als dauerhaft rechtlich abgesichert anzusehen ist. Eine Baulast (§ 83 BauO NRW) genügt nicht bei unbebauten Grundstücken, sondern nur bei bereits bebauten Grundstücken, weil bei bereits bebauten Hinterlieger-Grundstücken und bereits vorhandener Leitung auch ein Notleitungsrecht nach § 917 BGB besteht (vgl. OVG NRW, Urteil vom 02.03.2004 – Az. 15 A 1151/02 -, NVWZ – RR 2004, Seite 679 f.).

Az.: II/2 24-22 qu/ko

Mitt. StGB NRW Juni 2007

388 Oberverwaltungsgericht NRW zum Kostenersatz

Das OVG NRW hat in einem jetzt bekannt gewordenen Urteil vom 16.10.2006 (Az.: 14 A 1093/05 -, NVWZ 2007, S. 359) nochmals entschieden, dass eine Gemeinde einen Kostenersatzanspruch nach § 10 KAG NRW für Haus- und Grundstücksanschlüsse nur für solche Maßnahmen erheben kann, die unmittelbar fremdbestimmt, d.h. für einen Dritten, durchgeführt werden. Daran fehlt es stets, wenn die Gemeinde Maßnahmen in Bezug auf ein Grundstück durchführt, das in ihrem Eigentum steht. Dies gilt auch

dann, wenn das Grundstück in einem städtebaulichen Entwicklungsbereich liegt.

Das OVG NRW begründet die Fortführung dieser Rechtsprechung (vgl. hierzu bereits OVG NRW, Städte- und Gemeinderat 1991, S. 63) damit, dass auch in städtebaulichen Entwicklungsbereichen, in denen die Gemeinde gemeindeeigene Grundstücke später an Dritte veräußern möchte, der Aufwand für die Herstellung der Grundstückanschlüsse nicht fremdbestimmt ist, weil im Zeitpunkt der Herstellung der Grundstücksanschlüsse für die gemeindeeigenen Grundstücke der konkrete Grundstücksanschluss nicht für einen Dritten hergestellt und damit nicht fremdbestimmt gebaut wird. Für die Gemeinde würden sich hierdurch keine Nachteile ergeben, wenn sie keinen Kostenersatz für Grundstücksanschlüsse verlangen kann, die sie für ein eigenes Grundstück vorgenommen hat. Vielmehr sei es der Gemeinde möglich, dass die Aufwendungen für die Grundstücksanschlüsse über den Kaufpreis auf die Grundstückserwerber abgewälzt werden, so dass die Gemeinde schlussendlich die Aufwendungen zur Herstellung der Grundstücksanschlüsse nicht selbst finanzieren muss.

Zugleich weist das OVG NRW darauf hin, dass der Anspruch auf Kostenersatz für den Grundstücksanschluss erst entsteht, wenn das Vorhandensein des Anschlusses für den Eigentümer einen Sondervorteil auslöst. Bei bebaubaren Grundstücken tritt dieser Sondervorteil in der Regel erst ein, wenn die Anschlussleitung tatsächlich genutzt wird oder genutzt werden muss oder aus sonstigen Gründen erforderlich ist. Eine Anschlussverlegung für ein unbebautes Grundstück auf „Vorrat“ genügt somit regelmäßig nach dem OVG NRW nicht. Soweit allerdings der Grundstücksanschluss auf Antrag des Grundstückseigentümers oder mit seinem Wissen und Willen, d. h. in Anstimmung mit ihm, verlegt worden ist, ist wegen der dadurch getroffenen subjektiven Bestimmung ein Sondervorteil nach dem OVG NRW anzunehmen, ohne dass es darauf ankommt, ob dieser Vorteil auch objektiv gegeben ist. Dieser Sondervorteil ist bei gemeindeeigenen Grundstücken auch zu dem Zeitpunkt gegeben, in dem die Gemeinde für ihr eigenes Grundstück den Grundstücksanschluss geschaffen hat. Sie hat als Grundstückseigentümerin den Anschluss gewollt. Auf die Frage, ob damit für sie auch ein Sondervorteil verbunden war, kommt es dann nicht mehr an. Jedenfalls kann der Kostenersatzanspruch nicht gegenüber einem späteren Erwerber des gemeindeeigenen Grundstücks geltend gemacht werden, weil die Herstellung des Grundstücksanschlusses nicht fremdbestimmt gewesen ist, so dass für die Gemeinde nur die Möglichkeit verbleibt, den Aufwand für die Herstellung des Grundstücksanschlusses über den Kaufpreis auf den Grundstückserwerber abzuwälzen.

Az.: II/2 24-25 qu/ko

Mitt. StGB NRW Juni 2007

389 Oberverwaltungsgericht NRW zur Befreiung von einer Einleitungsbedingung

Das OVG NRW hat sich in einem Urteil vom 20.03.2007 (Az. 15 A 69/05) mit der Frage auseinandergesetzt, ob eine Stadt einer Anschlussnehmerin eine Befreiung von Einleitungsbedingungen erteilen muss. Die Klägerin beantragte bei der Stadt eine Befreiung von den Begrenzungen für den CSB-Grenzwert dahin, dass sie einen durchschnittlichen CSB-Wert von 5000 mg/l bei der Einleitung ausnutzen

dürfe. Dieses lehnte die beklagte Stadt ab, weil sie einen Grenzwert von 1000 mg/l in der Satzung geregelt hatte. Nach § 7 der Abwasserbeseitigungssatzung der beklagten Gemeinde konnte eine Befreiung unter anderem von den genannten Anforderungen erteilt werden, wenn sich anderenfalls eine nicht beabsichtigte Härte für den Verpflichteten (Anschlussnehmer) ergibt und Gründe des Wohls der Allgemeinheit der Befreiung nicht entgegen stehen.

Nach dem OVG NRW muss die beklagte Gemeinde nunmehr erneut prüfen, ob eine Befreiung zu erteilen ist. Der Klägerin wird – so das OVG – grundsätzlich eine Härte auferlegt, in dem ihr das satzungsrechtlich grundsätzlich gewährte Benutzungsrecht in Form der ungeklärten Einleitung von Abwasser in die städtische Kanalisation durch die satzungsrechtliche Einschränkung hinsichtlich des CSB-Wertes genommen und sie damit gezwungen wird, ihr Abwasser in einer eigenen Abwasserbehandlungsanlage vorbehandeln zu müssen. Die Notwendigkeit des Baus einer Abwasserbehandlungsanlage stellt allein schon wegen der Errichtungskosten eine Härte dar. Ob eine Härte auch bejaht werden kann, wenn – wie die Klägerin in der mündlichen Verhandlung behauptet hat – die Gesamtzuckerfracht im Jahr nur etwa 100 kg beträgt und damit statt einer kostspieligen Vorbehandlungsanlage auch eine kostengünstige Vergleichmäßigung des Abwasserzulaufs in Betracht kommt, muss die Klägerin nach dem OVG NRW für die erneute Bescheidung im Rahmen ihrer Mitwirkungsobliegenheit schlüssig und nachprüfbar gegenüber der beklagten Gemeinde darzustellen.

Nach dem OVG NRW ist die – hier unterstellte Härte – auch nicht beabsichtigt, weil der von der beklagten Gemeinde genannte Grund für die Aufrechterhaltung des Einleitungsverbots (erhöhte Kosten des Betriebs der Kläranlage) nicht vom Normzweck des Einleitungsverbots gedeckt ist. Mit dem Betrieb der Kläranlage kommt die Stadt ihrer Abwasserbeseitigungspflicht nach § 53 Abs. 1 Satz 1 LWG NRW nach. Danach haben die Gemeinden – so das OVG NRW – das auf ihrem Gebiet anfallende Abwasser zu beseitigen, und zwar grundsätzlich alles Abwasser, es sei denn, dass Wasserrecht trifft hinsichtlich der Beseitigungspflicht eine andere Regelung. Korrespondierend ist der Benutzungsberechtigte des Grundstücks gemäß § 53 Abs. 1 c Satz 1 LWG NRW verpflichtet, der Gemeinde das Abwasser zu überlassen. Eine andere Verteilung der Abwasserbeseitigungspflicht könnte nach dem OVG NRW hier möglicherweise nach § 53 Abs. 5 LWG NRW herbeigeführt werden, wenn das Abwasser aus dem gewerblichen Betrieb zur gemeinsamen Behandlung in einer öffentlichen Abwasseranlage ungeeignet ist oder zweckmäßiger getrennt beseitigt wird. Dieses mache die beklagte Gemeinde aber nicht geltend. Erst recht habe sie keinen Antrag auf Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht gestellt. Die Beseitigung des klägerischen Abwassers in der städtischen Kläranlage ist – so das OVG NRW – nach dem Vortrag der Gemeinde möglich, verursacht jedoch höhere Betriebskosten. Damit bestehe die Abwasserbeseitigungspflicht der Gemeinde auch hinsichtlich des Abwassers der Klägerin. Diese Pflicht begründet zwar keinen Erfüllungsanspruch privater Dritter und damit auch nicht für die Klägerin (vgl. OVG NRW, Urteil vom 28.11.1994 – Az. 22 A 2466/93 –, NWVWI 1995, Seite 138). Gleichwohl beeinflusse das Wasserrecht die Auslegung des Begriffs der nicht beabsichtigten Härte in der Befreiungsregelung der Abwasserbeseitigungssatzung. Das der

Betrieb von Abwasseranlagen Geld koste, lege auch das Wasserrecht zugrunde. In § 53 c LWG NRW werde die Finanzierung der Abwasserbeseitigung durch Erhebung von Benutzungsgebühren geregelt. Weder die Stadt noch die sonstigen Gebührenden müssten etwa durch die unvorbehandelte Einleitung der Klägerin höheren Betriebskosten, die nicht mit dem ohnehin von der Klägerin zu zahlenden Gebühr abgedeckt sind, tragen. Eine solche Erhöhung der Betriebskosten berechtige die Stadt alleine, diese durch eine entsprechende Gebührengestaltung gegenüber der Klägerin auszugleichen, nicht aber die Klägerin von der Benutzung auszuschließen. Daraus ergebe sich, dass die Erhöhung der Betriebskosten durch die Einleitung der Klägerin kein maßgeblicher Gesichtspunkt sein könne, das mit dem Grenzwert ausgesprochene Benutzungsverbot auch im Rahmen der Härtefallregelung aufrecht zu erhalten.

Auch aus abgabenrechtlichen Gründen sei – so das OVG NRW – die Ablehnung der Ausnahmegenehmigung rechtswidrig. Abgaben dürften nur aufgrund einer Satzung erhoben werden (§ 2 Abs. 1 Satz KAG NRW). Hier versuche die beklagte Gemeinde, das Gebot einer gebührensatzungsrechtlichen Regelung zu schaffen dadurch zu umgehen, dass sie die Gewährung einer Befreiung vom Einleitungsverbot in unzulässiger Weise mit der Zahlung einer satzungsrechtlich nicht vorgesehenen Abgabe (Starkverschmutzer-Zuschlag) verknüpft. Diese Motivation ergibt sich nach dem OVG NRW auch aus der Begründung des angegriffenen Bescheides selbst, wo mehrfach als Grund für die ablehnende Befreiung die fehlende Bereitschaft der Klägerin angesprochen wird, einen Starkverschmutzer-Zuschlag zu leisten. Das Recht der Gemeinde, Einleitungen bestimmter Abwässer in die öffentliche Kanalisation zu untersagen, bezweckt nach dem OVG NRW aber nicht, auf dem Weg der Gewährung einer Befreiung vom Einleitungsverbot die Zahlung nicht geschuldeter Abgaben (hier: Starkverschmutzer-Zuschlag) erzwingen zu können. Aus der gebotenen Abdeckung der möglichen Erhöhung der Betriebskosten durch eine entsprechende Gebührenregelung (Starkverschmutzer-Zuschlag) ergibt sich nach dem OVG NRW weiter, dass auch kein Grund des Wohls der Allgemeinheit der Befreiung entgegen gehalten werden kann. Vor diesem Hintergrund sah das OVG NRW die beklagte Gemeinde als verpflichtet an, im Rahmen ihres Ermessens unter Berücksichtigung des Vortrags der Klägerin im Berufungsverfahren nach sachlich gerechtfertigten Gesichtspunkten erneut darüber zu entscheiden, ob die beantragte Befreiung ganz oder teilweise erteilt und ggfs. mit Nebenbestimmungen erteilt werden kann.

Die Geschäftsstelle weist ergänzend darauf hin, dass das Urteil des OVG NRW nicht bedeutet, dass zukünftig keine Fettabscheider, Leichtflüssigkeitsabscheider und dergleichen auf den Grundstücken der Anschlussnehmer von der Gemeinde eingefordert werden können, weil sich der entschiedene Fall lediglich auf den CSB-Wert bezog und CSB in einer Kläranlage grundsätzlich – wenn auch unter erheblichen erhöhten Kosten – abgebaut werden kann. Die Gemeinde kann mithin – wie es das OVG NRW auch ausgeführt hat – Benutzungsbedingungen nach wie vor in der Abwasserbeseitigungssatzung regeln, die verhindern, dass die Funktionstüchtigkeit der öffentlichen Abwasseranlage beeinträchtigt wird.

Az.: II/2 24-30 qu/ko

Mitt. StGB NRW Juni 2007

Das OVG NRW hat sich in einem Urteil vom 20.03.2007 (Az. 15 A 69/05) mit der Frage auseinandergesetzt, ob und inwieweit eine Stadt den Anschlussnehmern satzungsrechtlich Benutzungsbedingungen für den Verschmutzungsgrad des Abwassers vorgeben kann. Dem Urteil lag folgender Sachverhalt zugrunde: Die Klägerin betreibt auf einem ihr gehörenden Grundstück zwei Unternehmen, deren eines Arzneimittel und deren anderes Süßwaren (Lakritz, Bonbons) herstellt. Die Produktionsabwässer werden gemeinsam über eine Zuleitung in den städtischen Kanal eingeleitet. Dafür erhielt die Klägerin mit Datum vom 26.11.2001 eine Indirekt-Einleitergenehmigung der unteren Wasserbehörde, die bis zum 31.12.2011 befristet ist und verschiedene Grenzwerte festsetzt, die im einzuleitenden Abwasser nicht überschritten werden dürfen. Ein Grenzwert für den chemischen Sauerstoffbedarf (CSB) ist nicht festgesetzt. Die beklagte Gemeinde hatte in ihrer Abwasserbeseitigungssatzung für CSB einen Grenzwert von 1000 mg/l (Untersuchungsmethode: DIN 38409 H-41) festgesetzt, die Klägerin wollte Abwasser mit einem CSB-Wert von 5000 mg/l einleiten.

Das OVG stellt in seinem Urteil vom 20.03.2007 fest, dass die satzungsrechtliche Grenzwertfestsetzung wirksam ist. Der Umstand, dass im Rahmen der Indirekt-Einleiter-Genehmigung kein Grenzwert für CSB festgesetzt worden sei, nehme der beklagten Gemeinde nicht die Möglichkeit, in ihrer Abwasserbeseitigungssatzung einen Grenzwert für CSB festzusetzen. Mit der Indirekteinleitungsregelung des § 59 LWG NRW soll – so das OVG NRW – erreicht werden, dass problematische Abwässer noch vor der Behandlung in einer öffentlichen Abwasseranlage schon beim Abwasserproduzenten eine bestimmte Schadstoffkonzentration oder Fracht nicht überschreiten, um damit letztlich den Schadstoff durch Einleitung des in der öffentlichen Abwasseranlage zwar gereinigten, gleichwohl nicht schadstofffreien Abwassers in ein Gewässer zu minimieren. Es handele sich also um ein vorverlagertes Gewässerbenutzungsregime. Demgegenüber rechtfertige sich die Grenzwertfestsetzung in der gemeindlichen Abwasserbeseitigungssatzung aus der Anstaltsgewalt als Ausfluss der Befugnis zum Betrieb der öffentlichen Einrichtung. Diese Anstaltsgewalt umfasse auch die Ermächtigung der Gemeinde, das Benutzungsverhältnis zu regeln (vgl. OVG NRW, Beschluss vom 16.10.2002 – Az. 15 B 1355/02 -, NWVBl 2003, Seite 104). Diese Befugnisse stehen nach dem OVG NRW nebeneinander.

Nach dem OVG NRW ist es kein satzungsrechtlicher Bestimmtheits-Mangel, dass von der Gemeinde nur in der Anlage zur Satzung der Parameter CSB als Bezugsgröße angegeben ist, während § 7 Abs. 3 Satz 1 der Abwasserbeseitigungssatzung von den in der Anlage 1 angegebenen Stoffen spricht. Die Anlage zur Satzung ist nach dem OVG NRW – wie der sonstige Satzungstext auch – ranggleiches Satzungsrecht. Daher umfasst der satzungsrechtliche Begriff „Stoff“ auch den Parameter CSB aus der Anlage zur Satzung, weil der Parameter CSB einem Indikator für oxidierbare Inhaltsstoffe, insbesondere organische Kohlenstoffe darstellt. Auch der Verweis in der Anlage auf die Untersuchungsmethode DIN 38409 H-41 widerspricht nach dem OVG NRW nicht dem rechtsstaatlichen Bestimmtheitsgebot. Danach müsse eine Norm in ihren Vo-

oraussetzungen und in ihrer Rechtsfolge so formuliert sein, dass die von ihr Betroffenen die Rechtslage erkennen und ihr Verhalten danach einrichten könnten (vgl. Bundesverfassungsrecht, Urteil vom 12.04.2005 – 2 BvR 581/01 -, BVerfGE 112, 304, 315). Zwar könne aus Gründen des rechtsstaatlichen Publizitätsgebots eine DIN-Regelung nicht durch eine satzungsrechtliche Inbezugnahme zum Inhalt des Satzungsrechtes werden (vgl. OVG NRW, Urteil vom 09.05.2006 – Az. 15 A 4247/03 -, NWVBl 2006, Seite 461 zu einer Satzungsregelung, die den Einbau eines Kontrollschachtes vorschreibt, wenn dies nach DIN-Vorschrift erforderlich ist.) Darum geht es aber nach dem OVG NRW hier nicht. Die genannte DIN-Vorschrift wird nicht durch Inbezugnahme zum Satzungsrecht erhoben, sondern der Hinweis ist eine Kurzbezeichnung für eine bestimmte Untersuchungsmethode zur Bestimmung des CSB-Wertes. Insoweit stellt sich nach dem OVG NRW hier nicht die Frage rechtsstaatlicher Publizität, sondern wiederum die der rechtsstaatlichen Bestimmtheit. Das Bestimmtheitsgebot verbietet nach OVG NRW grundsätzlich aber nicht, in Rechtsvorschriften Fachbegriffe zu benutzen, die der Allgemeinheit unverständlich sind. Maßgebend dafür, ob das rechtsstaatliche Bestimmtheitsgebot durch die Verwendung von der Allgemeinheit unbekanntem Fachbegriffen verletzt wird, sei, ob der Fachbegriff gerade für den Kreis der Rechtsvorschriften-Adressaten verständlich sei. Hier wende sich die satzungsrechtliche Rechtsvorschrift an Abwassereinleiter, die wegen der besonderen, von der Beschaffenheit üblicher Haushaltsabwässer abweichenden Eigenschaften ihres Abwassers den CSB-Wert feststellen wollen. Dieses könnten die Adressaten der satzungsrechtlichen Rechtsvorschrift nur – soweit ihnen die eigene Sachkunde fehlt – durch Einschaltung sachkundiger Personen, hier durch Chemiker oder jedenfalls chemietechnisch ausgebildete Personen. Diesem Personenkreis sei aber klar, welche Untersuchungsmethode mit der genannten DIN-Regelung gemeint sei. Daher bestünden gegen die Regelung unter dem Gesichtspunkt rechtsstaatlicher Bestimmtheit keine Bedenken.

Auch die im Übrigen von der Klägerin monierten Unbestimmtheitsgründe sieht das OVG NRW als nicht einschlägig an: Die Grenzwertvorgabe müsse an der Einleitungsstelle eingehalten werden, wie es in der Abwasserbeseitigungssatzung („Abwasser darf nur eingeleitet werden, wenn die...Grenzwerte...eingehalten werden“) formuliert sei. Daraus folge zwanglos, dass die Probe an einer Stelle entnommen werden müsse, die einen sicheren Rückschluss auf die Einhaltung der Grenzwerte an der Einleitungsstelle erlaube, also wenn möglich an der Einleitungsstelle selbst oder an einer Stelle, von der bis zur Einleitungsstelle nicht mit einer Wertveränderung zu rechnen sei, hinter der also insbesondere keine weiteren Einleitungen stattfinden würden. Solche Selbstverständlichkeiten bedürften keiner ausdrücklichen Normierung. Schließlich begegnet nach dem OVG NRW auch die Anordnung in der Anlage „aus der Stichprobe“ keinen Bedenken. Der satzungsrechtlich geregelte Grenzwert stelle keinen gemittelten Grenzwert aus mehreren Proben dar, sondern einen Absolutwert: Abwasser an der Einleitungsstelle mit einem CSB-Wert über 1000 mg/l soll nicht ohne eigenständige Erlaubnis der Gemeinde eingeleitet werden dürfen. Der Ausschluss dieser Abwässer betreffe allerdings nur das so kontaminierte Abwasser des Benutzers, nicht etwa jedwede weitere Einleitung dieses Benutzers.

Auch der Sache nach sei die Festlegung des Grenzwertes auf 1000 mg/l unbedenklich. Grundsätzlich liege die Festsetzung der Benutzungsbedingungen für eine gemeindliche Einrichtung im Ermessen der Gemeinde. Die Festsetzung des Einleitungsgrenzwertes von 1000 mg/l CSB sei sachlich gerechtfertigt, weil sie sich daran orientiere, dass die gemeindliche Kläranlage in erster Linie zur Reinigung häuslicher und kommunaler Abwässer bestimmt sei, also von Abwasser, das im Wesentlichen aus Haushalten oder ähnlichen Einrichtungen oder Anlagen mit haushaltsentsprechendem Abwasser stamme oder das zwar aus gewerblicher oder landwirtschaftlichen Anlagen stamme, aber dessen Schädlichkeit mittels biologischer Verfahren mit gleichem Erfolg wie bei häuslichem Abwasser verringert werden könne. Daher sei es sachgerecht, Abwässer grundsätzlich dann von der Einleitung auszuschließen, wenn seine Zusammensetzung sich deutlich von dem häuslichen Abwasser unterscheide. Das gleiche gelte auch für den CSB-Wert als Parameter für die chemisch oxidierbaren, insbesondere organischen Inhaltsstoffe des Abwassers. Häusliches Abwasser weise durchschnittlich einen CSB-Wert von 600 mg/l auf. Mit dem hier in Rede stehenden Grenzwert von 1000 mg/l, der um 2/3 über dem Durchschnitt CSB-Wert vom häuslichen Abwasser liege, werde somit Abwasser gekennzeichnet, das sich von den oxidierbaren Inhaltsstoffen wieder so deutlich von dem Abwasser unterscheidet, für das die Kläranlage bestimmt sei, so dass es gerechtfertigt sei, die Einleitung nicht ohne besondere Zulassung der Gemeinde zu erlauben, also ein grundsätzliches Einleitungsverbot auszusprechen.

Az.: II/2 24-30 qu/ko

Mitt. StGB NRW Juni 2007

391 VGH Baden-Württemberg zum Klinikmüll

Das Theresienkrankenhaus in Mannheim (Klägerin) muss den im Krankenhaus anfallenden Abfall (unter anderem aus den Bereichen Station, OP und Kantine) dem Abfallwirtschaftsbetrieb der Stadt Mannheim (Beklagte) überlassen und darf diesen nicht in eine – derzeit nicht bekannte – Müllverbrennungsanlage bringen lassen. Dieses hat der 10. Senat des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg (VGH) mit Urteil vom 27.03.2007 entschieden (Az.: 10 S 2221/05).

Dem Urteil lag folgender Sachverhalt zugrunde: Die Klägerin lässt den im Krankenhaus anfallenden Abfall seit längerem zur Verbrennung in eine Müllverbrennungsanlage bringen. Daraufhin ordnete die Beklagte an, diesen Müll ihrem Abfallwirtschaftsbetrieb zu überlassen, weil er in der Müllverbrennungsanlage nicht verwertet, sondern beseitigt werde. Die Widerspruchsbehörde und das Verwaltungsgericht Karlsruhe haben die Anordnung der Stadt Mannheim zur Abfallüberlassung bestätigt. Der VGH Baden-Württemberg hat nunmehr mit Urteil vom 27.3.2007 die Entscheidung der Vorinstanz ebenfalls bestätigt. Nach dem VGH Baden-Württemberg ist anzunehmen, dass es sich bei dem Abfallgemisch der Klägerin um „Abfall zur Beseitigung“ und nicht um „Abfall zur Verwertung“ handelt, so dass es nach § 13 Abs. 1 Satz 2 KrW-/AbfG dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger (Stadt Mannheim) zu überlassen sei. Der VGH verweist auf die vom EuGH im Jahr 2003 aufgestellte Kriterien, nach denen die Verbrennung von Abfällen in einer Müllverbrennungsanlage grundsätzlich als Beseitigungsvorgang einzustufen ist und nur ausnahmsweise von einer energetischen Verwer-

tung ausgegangen werden kann, wenn die Verbrennungsanlage bestimmte Voraussetzungen erfüllt. Insbesondere muss nach den EuGH-Kriterien der Hauptzweck der Verbrennung die Energieerzeugung sein; insofern müssen die Abfälle in der Anlage andere Brennstoffe ersetzen und somit natürliche Rohstoffquellen erhalten (EuGH Rs. C-228/00, C-458/00).

Die Klägerin hatte erklärt, dass sie den Klinikmüll nunmehr nicht mehr in einer MVA nach Nordrhein-Westfalen, sondern in eine andere Anlage verbringe, ohne dieses weiter zu konkretisieren. Der VGH Baden-Württemberg hebt hervor, dass die Klägerin damit ihrer Darlegungslast für einen schlüssigen und nachvollziehbaren Verwertungsweg nicht nachgekommen sei. Es sei deshalb nicht möglich zu überprüfen, ob ausnahmsweise eine Abfallverwertung erfolge. Die Revision zum Bundesverwaltungsgericht wurde nicht zugelassen. Offen ist noch, ob eine Nicht-Zulassungsbeschwerde eingelegt wird.

Az.: II/2 31-02 qu/ko

Mitt. StGB NRW Juni 2007

Buchbesprechungen

Öffentliches Datenschutzrecht der Länder und Gemeinden

- Grundstrukturen für die Praxis -

2. aktualisierte und erweiterte Auflage 2007. Von Dr. jur. Martin Zilkens. ISBN 978-3-89577-467-6, 96 Seiten, broschiert, DIN A4, Preis 29 Euro.

Datenschutz beginnt im Kopf der Beschäftigten einer Behörde. Nur präsent und verfügbares Grundwissen sensibilisiert dafür, auch die datenschutzrechtlichen Aspekte des Einzelfalles gedanklich zu prüfen und zu berücksichtigen.

Das vorliegende Werk bietet aufgrund seiner übersichtlichen Gestaltung und didaktischen Ausrichtung einen einprägsamen Grundriss des Landesdatenschutzrechts, der den Leser sicher durch die unübersichtliche Materie geleitet. Neben der Darstellung von Grundlagen und Rahmenbedingungen - wie geschichtlicher Entwicklungen, europäischer und nationalverfassungsrechtlicher Vorgaben -, lassen sich die konkreten Fragen, die im täglichen Umgang öffentlicher Stellen mit datenschutzrelevanten Sachverhalten auftreten, leicht in einen Zusammenhang einordnen und dadurch einer praxisbezogenen Lösung zuführen. Nach einer anschaulichen Darstellung der Gesetzessystematik und der Grundstrukturen, die auch die Themen „Audit und Zertifizierung“ sowie die Erstellung von „Sicherheitskonzepten“ nicht ausspart, folgen wesentliche Einzelbereiche: Zunächst der bereichsspezifische Datenschutz am Beispiel der Sondermaterie des Sozialdatenschutzes, sodann der Zusammenhang zwischen Datenschutz und Geheimnisschutz. Weitere wichtige Themen sind der Arbeitnehmerdatenschutz und der Personalakten-datenschutz im öffentlichen Dienst sowie die Videoüberwachung. Dem datenschutzrechtlichen Bezug des aktuellen Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes ist durch eine eigene Übersicht Rechnung getragen.

Sucht man eine Anweisung für datenschutzgerechte Befragungen oder ein Vorbild für die Ausarbeitung eines Vertrags mit einem externen Datenverarbeitungsunterneh-

men (Stichwort Auftragsdatenverarbeitung), oder geht es um den Nutzungsrahmen von Telefon und Internet am Arbeitsplatz: das Werk präsentiert auf einen Blick alles, was hierbei aus datenschutzrechtlicher Sicht zu beachten ist. Neu ist eine Darstellung der Rechtsgrundlagen, die bei datenschutzrechtlichen Fragen im Internet, insbesondere bei der Erstellung von Web-Seiten, zu beachten sind.

Der Organisation und Kontrolle des Datenschutzes ist ein eigenes Kapitel gewidmet. Darin werden die Aufgaben der Datenschutzbeauftragten erläutert, außerdem Modelle für eine Datenschutzorganisation, eine Checkliste zur Vorabkontrolle und die bei der Führung eines Verfahrenszeichnisses wesentlichen Aspekte vorgestellt sowie Sanktionsmöglichkeiten diskutiert. Das öffentliche Informationszugangsgesetz, das bereits vielerorts das Datenschutzrecht ergänzt, wird zur Abrundung vorgestellt. Tendenzen einer Modernisierung und Weiterentwicklung des Datenschutzrechts weisen den Weg künftiger Rechtsänderungen.

Was ist neu in der 2. Auflage?

- Alle Kapitel wurden aktualisiert.
- Teledienste- und Teledienstedatenschutz-Gesetz werden mit Wirkung vom 01.03.2007 durch das neue Telemediengesetz (TMG) ersetzt. Dieses ist durchgängig eingearbeitet.
- Zahlreiche Urteile zu den Informationsfreiheitsgesetzen haben die Rechtslage modifiziert; sie sind eingearbeitet worden. Im Dezember 2006 ist das Informationsweiterverwendungsgesetz in Kraft getreten, das die Verwendung von durch Informationszugangsansprüche erlangten Informationen betrifft.
- Neue Kapitel wurden zum Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz und zum Thema „Datenschutz im Internet“ eingefügt, da diese Themen für öffentliche Stellen eine besondere Bedeutung besitzen. Neu ist auch ein Kapitel über den telemediengerechten Internet-Auftritt.
- Zur Verbesserung der didaktischen Darstellung wurden einige Übersichten neu bearbeitet und erweitert (z. B. Videoüberwachung, Modernisierung des Datenschutzrechts).

Az.: I/2

Mitt. StGB NRW Juni 2007

Öffentliches Dienstrecht

Von Manfred Wichmann und Karl-Ulrich Langer, 6. neu bearbeitete und wesentlich erweiterte Aufl. 2007, 1022 Seiten, Kartoniert, 69,- Euro, ISBN 978-3-555-01383-1, Schriftenreihe „Verwaltung in Praxis und Wissenschaft“ (vpw), Kohlhammer/Deutscher Gemeindeverlag, 70549 Stuttgart, Fax: 0711/7863-8430.

Das Handbuch stellt das gesamte Beamten- und Arbeitsrecht des öffentlichen Dienstes einschließlich aller Nebengebiete (Besoldungs-, Versorgungs-, Disziplinar- und Betriebsverfassungs-/Personalvertretungsrecht) dar. Neben kommunalen und staatlichen Bediensteten, die im Personalbereich tätig sind, wendet es sich weiterhin an die Studierenden an Fachhochschulen und Universitäten sowie an Rechtsreferendare. Schließlich ist der einzelne Beamte und Beschäftigte im öffentlichen Dienst anhand

der rechtlichen Ausführungen in der Lage, sich über seine Rechte und Pflichten zu informieren. Ziel der Veröffentlichung ist es, die Strukturen und wesentlichen Inhalte des öffentlichen Dienstrechts verständlich studien- und praxisorientiert zu erläutern. Dadurch wird der Leser in die Lage versetzt, das Recht zu verstehen, es anzuwenden sowie Spezialprobleme mit Hilfe umfangreich erwähnter weiterführender Literatur und Rechtsprechung zu lösen. Für die 6. Auflage wurde das Buch neu bearbeitet und wesentlich erweitert. Literatur und Rechtsprechung befinden sich auf aktuellem Stand. Die umfangreichen und erheblichen Neuerungen durch die Dienstrechtsreformgesetze des Bundes sowie ihre Umsetzung in Landesrecht sind ebenso eingearbeitet wie die grundlegende Reform des Tarifrechts durch den TVöD. Zudem werden viele neue Fallgestaltungen aus der Personalpraxis behandelt. Das Autorenteam bürgt für kommunalen Sachverstand: Dr. Manfred Wichmann ist zuständiger Hauptreferent für öffentliches Dienstrecht beim Städte- und Gemeindebund NRW; Rechtsanwalt Karl-Ulrich Langer ist Geschäftsführer beim Kommunalen Arbeitgeberverband NRW. Ihre langjährigen Erfahrungen aus täglicher Rechtsberatung und -vertretung von Städten und Gemeinden sind in die Kommentierung eingeflossen. Fazit: Das Standardwerk ist ein unentbehrlicher Ratgeber bei allen dienstrechtlichen Fragen sowohl in der Ausbildung als auch in der Praxis.

Az.: I/1 043-00

Mitt. StGB NRW Juni 2007

Straßen- und Wegegesetz NRW

Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NW)

Hengst/Majcherek

Kommentar, 4. Nachlieferung, Stand: Dezember 2006, 724 Seiten, 57,50 Euro, Gesamtwerk 1074 Seiten, 78 Euro, Kommunal- und Schul-Verlag GmbH & Co. KG, Postfach 3629, 65026 Wiesbaden

Auch wenn der Gesetzgeber seit der letzten Aktualisierung nur wenige Gesetzesänderungen vorgenommen hat (UVPGÄndRL, UmsetzungsG, Drittes Befristungsgesetz), hat sich ein umfangreicher Änderungsbedarf durch Rechtsprechung und Verwaltungspraxis ergeben. Für die praxisnahe Bearbeitung wurde der Anhang durch die Texte des Bürokratieabbaugesetzes, des Informationsfreiheitsgesetzes, des UVPG NRW, des UVPG und des Bundesfernstraßengesetzes ergänzt. Aus Rechtsprechung und Verwaltungspraxis wurden PPP-Entwicklungen, Rechtsfragen zur Straßenbepflanzung, Urteil zu Überschwemmungsschäden, die sich aus der Änderung des TKG ergeben, sowie die Änderungen zum Versorgungsleiterrecht mit der Anpassung der Definition der Kreuzungs- und Längsverlegung berücksichtigt.

Az.: III/1 480-80

Mitt. StGB NRW Juni 2007

Hinweise 2006

- Hinweise zur Behandlung von Ver- und Entsorgungsleitungen sowie Telekommunikationslinien bei Straßenbaumaßnahmen des Bundes

Bonn: Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung

Ausgabe 2006, 48 S. A 5, 18,10 Euro (FGSV-Mitglieder 12 Euro), (FGSV 557)

Die „Hinweise 2006“ befassen sich mit dem Zusammenreffen von Straßen mit Leitungen. Als Gesamtdarstellung aller Fragen, die bei der Mitbenutzung der Bundesfernstraßen durch Ver- und Entsorgungsleitungen sowie Telekommunikationslinien auftreten, sollen sie den Arbeitsgang in der Praxis übersichtlich machen und ergänzen. Die „Hinweise 2006“ ersetzen die „Hinweise 2001“, die ebenfalls vom Bundesverkehrsministerium veröffentlicht worden sind.

Als Anlage enthalten ist auch das aktualisierte „Muster zur Mitbenutzung von Bundesfernstraßen durch Telekommunikationslinien“. Die „Hinweise 2006“ sind mit ARS Nr. 33/06 vom BMVBS eingeführt worden.

Der Titel ist zum Preis von 18,10 (12 Euro für Mitglieder der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen) erhältlich beim FGSV Verlag, Wesseling Str. 17, 50999 Köln, Fon: 02236/38 46 30, Fax: 02236/38 46 40, E-Mail: infor@fgsv-verlag.de, Internet: www.fgsv-verlag.de.

Az.: III/1 480-80 Mitt. StGB NRW Juni 2007

Verdingungsordnung für Leistungen – VOL/A

Herausgegeben von Rechtsanwalt Malte Müller-Wrede, Bundesanzeiger Verlag; 1.814 Seiten, mit CD-ROM; 16,5 x 24,4 cm, gebunden, 138,- €; ISBN 978-3-89817-483-1

Dieser Titel zeigt die Auswirkungen der Vergaberechtsreform 2006 auf die VOL/A auf und liefert wichtige Erläuterungen von der Ausschreibung bis zum Zuschlag. Der Standardkommentar liefert Erläuterungen zu allen Facetten des Vergabeverfahrens für Lieferleistungen. Das Werk zeichnet sich durch einen klar strukturierten Aufbau aus. Komplizierte Zusammenhänge werden anschaulich und praxisnah dargestellt.

Vorteile

- Kompakte, übersichtliche und praxisorientierte Kommentierung der neuen Rechtslage
- Fachkompetente und erfahrene Autoren, auch aus dem Rechtsprechungs Bereich
- CD-ROM bietet zusätzlich
- Verknüpfung der in der Kommentierung aufgeführten vergaberechtlichen Entscheidungen mit VERIS
- Über Texte des Printproduktes hinausgehende relevante

Gesetzestexte und Verzeichnisse

Inhalt

- Einführung in die aktuelle Rechtslage
- Kommentierung der neuen VOL/A
- Kommentierung der für den Rechtsschutz zu beachtenden Besonderheiten
- Anhangtexte im Printprodukt:
- VOL/A und VOL/B
- Vergabeverordnung 2006

- GWB 4. Teil
- Mit CD-ROM
- 1. Leitsätze der im Kommentar zitierte Entscheidungen
- 2. darüber hinaus:
 - die einschlägigen EU-Vergaberichtlinien
 - Verzeichnis der Vergabekammern und -senate
 - Geschäftsordnungen der Vergabekammern des Bundes und der Länder

Az.: II/1

Mitt. StGB NRW Juni 2007

Beihilfenrecht Nordrhein-Westfalen

Unterstützungsgrundsätze, Vorschussrichtlinien

Kommentar von K.-H. Mohr und H. Sabolewski, Regierungsrat im Finanzministerium des Landes NRW, (68. Erg.-Lief., 392 Seiten, DIN A 5), Loseblattausgabe, Grundwerk eingeordnet bis zum Liefertag 2.828 Seiten, in zwei Ordnern 108,00 EUR bei Fortsetzungsbezug (138,00 EUR bei Einzelbezug). ISBN 978-3-7922-0153-4. Verlag Reckinger, Siegburg

Mit der 68. Ergänzungslieferung werden die Änderungen des Beihilfenrechts durch das Hochschulfreiheitsgesetz und durch die 21. Änderungsverordnung zur Beihilfenverordnung berücksichtigt. Die umfangreichen neuen Verwaltungsvorschriften wurden eingearbeitet.

Darüber hinaus wurden das Beihilfenrecht ergänzende Vorschriften neu aufgenommen bzw. auf den aktuellen Stand gebracht. Zu nennen sind hier u.a. das Gesetz über den Verkehr mit Arzneimitteln, die Arzneimittel-Richtlinien der Gesetzlichen Krankenversicherung sowie die Pflegebedürftigkeitsrichtlinien.

Damit bietet das Werk – zusammen mit einer Übersicht der Neuregelungen – einen umfassenden Überblick über das geltende Recht.

Az.: I/1 047-00-1

Mitt. StGB NRW Juni 2007

Neue Fachbücher zur kommunalen Doppik

Im KBW Fachbuchverlag sind kürzlich zwei neue Fachbücher erschienen, die sich einem Thema widmen, das zurzeit viele Kommunalverwaltungen bewegt, der Übergang des kameralen Rechnungswesens zur Doppik. Der Übergang zur doppelten Buchführung ist in den Behörden in vollem Gange. Viele öffentlich Bedienstete, die in den vergangenen Jahren in den Kategorien der Kameralistik gedacht und nach kameralen Aspekten gebucht haben, befassen sich nunmehr intensiv mit den Problemen der Doppik.

- Gegenüberstellung von Kameralistik und doppelter Buchführung

Dabei kann das Fachbuch "Gegenüberstellung von Kameralistik und doppelter Buchführung - Darstellung typischer Vorgänge in der Verwaltung" von Hans-Christian Schmidt und Steffen Hähnlein (ISBN 978-3-936151-19-0, 118 Seiten, 18,50 Büro) eine Hilfe sein. Es will dem Leser durch eine Gegenüberstellung von Begriffen und

Buchungsvorgängen aus der Kameralistik und der Doppik die wesentlichen Zusammenhänge und Unterschiede verdeutlichen. Wichtige gesetzliche Grundlagen sind als Anlage beigelegt.

- Doppik-Training kommunal. Von der Eröffnungsbilanz zum Jahresabschluss

Für Leser, die bereits Kenntnisse auf dem Gebiet der kaufmännischen Buchführung besitzen, ist das Fachbuch "Doppik-Training kommunal. Von der Eröffnungsbilanz zum Jahresabschluss - die buchhalterische Simulation eines Haushaltsjahres" von Hans-Christian Schmidt (ISBN 978-3-936151-23-7, 99 Seiten, 17,50 Euro) gedacht. Es stellt anhand typischer Buchungsvorgänge dar, wie sowohl die alltäglichen Geschäftsvorfälle als auch die Jahresabschlussbuchungen behandelt werden. Insbesondere wird im Fachbuch die Finanzrechnung als dritte Komponente des Neuen Kommunalen Haushalts- und Rechnungswesens trainiert. Der Autor hat eine Vielzahl von Aufgaben erarbeitet, die es dem Leser ermöglichen, ihre bisherigen Kenntnisse zu überprüfen. Das Buch erfordert eine gründliche Auseinandersetzung mit der fachlichen Materie. Es ist ausdrücklich nicht als Einführung in das doppelte Haushaltsrecht konzipiert. Das Buch soll eine wertvolle Hilfe darstellen, um den Zusammenhang von Bilanz, Ergebnisrechnung und Finanzrechnung zu verstehen.

Die Autoren schließen mit ihren Büchern eine Lücke auf dem Fachbuchmarkt. Beide Bücher sind direkt beim KBW-Fachbuchverlag (www.kbw-fachbuchverlag.de) oder über den Buchhandel erhältlich.

Az.: IV/1 904-05/11

Mitt. StGB NRW Juni 2007

Public Marketing

Marketing-Management für den öffentlichen Sektor von Stefanie Hohn. Wiesbaden: Betriebswirtschaftlicher Verlag Dr. Th. Gabler 2006, Abraham-Lincoln-Str. 46, 65189 Wiesbaden, XIV, 242 S., Mit 72 Abb. U. 13 Tab. Br. EUR 31,90, ISBN 3-8349-0083-4

Der öffentliche Sektor steht unter anhaltendem Reformdruck und muss sich verstärkt auf die Bedürfnisse unterschiedlicher Zielgruppen einstellen. Das betriebswirtschaftliche Marketing-Management bietet für diesen Reformprozess ein enormes Unterstützungspotenzial, allerdings nur, wenn die Spezifika des öffentlichen Sektors auch genügend beachtet werden. Stefanie Hohn entwickelt gut verständlich und anhand vielfältiger Praxisbeispiele eine Marketing-Konzeption für den öffentlichen Sektor. Mit Übungsaufgaben zur Überprüfung des eigenen Wissens.

Das Buch richtet sich an Dozenten und Studenten wirtschafts- und sozialwissenschaftlicher Studiengänge mit Bezug zum Marketing, Entscheidungsträger in Städten und Gemeinden, in öffentlichen Unternehmen und Non-profit-Organisationen sowie an Wirtschaftsförderungs- und Stadtmarketing-Gesellschaften.

Az.: III/1 480-80

Mitt. StGB NRW Juni 2007

VOB/B leicht gemacht

Leitfaden für die Praxis. Von Thomas Schabel, Rechtsanwalt, und Axel Lehmann, Baudirektor. 4. Auflage 2007. XV, 214 Seiten. Kartoniert. € 29,80.

ISBN 978-3-8073-2289-6; Rehm, Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm (www.huethig-jehle-rehm.de)

Die VOB/B rechtssicher und kompetent handhaben – das ist für Auftraggeber und Auftragnehmer öffentlicher Bauvorhaben wichtig. Der griffige Leitfaden von rehm bau erläutert die Regelungen Schritt für Schritt in verständlichen Formulierungen. Zahlreiche Beispiele dienen der Erläuterung, Merksätze wiederholen besonders wichtige Aspekte. Der Anhang enthält den Wortlaut der aktuellen Vergabe- und Vertragsordnung einschließlich der Bekanntgabe der Neufassung, außerdem eine Checkliste zur Vergabekontrolle sowie eine Reihe von Musterschreiben für den Auftraggeber.

Konzipiert als handlicher Ratgeber vor allem für die öffentlichen Auftraggeber bietet der Band aber auch dem Auftragnehmer einen klaren Einblick in die VOB/B und erleichtert das Verhandeln auf Augenhöhe. Auch zum Nachschlagen ist das Werk gut geeignet: Ein ausführliches Stichwortverzeichnis führt über Randziffern schnell zum gesuchten Aspekt.

Az.: II/1

Mitt. StGB NRW Juni 2007

Vergütung, Zahlung und Sicherheitsleistung nach VOB

Handbuch für die Praxis von Dr. Peter Zielemann, Rechtsanwalt in Stuttgart;

erschienen im Richard Boorberg Verlag GmbH & Co KG, Scharrstr. 2, 70563 Stuttgart bzw. Levelingstr. 6 a, 81673 München; 2007, 3., neu bearbeitete Auflage, 356 Seiten, € 52,-; ISBN 978-3-415-03596-6

Der auf die rechtliche Bauberatung und die Führung von Bauprozessen spezialisierte Autor hilft mit seinem umfassend aktualisierten Handbuch vor allem öffentlichen Auftraggebern, Generalunternehmern, Handwerksbetrieben, Architekten und Ingenieuren sowie Rechtsanwälten bei der sicheren Gestaltung und Abwicklung von Bauverträgen. Er berücksichtigt dabei sowohl die Rechtsprechung, die er systematisch geordnet und mit Fundstellen aus den für das Baurecht wichtigsten Zeitschriften nachweist, als auch wichtige Stellungnahmen im Schrifttum.

Im ersten Kapitel behandelt das Werk die Grundlagen des Bauvertrages und die Anwendung der gesetzlichen Bestimmungen über Allgemeine Geschäftsbedingungen. Kapitel zwei beschreibt die von der VOB vorgesehenen Vergütungsarten (Einheitspreis-, Pauschal- und Stundenlohnvertrag), die Konsequenzen fehlender Vergütungsvereinbarungen, Preisbindung, Festpreis, die Möglichkeiten der Änderung der Vergütung nach § 2 Nr. 3–9 VOB/B und die Vergütung bei Kündigung des Bauvertrages.

Einen Schwerpunkt bildet die Darstellung des Pauschalvertrages. Der Autor zeigt eingehend die Probleme und Risiken auf: Massenrisiko, Risikoübernahme durch Abschluss eines Pauschalvertrages oder Leistungszielbestimmungsklauseln und Übernahme von Planungsleistungen sind dabei wichtige Stichworte.

Ein weiterer Schwerpunkt liegt in der eingehenden Darstellung der Vergütungsprobleme bei Nachtragsforderungen auf Grund von Leistungsänderungen oder Zusatzleistungen beim Einheitspreis- und Pauschalvertrag, denen in

der Baupraxis eine wesentliche Bedeutung für die Abwicklung von Bauverträgen zukommt. Das dritte Kapitel behandelt die allgemeinen Abrechnungsbestimmungen (Form, Aufmaß, Zeitpunkt, Rechnungsstellung durch den Auftraggeber) und die Abrechnung von Stundenlohnarbeiten.

Abschlags-, Voraus-, Schluss- und Teilschlusszahlung, Rückzahlungsansprüche und Verjährung sowie die Fragen des Zahlungsverzuges einerseits und der beschleunigten Zahlung andererseits sind Gegenstand von Kapitel vier.

Das letzte Kapitel beschäftigt sich schließlich mit den Sicherungsmöglichkeiten für Auftraggeber und Auftragnehmer. Schwerpunkte bilden hier die Sicherheitsleistungen nach § 17 VOB/B, die Bauhandwerkersicherungshypothek gemäß § 648 BGB und das Bauhandwerkersicherungs-gesetz gemäß § 648a BGB.

Das Handbuch bietet eine sichere Grundlage für jede erfolgreiche Bautätigkeit.

Az.: II/1

Mitt. StGB NRW Juni 2007

Herausgeber: Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen, 40474 Düsseldorf, Kaiserswerther Str. 199-201, Telefon 0211/4587-1, Telefax 0211/4587-211, Internet: www.kommunen-in-nrw.de, E-Mail: info@kommunen-in-nrw.de. Schriftleitung: Hauptgeschäftsführer Dr. Bernd Jürgen Schneider, Pressesprecher Martin Lehrer M.A. Postverlagsort: Düsseldorf.

Die MITTEILUNGEN erscheinen jeweils am Anfang eines Monats. Ein Abonnement kostet jährlich 57,- € inkl. Mehrwertsteuer, das Einzelheft 5,- €. Wird im Schriftwechsel auf einzelne Veröffentlichungen der MITTEILUNGEN Bezug genommen, ist die am Anfang stehende Ziffer sowie das jeweils am Schluss der Notiz angegebene Aktenzeichen anzugeben. Schriftwechsel - auch zum Vertrieb der MITTEILUNGEN - ist ausschließlich mit der Geschäftsstelle des Städte- und Gemeindebundes Nordrhein-Westfalen zu führen. Es wird gebeten, sich bei Anfragen zu speziellen Mitteilungsnotizen direkt an das Fachdezernat (I bis IV) zu wenden, das aus dem Aktenzeichen am Ende der betreffenden Notiz hervorgeht, und dabei die laufende Nummer der Mitteilungsnotiz zu zitieren. Nachdruck mit Quellenangabe gestattet.

Satz und Druck: Schaab & Co., Velberter Straße 6, 40227 Düsseldorf, Telefon 0211/97781-0, E-Mail: info@schaabgmbh.de, Auflage 14.200